Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 900

ANFANG

H 2

REGISTRATUR 4

Jahr:

Firma:

Inhalt:

Ort:

Straße:

H 2

Haushalt der Stiftungen

Band 2

1930/ März 1932

Preussische Akademie der Künste

Empfangsbescheinigung

über diejenigen Wertpapiere, die gelegentlich der Zusammenlegung von Stiftungen am 1. Oktober 1941 gem. Erlass vom 27. April 1941 - U IV 10985 - aus dem Besitz des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in den Besitz der Preussischen Akademie der Künste durch Umschreibung der Konten bei der Reichsschuldenverwaltung übergegangen sind:

Bezeichnung der früheren Stiftung beim Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung	Jetzt Sammelstiftung bei der Preussischen Akademie der Künste	Umgeschrieben vom alten Konto bei der Reichsschuldenverwaltung	Umgeschrieben auf das neue Konto bei der Reichsschuldenverwaltung	Anleiheablösungsschuld RM	Auslosungsrechte RM
Adolf Menzel-Stiftung	I Abt. A	IV 38750	IV 56080	175.--	175.--
Karl Haase-Stiftung	I " B	IV 9267	IV 56081	2012,50	2012,50
Adolf Schultze-Stiftung	I " B	IV 7539	"	300.--	300.--
Robert Radecke-Stiftung	I " B	IV 38533	"	25.--	25.--
Haupt-Stiftung	I " B	IV 38749	"	37,50	37,50
Adolf Ginsberg-Stiftung	II " A	IV 38751	IV 56082	725.--	725.--
Michael Beersche Stiftung (7/8)	II " A	IV 37476	"	2500.--	2500.--
Giacomo Meyerbeer-Stiftung	II " B	V 24676	IV 56083	500.--	500.--
Michael Beersche Stiftung (1/8)	II " B	IV 37476	"	325.--	325.--
			zusammen	6600.--	6 600.--

in Worten: "Sechstausendsechshundert Reichsmark" Anleiheablösungsschuld und "Sechstausendsechshundert Reichsmark" Auslosungsrechte aus dem Kapitalbesitz des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

An

den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin W 8

Blätter geknickt

Volksbildung durch Umschreibung bei der Reichsschuldenverwal-
tung richtig erhalten zu haben bescheinigt

Berlin, den 23. März 1932

Gesehen!

Der Kassenpfleger

Die Kasse
der Preussischen Akademie der Künste

3
2

de am 25. 3. 32

den 23. Januar 1932

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g

Von der Bürokasse des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sind für die Sammelstiftungen der Preussischen Akademie der Künste folgende Wertpapiere überwiesen worden:

1. Für I A 600 G.M 8% Goldpfandbriefe der Preussischen Landespfandbriefanstalt
   84 G.M Rhein-Main-Donau-Goldanleihe.
2. " I B 900 G.M 8% Goldpfandbriefe der Preussischen Landespfandbriefanstalt (briefzertifikaten
   40 G.M Anteil u. Ratenscheine von Berliner Goldpfand-
3. " II A 7500 G.M 8% Goldpfandbriefe der Preussischen Landespfandbriefanstalt
4. " II A 7800 G.M 8% Zentral-Stadtschafts-Goldpfandbriefe
5. " II B 1000 G.M 8% Zentral-Stadtschafts-Goldpfandbriefe
6. " II B 3400 G.M 8% Goldpfandbriefe der Preussischen Landespfandbriefanstalt.

Gesehen!

Der Kassenkurator

Die K a s s e

der Preussischen Akademie der Künste

An

die Bürokasse des Ministeriums
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

B e r l i n W 8
Unter den Linden 4

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin den 21. Dezember 1931.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
— Postfach —

Mr. Depotverwaltung.

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Von den im "Sammeldepot von Stiftungsfonds des Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung" befindlichen Wertpapieren gehören:

	an 8% Goldpf.d.Pr. Landespfandbriefanstalt 7/7+2.1.1932 ff.	an 8% Zentral-Staatschafts-Goldpfandbriefen 7/7+2.1. 1932 ff.	an 5% Rhein-Main-Donau-Goldanl. A/O.+1.4. 1932 ff.	an Anteil und Ratescheinen von Berliner Goldpf. Zertifikaten
1. der Michael Beer-Stiftung.	2 800 GM Reihe XV GM D9041/42 zu je 1000 C5186 " " 500 B3339 " 200 A1923 " 100	7 800 GM R.6 Nr.33181 zu je 1000 " 22059 " 500 " 13044 " 200 " 02929 " 100	-	-
2. der Adolf-Ginsberg-Stiftung.	-	-	-	-
3. der Adolf-Menzel-Stiftung.	600 GM Reihe XIII B 3140 zu 200 GM B 3029 " 200 " B 2076 " 200 "	-	84 GM D III 18419/21 zu je 21 GM D IV 14950 zu 21 GM	-
4. Von der Meyerbeer-Stiftung.	2 100 GM Reihe XV B2600/01 zu je 200 GM A 1924 " 100 " D 7422 " 1000 " C 4009 " 500 " A 1077 " 100 "	1 000 GM R.6 Nr.32146 zu 1000 GM	-	-
5. der Karl Hase-Stiftung	300 GM Reihe XV B 3415 zu 200 GM A 1925 " 100 "	-	-	-
6. der Haupt-Stftung	-	-	-	40 GM G10856/57
7. der Adolf-Soulze-Stftung.	300 GM Reihe XV B 3416 zu 200 GM A 1926 " 100 "	-	-	-
8. der Robert Raecke-Stftung	300 GM Reihe XV A 730/32 zu je 100 GM	-	-	-
9. der Graf Harach-Stftung	6 000 GM Reihe XI E 6838 zu 5000 GM D 5132 " 1000 "	-	-	-
	12 400 GM	8 800 GM	84 GM	40 GM

An
die Preußische Akademie der Künste
in Berlin.

Dem

8

V. 5.000

Dem Sammeldepot von Stiftungsfonds des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Depot Nr. 140314 sind zu entnehmen:

12 400 GM 8 % Goldpfandbriefe der Preußischen Landespfandbriefanstalt 7/7 + 2.1.1932 ff.

und zwar die Stücke zu 5000 GM
R 11 E 6838

zu 1000 GM	zu 500 GM	zu 200 GM	zu 100 GM
R.11 D 5132	R.15 C 5186	R.15 B 3339	R.15 A 1923/26
" 15 D 9041	" 15 C 4009	" 15 B 2600/01	" 15 A 730/32
" 15 D 9042		" 15 B 3415/16	" 15 A 1077
" 15 D 7422		" 13 B 3140	
		" 13 B 3029	
		" 13 B 2076	

8 800 GM 8 % Zentral-Stadtschafts-Goldpfandbriefe 7/7 + 2.1.1932 ff.

und zwar die Stücke

zu 1000 GM	zu 500 GM	zu 200 GM	zu 100 GM
R.6 Nr. 32146	R.6 Nr. 22059	R.6 Nr.13044	R 6 Nr.02929
R.6 " 33181/87			

84 GM 5 % Rhein-Main-Donau Goldanleihe A/O + 1.4.1932 ff.

und zwar die Stücke zu 21 GM D III 18419/21, D IV 14950

und die Anteil- und Ratenscheine der 40 GM Berliner Goldpfandbrief-Zertifikate G 10856/57.

Diese Wertpapiere gehen in die Verwaltung der Preußischen Akadeie der Künste in Berlin W 8, Pariser Platz 4, über und sind in der vorgesehenen Stückelung auf folgende Konten bei der Preußischen Staatsbank

zu

zu übertragen:

auf das Konto der Sammelstiftung I A Depot Nr. 140534

600 GM 8% Goldpfandbriefe der Preußischen Landespfandbriefanstalt 7/7 + 2.1.1932 ff. Reihe XIII B 3140, B 3029, B 2076 zu je 200 GM

84 GM 5% Rhein-Main-Donau Goldanleihe A/O + 1.4.1932 ff. D III 18419/21, D IV 14950 zu je 21 GM.

Auf das Konto der Sammelstiftung I B Depot Nr. 140535

900 GM 8% Goldpfandbriefe der Preußischen Landespfandbriefanstalt 7/7 + 2.1.1932 ff. Reihe XV B 3415/16 zu je 200 GM
" " A 1925/26, A 730/32 zu je 100 GM

und die Anteil- und Ratenscheine der 40 GM Berliner Goldpfandbrief-Zertifikate G 10856/57.

Auf das Konto der Sammelstiftung II A Depot Nr. 140536

7 500 GM 8% Goldpfandbriefe der Preußischen Landespfandbriefanstalt 7/7 + 2.1.1932 ff. Reihe XI E 6838 zu 5000 GM
" " D 5132 " 1000 "
" XV D 9042 " 1000 "
" " C 5186 " 500 "

7 800 GM 8% Zentral-Stadtschafts-Goldpfandbriefe 7/7+2.1.1932 ff.

Reihe 6 Nr. 33181/87 zu je 1000 GM
" " " 22059 " 500 "
" " " 13044 " 200 "
" " " 02929 " 100 "

Auf das Konto der Sammelstiftung II B Depot Nr. 140537

3 400 GM 8 % Goldpfandbriefe der Preußischen Landespfandbriefanstalt 7/7+2.1.1932 ff.

Reihe XV D 9041 u.7422 zu je 1000 GM
" " C 4009 " 500 "
" " B 2600/01 u.3339 zu je 200 "
" " A 1923/24 u.1077 " " 100 "

1 000 GM 8 % Zentral-Stadtschafts-Goldpfandbriefe 7/7+21.1932 ff.

Reihe 6 Nr. 32 146 zu 1000 GM.

Unterschrift.

An die Preußische Staatsbank (Seehandlung).

Abschrift

Abschrift auf das gefällige Schreiben vom 8. Dezember 1931 zur Kenntnis.

Bei der Michael Beer-Stiftung war eine Verteilung zu 7/8 auf II A und 1/8 auf II B nur im Rahmen der vorhandenen Stücke möglich (9300 GM und 1300 GM).

Wegen der der Meyerbeer-Stiftung gehörigen Aufwertungshypothek von 7 500 GM ist das Weitere veranlaßt.

1. Die Kasse hat Abschrift entsprechend Schreiben erhalten.
2. Zdk.

Berlin, den 30. Dezember 1931

, den 8. Dezember 1931

Mit Bezug auf das Schreiben vom 17. Oktober d. Js. teilen wir ergebenst mit, dass bei der Preussischen Staatsbank für die Sammelstiftungen neue Konten und Depots nunmehr eingerichtet sind und zwar

für die Sammelstiftung I A unter Nr. 140534
" " " I B " " 140535
" " " II A " " 140536
" " " II B " " 140537.

Wir bitten daher zu veranlassen, dass die sich zurzeit im Sammeldepot von Stiftungsfonds des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bei der Preussischen Staatsbank befindenden Wertpapiere der Adolf Menzel-Stiftung auf das Konto der Sammelstiftung I A, der Karl Haase-, Haupt-, Adolf Schulze- und Radecke-Stiftung auf das Konto der Sammelstiftung I B, der Michael Beer-Stiftung zu 7/8, Graf Ferdinand Harrach-Stiftung auf das Konto der Sammelstiftung II A und der Michael Beer-Stiftung zu 1/8 und Meyerbeer-Stiftung auf das Konto der Sammelstiftung II B überwiesen werden. Die der Meyerbeer-Stiftung gehörige Aufwertungshypothek im Betrage von 7500 GM müsste

An
die Bürokasse des
Ministeriums für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung
Berlin W 8

müsste der Sammelstiftung II B überschrieben werden. Wir ersuchen daher ergebenst um gefällige Uebersendung des Hypothekenbriefes, damit wir bei dem zuständigen Grundbuchamt die Umschreibung der Hypothek veranlassen können.

Der Präsident

Im Auftrage

J. Nr. 1047 , den 11. November 1931

Auf das Schreiben vom 7. v. Mts. - 941/31 - teilen wir ergebenst mit, dass nach einer Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung die Forderungen der Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung, der Borchert-Stiftung sowie alle übrigen Forderungen, die unter dem Namen Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst eingetragen waren, auf das Konto der Sammelstiftung I A übertragen worden sind.

Der Präsident

Im Auftrage

An

die Vereinigten Staatsschulen
für freie und angewandte Kunst

Charlottenburg 2

Hardenbergstr.33

VEREINIGTE STAATSSCHULEN FÜR
FREIE UND ANGEWANDTE KUNST
(vormals Hochschule für die bildenden Künste u.
Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums)
Berlin-Charlottenburg 2 / Hardenbergstr. 33

Beglaubigte Abschrift.

941/31

Charlottenburg, den 7. Oktober 31.

Konto V

Der Unterzeichnete teilt ergebenst mit, dass durch Beschluss des Preussischen Staatsministeriums vom 7. August d. Js. die Genehmigung zur Zusammenlegung der Stiftungen bei den Lehranstalten im Bereich der Preussischen Akademie der Künste erteilt worden ist. Ferner hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu den Auflösungsbeschlüssen der Kuratorien der Wilhelm Borchert-Stiftung und der Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung seine Genehmigung erteilt. Durch diese Massnahmen gehen vom heutigen Tage ab alle unter dem Namen "Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst " eingetragenen Stiftungen mit ihren Konten auf die Preussische Akademie der Künste, Berlin W 8, Pariser Platz 4 ü b e r , die nunmehr allein verfügungsberechtigt ist. Die Preussische Akademie der Künste ist gebeten worden, hiervon entsprechend Mitteilung zu machen.

Wir bitten, die Konten entsprechend umzuschreiben.

Der Direktor
i. V.

gez. Sörrensen.

An die Reichsschuldenverwaltung - Schuldbuch - Berlin SW 68, Oranienstr. 106/109.

Der Unterzeichnete teilt ergebenst mit, dass durch Beschluss des Preussischen Staatsministeriums vom 7. August d. Js. die Genehmigung zur Zusammenlegung der Stiftungen bei den Lehranstalten im Bereich der Preussischen Akademie der Künste erteilt worden ist. Ferner hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu den Auflösungsbeschlüssen der Kuratorien der Wilhelm-Borchert-Stiftung und der Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung seine Genehmigung erteilt.

Wir

Wir bitten, das Konto Wilhelm Borchert-Stiftung - Nr- 140318 - entsprechend zu ändern.

Die Preussische Akademie der Künste ist gebeten worden, hiervon entsprechende Mitteilung zu machen.

Der Direktor
i. V.
gez. Sörrensen.

An die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin W 56, Markgrafenstr. 38.

Beglaubigt:
Kanzleisekretär.

Charlottenburg, den 7. Oktober 1931.

Abschrift übersende ich mit der Bitte, die Reichsschuldenverwaltung und die Preussische Staatsbank entsprechend zu benachrichtigen.

Der aus dem Ankauf von Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten für die Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung verbliebene Restbetrag von 14 RM 92 Rpf. wird alsbald überwiesen werden.

Der Direktor
i. V.

An die
Preussische Akademie der Künste,
Berlin W 8.

8

ab 4.11.31 JH

J.Nr.1119 / 1118

,den 4.November 1931

Mit Bezug auf die gefälligen Schreiben vom 31.10.31 teilen wir Jhnen ergebenst folgendes mit:

I) Wir bitten die Depots und Konten,wie in unserem Schreiben vom 29.9.d.Js.erbeten,einrichten zu wollen.Wenn auch durch die Beibehaltung und Führung eines Sammeldepots- und-Kontos mit Unterabteilungen Spesen usw.erspart werden,so müssen wir doch im Jnteresse der Uebersichtlichkeit und mit Bezug auf den selbständigen Charakter jeder einzelnen Stiftung und die Rechnungslegung von einer solchen Einrichtung Abstand nehmen.

II) Die Verteilung

a) der noch auflaufenden Depotzinsen,

b) der noch im Sammeldepot 14o279 verbleibenden Wertpapiere,oder soloner Wertpapiere,die sich infolge der von uns angegebenen Stückelung nicht aufteilen lassen, bitten wir wie folgt vorzunehmen:

1) Die Zinsen aus dem früheren Konto der Markwald-Stftg. 14o276

" " " " " " " Emil Wentzel-Stft 14o335

auf das Konto der Sammelstiftung I Abt.A.

2) Die Zinsen aus dem früheren Sammelkonto 14o279

a) mit 2/15 des Betrages auf das Konto der Sammel-Stftg I Abt.A,

b) " 3/15 " " " " " " Sammel-Stftg I Abt.B

c) mit 5/15 des Betrages auf das Konto der Sammel-Stftg. II Abt.A ,

d) " 1/15 " " " " " " Sammel-Stftg. II Abt.B,

e) " 1/15 " " " " " dés Jub.Präs.Fonds,

f) " 1/15 " " " " " " Ende'schen Pr.F.,

g) " 1/15 " " " " " der Liebermann-Stftg.,

h) " 1/15 " " " " " " Dr.Giehlow-Stftg.

3) G.M.3.5oo,- 7%ige Ostpreuß.landsch.Goldpfandbriefe A/C.

a) mit 2oo,- G.M. auf das Depot des Jub.Präs.Fonds ,

b) " 2.4oo,- " " " " " Ende'schen Präs.Fonds ,

c) " 4oo,- " " " " der Liebermann-Stftg.,

d) " 5oo,- " " " " " Dr.Giehlow-Stftg.,

4) G.M.6.ooo,- 8%ige Preuß.Landesrentenbank Landesrentenbriefe R I A/C.

mit je 1.5oo,- G.M.auf die Depots der Sammelstiftung I Abt.A und B

" " " " Sammelstiftung II Abt.A und B ,

5) RM 5.8oo,- 6%ige Deutsche Reichsanleihe von 27 F/A ,

a) mit 1oo,-RM auf das Depot der Sammel-Stftg.I Abt.B ,

b) " 1.3oo,- " " " " " " " II " A ,

c) " 1.3oo,- " " " " " " " II " B ,

d) " 2.2oo,- " " " " des Ende'schen Präs.Fonds,

e) " 9oo,- " " " " der Dr.Giehlow-Stiftung .

6) G.M.3o,- 5%ige Preuß.Central-Boden-Credit-und Pfandbrief-bank Zertifikate .

a) mit 1o,- G.M.auf das Depot der Sammel-Stftg.I Abt.B ,

b) " 2o,- " " " " " " " II " B

Den Verteilungsplan bitten wir dementsprechend zu ändern.

Der Präsident

Jm Auftrage

Berlin W 8.

Berlin W 8.

Berlin W 8

15

10

Preußische Staatsbank

(Seehandlung)

Berlin W 56

Markgrafenstraße 38

Postanschrift: Berlin W 56
Postschließfach Nr. 1

Telegramm-Anschrift:
Staatsbank Berlin

Fernsprecher: Bi/Pr
Für Stadtgespräche:
Sammelnummer A 6 Merkur 4800
Für Ferngespräche:
Sammelnummer A 6 Merkur 12381
Für General-Direktion (Stadt- und Ferngespräche):
Sammelnummer A 6 Merkur 4584

Reichsbank-Girokonto

Postscheckkonto Berlin Nr. 100

An die
Preußische Akademie der Künste
B e r l i n W. 8
Pariser Platz 4.

Akademie d. Künste Berlin

Die Herr ausgehende Konto-Nr.	Ihre Nachricht vom	Tagebuch-Nr.	Tag:
140 276, 140 279, 140 335	-.-	A II Z	31.10.1931

Unter Bezugnahme auf unser anderweitiges heutiges Schreiben teilen wir Ihnen ergebenst mit, dass die Aufteilung des Depots 140 279 gemäss der von Ihnen miteingesandten Aufstellung bei einigen Posten erst nach Tausch etlicher großer Stücke in kleinere möglich ist. Wir werden zur gegebenen Zeit versuchen, diesen Tausch vorzunehmen.

Dagegen ist die Aufteilung der

RM F 5.800.- 6% Dt. Reichsanleihe v. 27 F/A bzw. der

GM x 30.- 5% Preuß.Ctr.Bod.Cred.u.Pfandbrf.Bk.Zert.

-wie von Ihnen gewünscht- nicht möglich, da Beträge von RM 50,- bezw. GM 15,- in diesen Papieren nicht darstellbar sind. (kleinstes Stück: RM 100,-- bzw. GM 10,--).

Wir sehen daher einer Nachricht darüber entgegen, in welcher Weise Ihr Teilungsplan zunächst bezüglich dieser beiden Posten abzuändern ist.

Preußische Staatsbank
(Seehandlung)
Korrespondenz-Abteilung A

x) I R. 10.-
II R. 20.-
M. 30.- Gk.

F) I R. = 100
II A. = 1.300
II B. = 1.300
Ende = 2.200
Gridcons 900
M. 5.800 Gk.

M. 171. 30 000. 8. 31.

Berlin W 8 15

11

Preußische Staatsbank

(Seehandlung)

Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38

Postanschrift: Berlin W 56, Postschließfach Nr. 1 — Telegramm-Anschrift: Staatsbank Berlin

Fernsprecher: Bi/Pr
Für Stadtgespräche: Sammelnummer A 6 Merkur 4800
Für Ferngespräche: Sammelnummer A 6 Merkur 1238
Für General-Direktion (Stadt- und Ferngespräche): Sammelnummer A 6 Merkur 4681

Reichsbank-Girokonto
Postscheckkonto Berlin Nr. 100

An die

Preußische Akademie der Künste

B e r l i n W. 8

Pariser Platz 4.

Die folgenden Konto-Nr. sind anzugeben:	Ihre Nachricht vom	Tagebuch-Nr.	Tag:
140 276 140 279 140 335	26.10.1931	8668 AIIZ 7951	31.10.1931

Im Anschluss an unsere Zwischennachricht vom 27.d.Mts. teilen wir Ihnen auf die gefälligen Schreiben vom 29.September und 26.Oktober 1931 ergebenst mit, dass wir beabsichtigen, Ihren Anträgen ~~entsprechend~~ den Bestand der Depots und Konten

140 276 Preußische Akademie der Künste, Dr. Otto Markwald - Stiftung,

140 279 Preußische Akademie der Künste, Sammelkonto und -depot,

140 335 Preußische Akademie der Künste, Emil Wentzel - Stiftung,

zwecks Ersparung der bei Neueinrichtung und Führung verschiedener Depots entstehenden Unkosten auf unter der Nummer und Bezeichnung

140 279 Preußische Akademie der Künste, Sammelkonto und-depot

einzurichtende 8 Unterabteilungen des Depots und 8 Unterkonten zu verteilen, die folgende Bezeichnungen tragen sollen:

I. Sammelstiftung I Abt.A
II. " I Abt.B
III. " II Abt.A
IV. " II Abt.B
V. Jubiläums-Präsidialfonds,
VI. Endescher-Präsidialfonds,
VII. Liebermann - Stiftung,
VIII. Dr. Giehlow - Stiftung.

b.w.

H. 178. 30000. 9. 31.

140 276.

Der Bestand der Depots bezw. Konten 140 276 und (Markwald)
(E. Wendel) 140 335 wird antraggemäss der einzurichtenden Unterabteilung I des Depots bezw. dem Konto I:140 279 zugeführt werden.

Die in dem bisherigen Depot 140 279 ruhenden Wertpapiere werden wir gemäss der von Ihnen eingesandten Aufstellung verteilen. Es würden danach jedoch im Depot 140 279 verbleiben:

GM F/ 3.500,- 7% Ostpreuß. ldsch.· Goldpfandbrfe. A/O

GM x/ 6.000,- 8% Preuß. Landesrentenbk.Ldsrtbrfe. R.I A/O,

über deren Verwendung Sie ebenfalls noch Bestimmung treffen wollen. (vgl.unser anderweitiges heutiges Schreiben).

Das Konto 140 279 werden wir abschliessen und alsdann das vorhandene Guthaben von z.Zt.

RM 8.304.64 ✓

nach den eingesandten Aufstellungen aufteilen. Es wäre uns noch anzugeben, was mit den laut des Ihnen später zugehenden Rechnungsauszuges aufgelaufenen Zinsen geschehen soll.

Die mit dem gefälligen Schreiben vom 29.d.Mts.beantragten Überträge werden wir nach Einrichtung der oben bezeichneten Unterkonten vornehmen.

Wir bitten, uns alsbald eine Nachricht zugehen zu lassen, ob Siemit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden sind.

Preußische Staatsbank
(Seehandlung)

x) I A = 1500.-
I B = 1500.-
II A = 1500
II B = 1500

F Hub = 200.-
Ende = 2400.-
Liebermann = 400.-
Gyhlow = 500
II. 3500.-

...n W 56, den 2. 11. 1931.
Markgrafenstr. 38

BERLIN W.

Konto-Nr. 140 316

Wilhelm Borchert-Stiftung

56 pp.

Wir bestätigen ergebenst den Empfang des gefl. Schreibens vom 29.v.Mts. Weitere Nachrichten lassen wir nach Einrichtung der in unserem Schreiben v.31.v.Mts.bezeichneten Unterkonten bzw.Unterabt. des Depots Nr. 140 279 folgen.

Preußische Staatsbank
(Seehandlung)
Korrespondenz-Abteilung

H. 137 III. 1000. 1. 31.

Postkarte 9409

DEUTSCHES REICH ★005

An die
Preußische Staatsbank
(Seehandlung)
Vereinigten Staatsschulen
für freie und angewandte
K u n s t

Bln.-Charlottenburg 2,
Hardenbergstr. 33.

Vereins[illegible]chulen
für [illegible]
- 4. NOV. 1931
Tgb.-Nr. [illegible]
Anlag.

Jnstitut-
Leitung
4/0.

13

[illegible] W 56, den 27.10.31. 28. OKT. 1931
Markgrafenstr. 38

Konto-Nr. 340279

Pr.Akadem.d.Künste, Sammel-konto und -depot

Wir bestätigen ergebenst den Empfang des gefl. Schreibens vom 26.d. Mts. Weitere Nachrichten werden wir folgen lassen.

8668 AII Z

Preußische Staatsbank
(Seehandlung)
Korrespondenz-Abteilung

Postkarte
3489

An

Preußische Staatsbank
(Seehandlung)

die Preußische Akademie

der Künste

Berlin W. 8

Pariser Platz 4.

H. 137 III. 1000. 1. 31.

ab 26.10.31
Fr

den 26.Oktober 1931

Im Anschluss an unser Schreiben vom 29.9.1931 – J.Nr. 1oo5 – bitten wir die Staatsbank ergebenst, den beim Sammelkonto Nr. 14o 279 sich nach dem 21.9.d.Js. noch angesammelten Bestand von 953,8o RM wie folgt zu verteilen:

1)	auf das Konto der Sammelstiftung				I	Abt.	A	= 159,75 RM
2)	"	"	"	"	"	I	"	B = 199,25 "
3)	"	"	"	"	"	II	"	A = 272,o5 "
4)	"	"	"	"	"	II	"	B = 134,25 "
5)	"	"	"	des Jubiläums-Präs.Fonds				= 7.-- "
6)	"	"	"	" Endeschen "	"			= 13o.-- "
7)	"	"	"	der Liebermann-Stiftung				= 14.-- "
8)	"	"	"	" Giehlow-Stiftung				= 37,5o "
				Summe wie oben:				953,8o RM

Wir bitten nunmehr die Umlegungen der Depots und Konten wie in oben bezeichnetem Schreiben erbeten, vornehmen zu wollen.

Am 28.d.Mts. werden vom Obermagistratsrat Bestehorn in Potsdam, Schock-Strasse 3 noch 8,1o RM eingehen, die wir dem Konto für die Sammelstiftung II Abt. A zuzuführen bitten.

Der Präsident
Im Auftrage

An die

Preussische Staatsbank
(Seehandlung)

B e r l i n

Bürokasse des Ministeriums
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8
Wilhelmstraße 68 den 17.Oktober 1931.

Akademie d. Künste-Berlin
No. 712 * 1936

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 31.August 1931 - U IV 12455 - sind die darin aufgeführten Stiftungen mit dem 30.IX.1931 abgeschlossen worden.

Der Barbestand beträgt bei der Michael Beer-

Stiftung	1.230,81 RM,	I A (718) = 1.076,- RM
Adolf Ginsberg Stiftung	---	II D (718) = 153,26 "
Adolf Menzel- "	101,55 RM	I A
Meyerbeer - "	637,62 "	II D
Karl Haase- "	40,38 "	I D
Haupt - "	47,80 "	I D
Adolf Schulze- "	40,38 "	I D
Robert Radecke- "	116,76 "	I D
Graf Ferdinand Harrach-Stiftg.	398,50 "	II d
zusammen =	2.613,80 RM.	

Dieser Betrag ist heute der Kasse der Preußischen Akademie der Künste auf Postscheckkonto Berlin 145 55 überwiesen.

Die Wertpapiere befinden sich zur Zeit im Sammeldepot von Stiftungsfonds des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bei der Preußischen Staatsbank. Es wird um gefällige Mitteilung gebeten, in welches Depot diese übergehen sollen.

Kann.

An

die Preußische Akademie

der Künste

in Berlin W 8,

Pariser Platz 4.

Abschrift!

1) F Hypothekenpapiere entfallen
2) Andere Hypothekenpapiere?

J. Nr. 1072 Berlin W 8, den 20. Oktober 1931

Abschrift erhält die Kasse mit der Anweisung, den überwiesenen Betrag von 2 613,80 RM anzunehmen und bei der Sammelstiftung I A mit

101,55 RM,

in Worten: "Einhunderteine Reichsmark, 55 Rpf."

bei der Sammelstiftung I B mit

245,32 RM,

in Worten: "Zweihundertfünfundvierzig Reichsmark, 32 Rpf.,

bei der Sammelstiftung II A mit

1475,45 RM,

in Worten: "Eintausendvierhundertfünfundsiebzig Reichsmark,45 Rpf"

und bei der Sammelstiftung II B mit

791,48 RM,

in Worten: " Siebenhunderteinundneunzig Reichsmark, 48 Rpf."

bei Titel Jnsgemein in Einnahme nachzuweisen.

Der Präsident

Jm Auftrage

77
76

J. Nr. 1054, 1055, 1056, 1057, 1058 , den 16. Oktober 1931

Mit Bezug auf Jhr Schreiben vom 8. d. Mts. - 1.Konto Abt.V Nr. 7333/17 - bitten wir ergebenst, für den Betrag von 100 RM Anleiheablösungsschuld und 100 RM Auslosungsrechte ein neues Konto für die Louisa E. Wentzel-Stiftung anlegen zu wollen. Ferner bitten wir, von dem Konto V 7333/17 12,50 RM Anleiheablösungsschuld und 12,50 RM Auslosungsrechte auf Konto I,V 18017/4 Endescher Präsidialfonds zu übernehmen. Sodann bitten wir mit Bezug auf die Mitteilung, die die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, Berlin Charlottenburg unter dem 7. d. Mts. - 941/31 - dorthin gerichtet hat, das Konto I,V 708/2 zu löschen und den Betrag von 1675 RM Anleiheablösungsschuld und 1675 RM Auslosungsrechte auf Konto 1 Abteilung N 56080/1 Sammelstiftung I der Preussischen Akademie der Künste in Berlin, Abteilung A für bildende Künste zu übernehmen.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Reichsschuldenverwaltung
- Schuldbuch -

B e r l i n SW 68

Pranienstr. 106/109

Reichsschuldenverwaltung
— Schuldbuch —

1. Konto: Abt. V Nr. 7333 /17.
Bei Eingaben ist die Gesch.-Buch-Nr. und die Kontenbezeichnung anzugeben.

Berlin SW 68, den 8. Oktober 1931.
Oranienstraße 106/109
Fernruf: Dönhoff 4500-5

An
die Preußische Akademie
der Künste,
Berlin W 8,
Pariser Platz 4.

Akademie der Künste, Berlin
Eing. 13. OKT. 1931

Benachrichtigung

auf den Antrag vom 20. September 1931, J.Nr. 913.

Von dem obenbezeichneten Konto des Stiftungsfonds der Akademie der Künste in Berlin

über bisher 15662 RM 50 Pf. Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechte über den gleichen Betrag ist heute der Betrag von 15550 RM -- Pf. mit den Auslosungsrechten siehe Anlage

1 —

~~Buchstabe~~	~~Gruppe~~	~~Nr.~~	~~zu~~	~~RM~~	~~Pf.~~	~~Stück über~~	~~RM~~	~~Pf.~~
"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"
zusammen						Stück über	RM	Pf.

abgeschrieben und antragsgemäß auf den Namen der Sammelstiftung, Abteilung A für

bildende Künste mit	3862,50 RM	d.	"	I,	"	B	"
Musik "	2212,50 RM	d.	"	II,	"	A	"
bildende Künste "	8475,-- RM	d.	"	II,	"	B	"
Musik "	1000,-- RM						

über.

Vordruck Nr. 10a.

übertragen worden. ~~Der Berechtigte hat~~ Abschrift dieser Eintragung erhalten. Sie anliegend.

-4-

Das Konto lautet nunmehr noch über

112 R.M 50 Pf. Anleiheablösungsschuld und

112 " 50 " Auslosungsrechte.

Um die auf die einzelnen Konten entfallenden Beträge darstellen zu können, waren wir genötigt, das Auslosungsrecht Buchst.G Gr. 1 Nr.26502 über 1000 RM gegen:

2 Stück zu 12,50 RM, Buchst.A Gr. 4 Nr.13513
A Gr.10 Nr.13518,
1 " zu 25,-- RM, " B Gr.30 Nr.26234,
3 " zu 50,-- RM, " C Gr.10 Nr.32983
Gr.11 Nr.29817 und 32178,
2 " zu100,-- RM, " D Gr. 4 Nr.87391/2,
3 " zu200,-- RM, " E Gr. 5 Nr.18383 und 22939,
Gr. 6 Nr.19257

umzutauschen.

Reichsschuldenverwaltung.

REICHSSCHULDENVERWALTUNG · SCHULDBUCHKANZLEI

Beglaubigt:

Finanzsekretär.

1. Abschrift vorstehender Benachrichtigung nebst Anlage wolle man in 4 Ausfertigungen für Rechnungslegung und für die Akten nehmen.

2. Hdl. Berlin, den 11. November 1931
Die Buchhalterin.

Berlin 11.11.31

6310. 25. II. 2.

18

Anlage zu 1.V 7333 /17.

Auslosungsrechte

Buchst.A zu 12,50 RM
Gr. 4, Nr.13513,
16, 56112,
2 Stück über 25,-- RM

Buchst.B zu 25,-- RM
Gr.22, Nr.56742,
30, 26234,
35, 54440,
3 Stück über 75,-- RM

Buchst.C zu 50,-- RM
Gr.10, Nr.32983,
11, 29817,
32178,
27, 20402/05,
7 Stück über 350,-- RM

Buchst.D zu 100,-- RM
Gr. 4, Nr.87391,
13, 19676,
16, 19272/73,
19, 16131,
5 Stück über 500,-- RM

Buchst.E zu 200,-- RM
Gr. 5, Nr.18383,
22939,
Gr. 6, Nr.19257,
3 Stück über 600,-- RM

Buchst.F zu 500,-- RM
Gr. 1, Nr.29727/33,
29735,
8 Stück über 4000,-- RM

Buchst.G zu 1000,-- RM
Gr. 1, Nr.26504/13,
10 Stück über 10000,-- RM

Zusammenstellung

2	Stück	zu	12,50	RM	=	25,-- RM
3	"	zu	25,--	RM	=	75,-- RM
7	"	zu	50,--	RM	=	350,-- RM
5	"	zu	100,--	RM	=	500,-- RM
3	"	zu	200,--	RM	=	600,-- RM
8	"	zu	500,--	RM	+	4000,-- RM
10	"	zu	1000,--	RM	=	10000,-- RM
38	Stück	über	.....			15550,-- RM

Schmidt

Preußische Akademie der Künste

Kapital-Übertrag

der

Sammel-Stiftung II

Abteilung A u. B

nach dem Stande vom 1. Oktober 1931

S.7

Abt. u. lfde. Nr.	Ursprung der hilfsweisen Mittlungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		5% Hypotheken-kapital (ab 1.1.1932 7½%)	Hilfsfonds Reich	Hilfsfonds Reich	Hilfsfonds Kommunal	Hilfsfonds Kommunal	Frankfurt a/M	Frankfurt a/M	Hamburg	Hamburg	Darmstadt
			Anleiheablösungsschuld	Ablösungsanleihe	Sammelablösungsanleihe	Sammelablösungsanleihe	Anleiheablösungsschuld	Ablösungsanleihe	Anleiheablösungsschuld	Ablösungsanleihe	Anleiheablösungsschuld
		Gold	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
A 1	Prof. Julius Hellpach - Nittring	. .	2.462 50	2.462 50							
2	Dr. Paul Schultze - "	. .	2.575 -	2.575 -							
3	Schmidt-Michelsen - "	2.248 16	762 50	500 -							
4	v. Robitschek - "	. .	1.537 50	1.537 50							
5	Carl Plochen - "	. .	1.112 50	1.112 50							
6	Pinkhuse - "	2.483 74	1.025 -	612 50							
7	Josef Hermann Harrach - "	. .	. .	. .							
8	Ginsberg - "	. .	725 -	725 -							
9	Koepffer - "	. .	225 -	225 -							
10	Grübl - "	. .	. .	. .							
11	Michael Becker'sche - Nittingen (7/8)	. .	2.500 -	2.500 -							
12	Dr. Fritz Rantzendorff - Nittnung (9/10)	. .	2.387 50	2.387 50							
13	~~Prinzessin Gottfried Windischgrätz - Immenstadt~~	. .	~~62 50~~	. .							
	Summe Abteilung A	4.731 90	15.312 50 *)	14.637 50 **)			. .	. .	. .	. .	. .
B 1	Virgilius Oehs " - Nittnung	. .	612 50	612 50							
2	Giacomo Meyerbeer - "	7.500 -	500 -	500 -							
3	Fabian-Gernsheim - "	. .	475 -	475 -							
4	Janowitz - "	. .	237 50	237 50							
5	Michael Becker'sche - " (7/8)	. .	325 -	325 -							
6	Dr. Fritz Rantzendorff - " (9/10)	. .	262 50	262 50							
7	Graf Heinrich de Rhina - "	. .	150 -	150 -							
8	Anna Schulteß-Asten - " (7/2)	. .	50 -	50 -	100 -	100 -	175 -	175 -	25 -	25 -	12 50
		. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Summe Abteilung B	7.500 -	2.625 - *)	2.612 50 **)	100 -	100 -	175 -	175 -	25 -	25 -	12 50
	Übertrag Summe Abteilung A	4.731 90	15.312 50	14.637 50							
	Endsumme	12.231 90	18.000 -	17.250 -	100 -	100 -	175 -	175 -	25 -	25 -	12 50

Bemerkungen über Übertragung der Anleiheablösungsschuld in die Ablösungsanleihe

*) Im Hilfsfonds-Buch eingetragen = 15.312.50 RM

~~Restlicher Summenbetrag~~ = . . .

Anleiheablösungsschuld = 15.312.50 RM

**) Im Hilfsfonds-Buch eingetragen:

Ablösungsanleihe = 14.637.50 RM

*) Im Hilfsfonds-Buch eingetragen = 50.- 2.562.50 RM

= Irrtum der Buchhaltung

frühere Schultheß-Asten-Stiftung = 12,50 "

Anleiheablösungsschuld = 2.625.- RM

**) Im Hilfsfonds-Buch eingetragen = 50.- 2.562.50 RM

= Irrtum der Buchhaltung

frühere Schultheß-Asten-Stftg. = - "

Ablösungsanleihe = 2.612.50 RM

Entwurf!

Bauzüge Akademie der Künste

Bezirksamt Wilmersdorf

Bauamt - Abteilung I

Abteilung A und B

nach dem Stande vom 1. Oktober 1931

56

Abt. u. lfde. Nr.	Bezeichnung der belasteten Grundstücke	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		5% Hypothekenkapital (ab 1.1.1932 7 1/2%)	Hypothek Rente	Hypothek Rente	Hypothek Kommunal-Anleihe-Ablösungsanleihe	Hypothek Kommunal-Anleihe-Ablösungsanleihe	Rheinprovinz Anleihe-Ablösungsschuld	Rheinprovinz Ostpreußen-Ablösungsanleihe	Frankfurt a/M Anleihe-Ablösungsschuld	Frankfurt a/M Ostpreußen-Ablösungsanleihe	Hamburg Anleihe-Ablösungsschuld
		Ztsen	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Abt. II	1 Ch. Wentzel-Hockmann-Rittung (a)	.	5.100 -	5.000 -							
	2 Fr. Hermann Heinicke "	.	2.787 50	2.787 50							
	3 Hedwig Hattenmeister "	3.800 -	7.512 50	1.862 50							
	4 Albert Pfaff "		9.550 -	687 50							
	5 Emil Wentzel "		2.137 50	2.137 50			100 -	100 -	.	.	.
	6 Wilhelm Borchert "		1.675 - *)	1.675 - **)							
	7 Frau Auguste Friedrich Wilhelm "		2.975 -	1.912 50							
	8 Maria v. Wilhelmine Lechard " (a)		1.262 50	1.262 50							
	9 Mühlenschutzhilfsverein "		1.137 50	1.137 50							
	10 Fr. Otto Markwald "		400 -	400 -							
	11 a. u. H. Lessenthin "		525 -	525 -							
	12 Adolf Manzel "		175 -	175 -							
	13 Alfred u. Olga Lattré "		1.250 -	- -							
	14 Kayser "		150 -	150 -							
	15 Rittung Fr. Hedwig Kayser-Hemming		100 -	100 -							
	16 Finkel - Rittung		25 -	- -							
	17 Friedrich Wilhelm - "		. .	. .							
	18 Rittung Fr. Matt Charlottenburg		225 -	225 -							
	19 Hermann Zinkiewicz - Rittung		325 -	- -							
	20 Pierske "		37 50	37 50							
	Summe Abteilung A	3.800 -	37.350 *)	20.075 **)	. .	. .	100 -	100 -	. .	. .	. .
Abt. II	1 Ch. Wentzel-Hockmann-Rittung (1/2)		3.850 -	4.612 50							
	2 Emil Haase "		2.012 50	2.012 50							
	3 Karl u. Pfleging Mader "	7.500 -	75 -	75 -							
	4 Johanna Hattenmeister "		875 -	875 -							
	5 Josef Joachim "		7.062 50	1.062 50							
	6 Maria v. Wilhelmine Lechard " (1/2)		1.112 50	1.112 50							
	7 Anna Schulzen-Asten " (1/2)		62 50	50 -			87 50	87 50			
	8 Fr. Hermann Hockzehmer "		562 50	562 50							
	9 Martin Wohlgelassen "		500 -	500 -							
	10 Adolf Schulze "		300 -	300 -							
	11 Nathan Hirsch geb. Wolff "		12 50	12 50			200 -	200 -			
	12 Gerhard Fischer "		200 -	200 -							
	13 Dr. Hans Alexander Käte "		125 -	125 -							
	14 Robert Rädecke "		25 -	25 -							
	15 Haupt "		37 50	37 50							
	16 F. Roeder "		50 -	- -							
	17 Rittung Fr. Matt Charlottenburg (1/2)		225 -	225 -							
	18 Hermann Zinkiewicz - Rittung (1/3)		175 -	- -							
	19 Pierske - " (1/2)		37 50	37 50							
	Summe Abteilung B	7.500 -	12.800 *)	11.225 **)			287 50	287 50			
	übrige Summe Abteilung A	3.800 -	37.350 -	20.075 -							
	Endsumme	11.300 -	50.150 -	31.900 -			287 50	287 50			
							. .	. .	175 -	175 -	12 50
							100 -	100 -			
							100 -	100 -	175 -	175 -	12 50

Anmerkung: Die mit Unterstreichung Rittungen gehören teils dem Sammelgrundbuch-Bande an.

Anmerkungen über Eintragung der Ablösungsschuld und der Ablösungsbeträge

*) Vom Ablösungsbetrag eingetragen: 33.537.50 RM
**) " " " 1.675. - "
I. 35.212.50 RM

" Abgang der Eintragung (s. Anmerk.) 2.137.50 "
Anleihe-Ablösungsschuld II. 37.350. - RM

*) Vom Ablösungsbetrag eingetragen 16.262.50 RM
**) " " " 1.675. -
II. 17.937.50 RM

" Abgang der Eintragung (s. Anmerk.) 2.137.50
Grundschuldbetrag: 20.075. - RM

*) Vom Ablösungsbetrag eingetragen: 12.175. - RM
" Abgang der Eintragung
früher Schulzen-Asten-Rittung: 12.50
" Hirschenhain-Rittung: 562.50 575 "
Anleihe-Ablösungsschuld II. 12.800. - RM

50. -
**) Vom Ablösungsbetrag eingetragen: 11.212.50 RM
" Abgang der Eintragung
früher Schulzen-Asten-Rittung: -
" Hirschenhain-" 562.50 562.50 "
II. 11.825. - RM

Abt. u. lfde. Nr.	Bezeichnung der bisherigen Stiftungen	11 Hann. Hütte Ostl. Löhnungszuschuß RM	12 Hann. Stadt Anleihe-Ablösungsschuld RM	13 Hann. Stadt Ostl. Löhnungszuschuß RM	14 Lehr. Zieger Anleihe-Ablösungsschuld RM	15 Leipz. Zieger Ostl. Löhnungszuschuß RM
B 1	C. Wenzel-Hockmann-Stiftung (a)					
2	Dr. Hermann Heinicke "					
3	Hedwig Guttmeister "					
4	Albert Pfaff "					
5	Emil Wenzel "					
6	Wilhelm Borchert "					
7	Hedwig Friedrich Wilhelm "					
8	Maria v. Wilhelmine Lachaise " (a)					
9	Mühlbesitzerschaftsfonds					
10	Dr. Otto Markwald "					
11	a. d. H. Lessenthin "					
12	Adolf Menzel "					
13	Abgab d. Olga Lattè "					
14	Kaiser "					
15	Stiftung der Berliner Kaiser-Hymnus					
16	Finkel - "					
17	Friedrich Wilhelm - "					
18	Stiftung der Stadt Charlottenburg					
19	Hermann Hinkewicz - Stiftung					
20	Pierske "					
	Summe Abteilung A	. .	. .	. .	. .	. .
B 1	C. Wenzel-Hockmann-Stiftung (½)					
2	Karl Haase - "					
3	Karl u. Philippine Maeder - "				25 -	25 -
4	Johanna Guttmeister - "					
5	Josef Joachim - "					
6	Maria u. Wilhelmine Lachaise - " (½)					
7	Anna Schultzen-Asten - " (½)	12 50	12 50	12 50	. .	. .
8	Dr. Hermann Heckenhauer - "					
9	Maria Wohlgemuth - "					
10	Adolf Schulze - "					
11	Natalie Hirsch geb. Wolff - "					
12	Eduard Fischer - "					
13	Dr. Hermann Augustin Käte - "					
14	Robert Rädecke - "					
15	Haupt - "					
16	F. Roeder - "					
17	Stiftung der Stadt Charlottenburg (½)					
18	Hermann Hinkewicz - Stiftung (⅓)					
19	Pierske - " (½)					
	Summe Abteilung B	12 50	12 50	12 50	25 -	25 -
	Übertrag Summe Abteilung A	. .	. .	. .	. .	. .
	Endgesamt	12 50	12 50	12 50	25 -	25 -

Anmerkung: Die mit Buchstaben versehenen Stiftungen

Abt. u. lfde. Nr.	15a Preuß. Hypothekenbanken Ostl. Löhnungszuschuß RM	16 Preuß. Boden-Kredit Hypothekenbanken Ostl. Löhnungszuschuß RM	17 Hypothekenbanken der Provinzen Hannover, Westfalen Ostl. Löhnungszuschuß RM	18 Hannoversche Bank Ostl. Löhnungszuschuß RM	19 Königsberg i. Pr. Ostl. Löhnungszuschuß 1928 RM	20–25 Gutschriften d. Reichsbank über Hypothekenpfandbriefe Ostl. Löhnungszuschuß RM
B 1	. .	. .	. .	100 -	. .	1.100 -
2	1.500 -	. .	. .	. .	. .	. .
3	. .	. .	. .	. .	. .	200 -
4						
5						
6	1.200 -					
7						
8						
9						
10	. .	1.100 -	. .	. .	1.100 -	. .
11						
12	. .	. .	600 -	. .	. .	. .
13						
14						
15						
16						
17						
18	. .	. .	. .	600 -	. .	. .
19						
20						
	~~2.700~~ 2.700 =	1.100 -	600 -	700 -	1.100 -	1.300 -
B 1						
2	. .	. .	300 -	. .	. .	. .
3						
4	. .	. .	. .	. .	. .	2.300 -
5						
6	1.500 -					
7						
8						
9						
10	. .	. .	300 -	. .	. .	. .
11						
12	. .	. .	. .	. .	. .	200 -
13						
14						
15	. .	. .	300 -	. .	. .	. .
16						
17						
18	. .	. .	. .	600 -	. .	. .
19						
	~~1.500~~ 4.500 =	. .	900 -	700 -	. .	2.500 -
	~~2.700~~ 4.200 =	1.100 -	600 -	700 -	1.100 -	1.300 -
	~~3.000~~ 7.200 =	1.100 -	1.500 -	1.400 -	1.100 -	3.800 -

Bemerkungen über Eintragung der Anleihe-Ablösungsschuld und der Ostl. Löhnungsbeihilfe.

x) Zum Reichsschuldbuch eingetragen: 33.537.50 RM
o) " " " " o) 1.675. - "
" 35.212.50 RM
+ Abgabe der Buchumschreibung (¼ Hauptbetrag) 2.137.50
Anleihe-Ablösungsschuld II. 37.350. - RM

xx) Zum Reichsschuldbuch eingetragen 16.262.50 RM
oo) " " " 1.675. -
II. 17.937.50 RM
+ Abgabe der Buchumschreibung (¼ Hauptbetrag) 2.137.50
Ostl. Löhnungsbeihilfe: 20.075. - RM

x) Zum Reichsschuldbuch eingetragen: 12.175. - RM
+ Abgabe der Buchumschreibung
frühere Schulleh.-Asten-Stiftung: 12.50
" Heckenhauer-Stiftung: 562.50 575 "
Anleihe-Ablösungsschuld: II. 12.800. - RM

xx) Zum Reichsschuldbuch eingetragen: 11.212.50 RM
+ Abgabe der Buchumschreibung
frühere Schulleh.-Asten-Stiftung: -
" Heckenhauer " 562.50 562.50 "
II. 11.825. - RM

Abt. II lfde. Nr.	Bezeichnung der belasteten Rittergüter	21	22	23	24	25	25a	26	27	28	29	30
		5% Preußische landschaftliche Central-Pfandbriefe	6% Pfandbriefe landschaftlicher Central-Kreditanstalt von 1927	5% Preußische Pfandbriefe landschaftlicher Central-Kreditanstalt Serie X	5% Preußische Pfandbriefe landschaftlicher Central-Kreditanstalt Serie X	5% Preußische Pfandbriefe der Deutschen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft Berlin Serie II	Anschaffungen zu 21. Rückkäufen zu Serie II	5% Zinsscheine zu Nr. 25 Zinsscheine der Rittergüter in Preußen Serie II	5% Preußische Central-Bodenkredit-Pfandbriefe Serie II	4½% Preußische Landes-Kreditanstalt Pfandbriefe von 1926 Ausg. 7	4% Preußische Central-Bodenkredit Pfandbriefe	6% Preußische Roggenrenten-Pfandbriefe von 1924 v. 1.6.1930 abgest. 25%
		Gulden	Mark	Gulden	Gulden	Gulden		Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Mark
Abt. II												
1	L. Wentzel-Hockmann - Nutzung (a)	100 -										
2	Fr. Hermann Hinrichs = "	1400 -										
3	Hedwig Kuttmeister = "	500 -										
4	Albert Pfaff = "											
5	Emil Wentzel = "	2300 -		1200 -	1200 -					1250 -		200 -
6	Wilhelm Borchert = "											
7	Königin Luise Stiftung "											
8	Maria v. Wilhelmine Loebach = " (a)											
9	Mühlenpächter Pfefferkorn "											
10	Fr. Otto Markwald = "											
11	a. v. H. Lessenthin "											
12	Adolf Menzel "								84 -			
13	Abgel. v. Olga Lattó = "											
14	Kaiser "											
15	Nutzung der Erbin Kaiser - Hinrichs											
16	Finke - Nutzung											
17	Christine Wilhelm - "											
18	Nutzung der Stadt Charlottenburg	~~50~~ - x)										
19	Hermann Hinrichsen - Nutzung											
20	Bierske "											
	Summa Abteilung A	4300 -		1200 -	1200 -				84 -	1250 -		200 -
Abt. II												
1	L. Wentzel-Hockmann - Nutzung (b)											
2	Emil Haase - "											
3	Karl u. Wilhelmine Stadler - "	100 -										
4	Johanna Kuttmeister - "	200 -										
5	Josef Joachim - "											
6	Maria u. Wilhelmine Loebach - " (b)											
7	Anna Schulzen-Asbeck - " (½)	~~200~~ -	700 -			150 -		Anmerkung	10 -			
8	Dr. Hermann Brockmann - "							v) von der Landschaftl. Central-Pfandbriefen gibt die Firma Bierske für 50 Rm, diese originalen zu entschädigen 100 Rm bei der 8. Ausg. 38).				
9	Maria Wohlgemuth - "											
10	Adolf Schulze - "											
11	Natalie Hirsch geb. Wolff - "											
12	Gerhard Fischer - "	100 -										
13	Dr. Hans Alexander Klatt - "											
14	Robert Rädecke - "											
15	Haupt - "						40 -					
16	F. Roeder - "											
17	Nutzung der Stadt Charlottenburg (½)	100 - x)										
18	Hermann Hinrichsen - Nutzung (⅓)											
19	Bierske - " (½)											
	Summa Abteilung B	500 -	100 -			150 -	40 -		10 -			
	übrige Summa Abteilung A	4300 -		1200 -	1200 -				84 -	1250 -		200 -
	Endgesamt	4800 -	100 -	1200 -	1200 -	150 -	40 -		10 -	84 -	1250 -	200 -

Anmerkung: die mit x) bezeichneten Nutzungen

Bemerkungen über Eintragung der Anschaffungsbeträge und der Abschreibungen.

x) Im Restbestandbuch eingetragen 33.537.50 Rm
o) " " " 1.675.- "
I. 35.212.50 Rm
+ Zugang der Buchmachung (7. Hauptbl.) 2.137.50 "
Anschaffungsbetrag II. 37.350.- Rm

xx) Im Restbestandbuch eingetragen 16.262.50 Rm
oo) " " " 1.675.-
II. 17.937.50 Rm
+ Zugang der Buchmachung (7. Hauptbl.) 2.137.50
Anschaffungsbetrag: 20.075.- Rm

x) Im Restbestandbuch eingetragen: 50.- 12.175.- Rm
+ Zugang der Buchmachung
früher Schulkam. Acker. Nutzung: 12.50
" Wiesenkamer. Nutzung: 562.50 575 "
Anschaffungsbetrag II. 12.800.- Rm
I. 50.-

xx) Im Restbestandbuch eingetragen: 11.212.50 Rm
+ Zugang der Buchmachung
früher Schulkam. Acker. Nutzung: -
" Wiesenkamer. " 562.50 = 562.50 "
II. 11.825.- Rm

Abt. u. lfde. Nr.	Bezeichnung der beteiligten Rechtungen	31 4,2% Öffentl. Pfandbriefe verst. angemessene Rücklage vom 1.10.19 fl. 2000 Zugewachsen ℳ	32. 4,2% Öffentl. Papiere verst. angemessene Rücklage + 1.2.20 fl. 500 Zugewachsen ℳ	33 4% Öffentl. Pfandbriefe verst. angemessene Rücklage + 1.1.20 fl. 12.000 Zugewachsen ℳ	34 4% Öffentl. Pfandbriefe verst. angemessene Rücklage + 1.11.19 fl. 20.000 Zugewachsen ℳ	35 4% Preußische Hypothekenbriefe Anleihe Serie 2 + 1.7.21 Rücklage 17 Zugewachsen ℳ	36 4% Preußische Pfandbriefe Berliner Pfandbrief-Bank Serie 2 u. 3 fl. 4.000 Zugewachsen ℳ	37 4% Preußische Pfandbriefe Berliner Pfandbrief-Bank Serie 2 u. 3 fl. 12.000 Zugewachsen ℳ	38 4% Preußische Pfandbriefe Berliner Pfandbrief-Bank + 1.7.18 Zugewachsen ℳ	39 4% Preußische Staat Anleihe Ablösungsschuld + 1.1.20 fl. 10.400 Zugewachsen ℳ
A 1	H. Wentzel-Flockmann - Rittung (a)									
2	Fr. Hermann Heinicke = "									
3	Hedwig Guttmeister "									
4	Albert Pfaff = "									
5	Emil Wentzel = "	3.400 -	850 -	10.200 -	17.000 -	4.080 -	8.100 -	10.200 -	4.080 -	8.840 -
6	Wilhelm Bierbach = "									
7	Irmgard Heinrich Wilhelm "									
8	Maria v. Wilhelmine Isebach " (a)									
9	Mühlenzinsenschuldverein "									
10	Fr. Otto Markwald "									
11	a. v. H. Lessenthin "									
12	Adolf Manzel "									
13	Abzügl. v. Olga Lattè "									
14	Kaiser "									
15	Rittung der Berliner Kaiser - Immob.									
16	Finkel - Rittung									
17	Heinrich Wilhelm - "									
18	Rittung der Nadt Charlottenburg									
19	Hermann Heinkewicz - Rittung									
20	Hirsche "									
	Summa Abteilung A	3.400 -	850 -	10.200 -	17.000 -	4.080 -	8.100 -	10.200 -	4.080 -	8.840 -
B 1	H. Wentzel-Flockmann - Rittung (½)									
2	Paul Haase - "									
3	Karl v. Philippine Kaeder - "									
4	Johanna Guttmeister - "									
5	Josef Joachim - "									
6	Maria v. Wilhelmine Isebach - " (½)									
7	Anna Schultzen-Asbeck - " (½)									
8	Fr. Hermann Brockmann - "									
9	Maria Wohlgemuth - "									
10	Adolf Schulze - "									
11	Nachfahr Hirsch geb. Wolff - "									
12	Gerhard Fischer - "									
13	Fr. Hermann Alexander Häke - "									
14	Robert Rädecke - "									
15	Haupt - "									
16	F. Roeder - "									
17	Rittung der Nadt Charlottenburg (½)									
18	Hermann Heinkewicz - Rittung (⅓)									
19	Hirsche - " (½)									
	Summa Abteilung B									
	Hierzu Summa Abteilung A	3.400 -	850 -	10.200 -	17.000 -	4.080 -	8.100 -	10.200 -	4.080 -	8.840 -
	Endgesamt	3.400 -	850 -	10.200 -	17.000 -	4.080 -	8.100 -	10.200 -	4.080 -	8.840 -

Anmerkung: die vor einzelnen Rittungen

Bemerkungen über Eintragung in Anleihe-Ablösungsschuld und Rücklagenkonto.

x) Im Rechtsschutzbuch eingetragen 33.537.50 ℳ
o) " " " o) 1.675.- "
f. 35.212.50 ℳ
+ Übertrag Zuschreibung (4 Hauptl. 2.137.50 "
Anleihe-Ablösungsschuld II. 37.350.- ℳ

xx) Im Rechtsschutzbuch eingetragen 16.262.50 ℳ
oo) " " " 1.675.-
II. 17.937.50 ℳ
+ Übertrag Zuschreibung (4 Hauptl.) 2.137.50
Rücklagenkonto: 20.075.- ℳ

x) Im Rechtsschutzbuch eingetragen: 50.- 12.175.- ℳ
+ Übertrag Zuschreibung
frühere Schulleben. Asten-Rittung: 12.50
" Westermann - Rittung: 562.50 575 "
Anleihe-Ablösungsschuld: II. 12.800.- ℳ

50.-
xx) Im Rechtsschutzbuch eingetragen: 11.212.50 ℳ
+ Übertrag Zuschreibung
frühere Schulleben. Asten-Rittung: -
" Westermann - " 562.50 562.50 "
II. 11.825.- ℳ

Abt. u. lfde. Nr.	Bezeichnung der beteiligten Stiftungen	
A 1	H. Wenzel-Hockemann-Stiftung	(a)
2	Dr. Hermann Hinsken	"
3	Hedwig Kuttmeister	"
4	Albert Pfaff	"
5	Emil Wenzel	"
6	Wilhelm Borchert	"
7	Hedwig Friedrich Wilhelm	"
8	Maria u. Wilhelmine Loebach	" (a)
9	Musikgeschichtsforschung	"
10	Dr. Otto Markwald	"
11	a. u. H. Lessenich	"
12	Adolf Menzel	"
13	Abigail u. Olga Lallé	"
14	Kaiser	"
15	Stiftung der Berliner Kaiser-Hymn	
16	Finkh - Stiftung	
17	Friedrich Wilhelm - "	
18	Stiftung der Stadt Charlottenburg	
19	Hermann Hinkewitz - Stiftung	
20	Biersche "	
	Summa Abteilung A	
B 1	H. Wenzel-Hockemann - Stiftung	(a)
2	Paul Haase - "	
3	Karl u. Wilhelmine Kaeder - "	
4	Johanna Kuttmeister - "	
5	Josef Joachim - "	
6	Maria u. Wilhelmine Loebach - "	(a)
7	Anna Schultzen-Asten - "	(1/2)
8	Dr. Hermann Brockschmar - "	
9	Maria Wohlgeboren - "	
10	Adolf Schulze - "	
11	Nathalie Hirsch geb. Wolff - "	
12	Eduard Fischer - "	
13	Dr. Hermann Alexander Käte - "	
14	Robert Rädecke - "	
15	Haupt - "	
16	v. Rueder - "	
17	Stiftung der Stadt Charlottenburg	(1/2)
18	Hermann Hinkewitz - Stiftung	(1/2)
19	Biersche - "	(1/2)
	Summa Abteilung B	
	hierzu Summa Abteilung A	
	Endsumme	

Anmerkung: Die mit Buchstaben versehenen Stiftungen

Bemerkungen über Änderungen der Anlage- und Löschungsbeträge und der Abschreibungssätze.

x) Der Kapitalbetrag umgerechnet 33.537,50 RM
o) " " " 1.675,- "
1. 35.212,50 RM
+ Anteil der Verwaltung (5 Prozent) 2.137,50 "
Anlage-Abschreibungsbetrag II. 37.350,- RM

xx) Der Kapitalbetrag umgerechnet 16.262,50 RM
oo) " " " 1.675,-
II. 17.937,50 RM
+ Anteil der Verwaltung (5 Prozent) 2.137,50
Abschreibungsbetrag: 20.075,- RM

x) Der Kapitalbetrag eingetragen: 12.175,- RM
+ Anteil der Verwaltung
Preußische Schulkassen-Asten-Stiftung + 12,50
" Hermannsmar-Stiftung + 562,50 575 "
Anlage-Abschreibungsbetrag II. 12.800,- RM

xx) Der Kapitalbetrag eingetragen: 50,- 11.212,50 RM
+ Anteil der Verwaltung
Preußische Schulkassen-Asten-Stiftung + -
" Hermannsmar-Stiftung + 562,50 562,50 "
II. 11.825,- RM

30
29

Akademie d. Künste-Berlin
I 1 G * 30 SEP 31

, den 29. September 1931

Nachdem unter dem 7. August d. Js. der Sammelstiftung I der Preussischen Akademie der Künste für Studierende der bildenden Künste und Musik insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie und der Sammelstiftung II der Preussischen Akademie der Künste für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker gemäss § 80 des BGB. die staatliche Genehmigung durch das Preussische Staatsministerium erteilt worden ist, sind die in die Sammelstiftungen eingehenden Stiftungen als aufgelöst zu betrachten. Wir ersuchen ergebenst, das für die Preussische Akademie der Künste bestehende Sammeldepot und Konto Nr. 140279 zu löschen und für die Sammelstiftung I A und I B sowie die Sammelstiftung II A und II B je ein besonderes Konto und Depot einzurichten. Die Vermögenswerte und Barbestände der einzelnen Stiftungen ersuchen wir nach beiliegender Vermögens-und Barbestandsaufstellung auf Sammelstiftung I A und B bezw. Sammelstiftung II A und B zu übernehmen. Ferner sind die Depots und Konten der Emil Wentzel-Stiftung Konto Nr. 140335 und der Dr. Otto Markwald-Stiftung Konto Nr. 140276 aufzulösen und die Wertpapiere und Barbestände dem Depot und Konto der Sammelstiftung

An

die Preussische Staatsbank
(Seehandlung)

B e r l i n W 56
Markgrafenstr. 38

Sammelstiftung I A zuzuführen. Für nachgenannte Stiftungen bitten wir neue Konten und Depots zu errichten:

1. Jubiläums-Präsidialfonds
2. Ende'scher Präsidialfonds
3. Liebermann-Stiftung
4. Dr. Giehlow-Stiftung.

Vermögens-und Bestandsnachweisung für die genannten Stiftungen fügen wir gleichfalls bei.

Verfügungsberechtigt für beide Sammelstiftungen sind der jeweilige Präsident und der Erste Ständige Sekretär der Preussischen Akademie der Künste, zurzeit Herr Professor Dr. h. c. Max L i e b e r m a n n und Herr Professor Dr. Alexander A m e r s d o r f f e r und zwar jeder für sich allein. Beide Herren zeichnen für die Preussische Akademie der Künste, letzterer im Auftrage des Präsidenten.

Barauszahlungen aus den entstehenden Guthaben der Konten sollen an Jhrer Kasse nicht erfolgen. Benachrichtigungen über den Stand der sich bildenden Konten bitten wir uns jeweils monatlich mit den Beständen der übrigen Konten angeben zu wollen.

Der Präsident

Jm Auftrage

Zu J. Nr. 1075

Anlage 1

Den Bestand des Sammelkontos Nr. 140279 in Höhe von

7 350,84 RM bitten wir wie folgt zu verteilen:

1)	auf das Konto der Sammelstiftung I, Abt. A = ...	977,48 RM	
2)	auf das Konto der Sammelstiftung I, Abt. B = ...	1 372,01 " =	2 349,49 RM
3)	auf das Konto der Sammelstiftung II, Abtl. A = ...	2 767,08 RM	
4)	auf das Konto der Sammelstiftung II, Abtl. B = ...	447,20 " =	3 214,28 "
5)	auf das Konto des Jubiläums-Präsidialfonds. . . =		545,97 "
6)	" " " des Ende'schen Präsidialfonds . . =		566,89 "
7)	" " " der Max Liebermann-Stiftung . . . =		389,87 "
8)	" " " der Giehlow-Stiftung . . . . . =		284,34 "
		Summe wie oben:	7 350,84 RM.

Zu J. Nr. 1075

Anlage 1

Den Bestand des Sammelkontos Nr. 140279 in Höhe von 7 350,84 RM bitten wir wie folgt zu verteilen:

1)	auf das Konto der Sammelstiftung I, Abt. A = ...	977,48 RM	
2)	auf das Konto der Sammelstiftung I, Abt. B = ...	1 372,01 " =	2 349,49 RM
3)	auf das Konto der Sammelstiftung II, Abtl. A = ...	2 767,08 RM	
4)	auf das Konto der Sammelstiftung II, Abtl. B = ...	447,20 " =	3 214,28 "
5)	auf das Konto des Jubiläums-Präsidialfonds. . .	=	545,97 "
6)	" " " des Ende'schen Präsidialfonds . .	=	566,89 "
7)	" " " der Max Liebermann-Stiftung . . .	=	389,87 "
8)	" " " der Giehlow-Stiftung	=	284,34 "
		Summe wie oben:	7 350,84 RM.

Zu J. Nr. 1117

Anlage 2

N a c h w e i s u n g

des Bestandes an Wertpapieren des Sammeldepots

- Konto Nr. 140.279 - den wir bitten, wie umseitig

aufgeführt, zu verteilen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wertpapiers		Sammelstiftung I Abt. A	Sammelstiftung I Abt. B	Sammelstiftung II Abt. A	Sammelstiftung II Abt. B	Jubiläums-Präsidialfonds	Endescher Präsidialfonds	Max Liebermann-Stiftung	Giehlow-Stiftung	
1	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	RM	-	575.—	-	12,50			2 375.—		
2	Zu Nr. 1 Auslosungsrechte	RM	-	562,50	-	-			2375.-		
3	Deutsche Kommunal Sammel-Ablösungsanleihe	RM	-	287,50	-	100.—					
4	Zu Nr. 3 Auslosungsrechte	RM	-	287,50	-	100.—					
5	Anleiheablösungsschuld der Stadt Frankfurt a/M.	RM	-	175.—	-	175.—					
6	Zu Nr. 5 Auslosungsrechte	RM	-	175.—	-	175.—					
7	Anleiheablösungsschuld der Stadt Hamburg	RM	-	12,50	-	25.—					
8	Zu Nr. 7 Auslosungsrechte	RM	-	12,50	-	25.—					
9	Anleiheablösungsschuld der Stadt Darmstadt	RM	-	12,50	-	12,50					
10	Zu Nr. 9 Auslosungsrechte	RM	-	12,50	-	12,50					
11	Anleiheablösungsschuld der Stadt Leipzig	RM	-	25.—	-	-					
12	Zu Nr. 11 Auslosungsrechte	RM	-	25.—	-	-					
13	8% Landschaftliche Central Goldpfandbriefe	GM	700.-	700.—	1 400.—	850.—		1.150.-		500.-	
14	Zertifikate der Reichsbank über 7% Deutsche Reichsbahnvorzugsaktien	RM	1 300.-	2500.—	6 900.—	-	4 400.-	1 100.-	5 500.—		
15	7% Ostpreussische Landschaftliche Goldpfandbriefe	GM	2 050.-	500.—	3 000.—	1150.—					
16	6% Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1927	RM	-	50.—	1 300.—	1350.—		2 200.-		900.-	
17	5% Pommersche neulandschaftliche Abfindungs Goldpfandbriefe f.d.Klein-Grundbesitz	GM	-	-	5 400.—	-					
18	5% Preuss.Central-Bodenkredit u.Pfandbriefbank Gold-Komm. Oblig.Em.II	GM	-	150.—	-	150.—					
19	Zu Nr.18 Zertifikate ohne Bogen in Kassenquittungen	GM	-	15.—	-	15.—					

J. Nr. 949 , den 24. September 1931

Mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 10. d. Mts. - 165.I.1.31.Stiftungen - übersende ich ergebenst je ein Statut der Sammelstiftung I für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie und Sammelstiftung II für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker zur gefälligen Kenntnisnahme. Die rechtsgeschäftliche Vertretung beider Stiftungen erfolgt nach § 5 der Statuten durch die Preussische Akademie der Künste, vertreten durch den jeweiligen Präsidenten und den Ersten Ständigen Sekretär, zurzeit Herr Professor Dr. h. c. Max L i e b e r m a n n und den Unterzeichneten.

Der Präsident

Im Auftrage

An

den Herrn Polizeipräsidenten
Abteilung I

Bln-Schöneberg
- - - - - - - -
Gothaer Str. 19

Der Polizeipräsident in Berlin

Abteilung I

Berlin-Schöneberg, Gothaer Straße 19

An die

Preussische Akademie der Künste,

Berlin W 8.

Pariser Platz 4.

Eingangs- und Bearbeitungsvermerk

Akademie d. Künste Berlin

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens

Geschäftszeichen und Tag meines Schreibens

165.I.1.31.Stiftungen.

Betrifft:

10.September 1931.

Unter Bezugnahme auf die staatsministerielle Genehmigung vom 2.August ds.Jhs. zur Errichtung nachbenannter Stiftungen bitte ich um Einsendung je einer Abschrift der Satzung der

1) Sammelstiftung I für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie,
2) Sammelstiftung II für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker.

Ferner bitte ich um Mitteilung des Namens und der Wohnung der Vorstandsmitglieder der Stiftungen.

Jm Auftrage :

gez.Dr.Sauer.

Beglaubigt

Polizei-Präsidium Berlin * Kanzlei der Abteilung I *

Kanzlei-Sekretär

fr

Anlagen

Fernruf Berlin Amt Stephan 8485—8495

Din A 4 210×297mm Vordruck Pol. Nr. 2 I

, den 24. September 1931

Die Preussische Staatsbank bitten wir ergebenst, die im Sammeldepot und Konto der Preussischen Akademie der Künste Nr. 140279 ruhenden 100 R.M Anleiheablösungsschuld (D.Nr.1573788) der Reichsschuldenverwaltung für die Anna Schultzen-Asten-Stiftung möglichst umgehend übersenden zu wollen.

Die Uebersendung und Eintragung im Reichsschuldbuch wird notwendig zur Anlegung neuer Konten bei der Reichsschuldenverwaltung infolge der Zusammenlegung von Stiftungen.

Die dazugehörigen Auslosungsrechte D.Gr.7 Nr. 46988 in Höhe von 100 R.M wurden durch Sie bereits am 23. Mai 1928 bei der Reichsschuldenverwaltung gelegentlich der Gewährung von sozialer Wohlfahrtsrente deponiert.

Der Präsident
Jm Auftrage

An
die Preussische Staatsbank
(Seehandlung)
B e r l i n W 56
Markgrafenstr. 38

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 23. September 1931
Pariser Platz 4

Nachdem unter dem 7. August d. Js. der Sammelstiftung I der Preussischen Akademie der Künste für Studierende der bildenden Künste und Musik insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie und der Sammelstiftung II der Preussischen Akademie der Künste für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker gemäss § 80 des B.G.B. die staatliche Genehmigung durch das Preussische Staatsministerium erteilt worden ist, sind die in den beiden Sammelstiftungen genannten Einzelstiftungen rechtsgültig in den beiden Samelstiftungen aufgegangen. Unter Anschluss von je 1 Exemplar des Statuts der Sammelstiftungen I und II wird die Kasse angewiesen, die von ihr verwalteten Einzelstiftungen mit dem 30. d. Mts. abzuschliessen und vom 1. Oktober d. Js. ab die Kapitalwerte und Barbestände der einzelnen Stiftungen im Handbuch für die Stiftungen für die Sammelstiftung I A und B bezw. Sammelstiftung II A und B zu übertragen. Da einige in die Sammelstiftungen I und II übergehende Stiftungen mit Wohlfahrtsrenten bedacht sind, sind die Einnahmen an Wohlfahrtsrenten sowie die Ausgaben bei den einzelnen Abschnitten der Sammelstiftungen getrennt zu führen.

An

die Kasse der Preussischen
Akademie der Künste

B e r l i n W 8

Der Präsident

Jm Auftrage

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 913

Berlin W 8, den 10. September 1931
Pariser Platz 4

Zum Schreiben vom 29. November 1930 - Soz. Wohlfahrtsrente V 7333 - .

Nachdem unter dem 7. August d. Js. der Sammelstiftung I der Preussischen Akademie der Künste für Studierende der bildenden Künste und Musik insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie und der Sammelstiftung II der Preussischen Akademie der Künste für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker gemäss § 80 des BGB. die staatliche Genehmigung durch das Preussische Staatsministerium erteilt worden ist, sind die in den beiden Sammelstiftungen genannten Einzelstiftungen in die Verwaltung der Preussischen Akademie der Künste übergegangen. Unter Anschluss von je einem Exemplar des Statuts der Sammelstiftungen I und II, einer beglaubigten Abschrift der Genehmigungen des Preussischen Staatsministeriums vom 7. August d. Js. und einer beglaubigten Abschrift des Erlasses des Preussischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 7. August d. Js. - U. IV 12317 -, durch den die Auflösungsbeschlüsse der selbständigen Stiftungen gemäss § 1 des Gesetzes über Aenderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 genehmigt worden sind, beantragen wir für die Sammelstiftung I Abteilung A für bildende Künste,

An
die Reichsschuldenverwaltung
Berlin

Abteilung B

Abteilung B für Musik, und für die Sammelstiftung II Abteilung A für bildende Künste, Abteilung B für Musik je 1 Konto einzurichten. Auf diesen vier Konten sind die den einzelnen Stiftungen gehörigen Wertpapiere (Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs nebst Auslosungsrechten) gemäss den in der Anlage aufgeführten vier Vermögensaufstellungen für die Sammelstiftungen I und II zu vereinigen. Das neue Statut der Akademie fügen wir zur gefälligen Kenntnisnahme bei.

Für gefällige baldige Ausfertigung der Benachrichtigung über die Umtragung der den Einzelstiftungen gehörigen Kapitalien auf die neuen vier Konten der Sammelstiftungen im Schuldbuch wären wir dankbar.

Der Präsident

Der Erste Ständige Sekretär

Sammelstiftung I

Abteilung A: für bildende Künste

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuldbuch	Betrag RM	Auslosungsrechte RM
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	V 23339	5 100.-	5 000.-
2	Dr. Hermann Günther-Stiftung	V 12986	200.-	200.-
	" " "	V 7333	2 587,50	2 587,50
3	Hedwig Stuttmeister-Stiftung	V 7287	7 512,50	1 832,50
4	Albert Pfaff-Stiftung	V 703	9 550.-	687,50
5	Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung	IV 1764/4	2 975.-	1 912,50
6	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	V 15667	162,50	162,50
	" "	V 7333	1 100.-	1 100.-
7	Musterzeichnungsschulfonds	V 706	1 137,50	1 137,50
8	Dr. Otto Markwald-Stiftung	V 705	400.-	400.-
9	A. und J. Lessersches Stiftungskapital	V 707	525.-	525.-
10	Adolf Menzel-Stiftung	IV 38750	175.-	175.-
11	Alexis und Olga Lattè-Stiftung	V 24286	1 250.-	-
12	Maurer-Stiftung	V 15300	12,50	12,50
	" "	V 7333	137,50	137,50
13	Stiftung der Berliner Maurer-Innung	V 704	100.-	100.-
14	Finkh-Stiftung	V 24292	25.-	-
		Uebertrag:	32 950.-	16 000.-

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuldbuch	Betrag RM	Auslosungsrechte RM
	Uebertrag:		32 950.-	16 000.-
15	Stiftung der Stadt Charlottenburg	V 19120	225.-	225.-
16	Hermann Ginkiewicz-Stiftung	V 24285	325.-	-
17	Biersche Stiftung	V 7333	37,50	37,50
			33 537,50	16 262,50

S a m m e l s t i f t u n g I

Abteilung A: für bildende Künste

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuld-buch	Betrag RM	Auslosungs-rechte RM
1	Elisabeth Wentzel-Heck-mann-Stiftung	V 23339	5 100.-	5000.-
2	Dr. Hermann Günther-Stiftung	~~IV~~ V 1298	200.-	200.-
	" "	V 7333	~~2 687,50~~ 2 587,50 ~~2 687.-~~	1587,50 ~~1687.-~~
3	Hedwig Stuttmeister-Stiftung	V 7287	7 512,50	1862,50
4	Albert Pfaff-Stiftung	V 803	9 550.-	687,50
5	Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung	IV 1764/4	2 975.-	1912,50
6	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	V 15667	162,50	162,50
	" "	V 7333	1 100.-	1100.-
7	Musterzeichnungsschul-fonds	V 806	1 137,50	1137,50
8	Dr. Otto Markwald-Stiftung	V 805	400.-	400.-
	A.und J. Lessersches Stiftungskapital	V 807	525.-	525.-
10	Adolf Menzel-Stiftung	IV 38750	175.-	175.-
11	Alexis und Olga Latté-Stiftung	V 24286	1 250.-	-
12	Maurer-Stiftung	V 15300	12,50	12,50
	" "	V 7333	132,50 ~~132.-~~	132,50 ~~132.-~~
13	Stiftung der Berliner Maurer-Innung	V 804	100.-	100.-
14	Finkh-Stiftung	V 24292	25.-	-
		Uebertrag:	~~33 194~~.- 32 950,-	~~16844~~.- 16 100,-

Sammelstiftung I

Abteilung A: für bildende Künste

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuld-buch	Betrag RM	Auslosungs-rechte RM
1	Elisabeth Wentzel-Heck-mann-Stiftung	V 23339	5 100.-	5000.-
2	Dr. Hermann Günther-Stiftung	~~IV~~ V 12986	200.-	200.-
	" "	V 7333	~~2 037.-~~ 4 587,50 ✓	~~2037.-~~ 1587,50 ✓
3	Hedwig Stuttmeister-Stiftung	V 7289	7 512,50	1862,50
4	Albert Pfaff-Stiftung	V 303	9 550.-	687,50
5	Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung	IV 1764/4	2 975.-	1912,50
6	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	V 15667	162,50	162,50
	" "	V 7333	1 100.- ✓	1100.- ✓
7	Musterzeichnungsschul-fonds	V 306	1 137,50	1137,50
8	Dr. Otto Markwald-Stiftung	V 305	400.-	400.-
	A.und J. Lessersches Stiftungskapital	V 307	525.-	525.-
10	Adolf Menzel-Stiftung	IV 38750	175.-	175.-
11	Alexis und Olga Latté-Stiftung	V 24286	1 250.-	-
12	Maurer-Stiftung	V 15300	12,50	12,50
	" "	V 7333	~~132.-~~ 132,50 ✓	~~132.-~~ 132,50 ✓
13	Stiftung der Berliner Maurer-Innung	V 304	100.-	100.-
14	Finkh-Stiftung	V 24292	25.-	-
		Uebertrag:	~~33 194.-~~ 31 950,-	~~16844.-~~ 16 000,-

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuld-buch	Betrag RM	Auslosungs-rechte RM
	Uebertrag:		~~27950~~ ~~22 194~~.-	16 ~~577~~.-
15	Stiftung der Stadt Charlottenburg	V 19120	225.-	225.-
16	Hermann Gimkiewicz-Stiftung	V 24285	325.-	-
17	Biersche Stiftung	V 7333	~~37,50~~ ~~50~~.-	~~37,50~~ ~~50~~.-
			~~537,50~~ 33 ~~450~~.-	~~577,50~~ 16 ~~505~~.-

S a m m e l s t i f t u n g l

Abteilung B: für M u s i k

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuldbuch	Betrag RM	Auslosungsrechte RM
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	V 23338	5 350.-	4 612,50
2	Karl Haase-Stiftung	IV 9267	2 012,50	2 012,50
3	Karl und Philippine Maeder-Stiftung	V 12987	75.--	75.--
4	Johanna Stuttmeister-Stiftung	V 20462	875.--	875.--
5	Josef Joachim-Stiftung	V 7333	1 062,50	1 062,50
6	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	V 7333	1 112,50	1 112,50
7	Marie Wohlgeboren-Stiftung	V 24280	500.--	500.--
8	Adolf Schulze-Stiftung	IV 7539	300.--	300.--
9	Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung	V 21976	12,50	12,50
10	Gerhard Fischer-Stiftung	V 12481	200.--	200.--
11	Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung	V 8275	125.--	125.--
12	Robert Radecke-Stiftung	IV 38533	25.--	25.--
13	Haupt-Stiftung	IV 38749	37,50	37,50
14	S. Roeder-Stiftung	V 23376	50.--	-
15	Stiftung der Stadt Charlottenburg	V 19120	225.--	225.--
16	Hermann Gimkiewicz-Stiftung	V 24285	175.--	-
17	Biersche Stiftung	V 7333	37,50	37,50
			12 175.--	11 212,50

S a m m e l s t i f t u n g I

Abteilung B: für M u s i k

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuld-buch	Betrag RM	Auslosungs-rechte RM
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	V 23338	5 350.-	4 612,50
2	Karl Haase-Stiftung	E 9263	2 012,50	2 012,50
3	Karl und Philippine Maeder-Stiftung	V 12987	75.-	75.-
4	Johanna Stuttmeister-Stiftung	V 20462	875.-	875.-
5	Josef Joachim-Stiftung	V 7333	~~1 615.-~~ 1 062,50	~~1 615.-~~ 1 062,50
6	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	V 7333	1 112,50	1 112,50
7	Marie Wohlgeboren-Stiftung	V 24260	500.-	500.-
8	Adolf Schulze-Stiftung	E 2539	300.-	300.-
9	Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung	V 21976	12,50	12,50
10	Gerhard Fischer-Stiftung	V 12481	200.-	200.-
11	Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung	V 8275	125.-	125.-
12	Robert Radecke-Stiftung	IV 38533	25.-	25.-
13	Haupt-Stiftung	IV 38749	37,50	37,50
14	S. Roeder-Stiftung	V 23376	50.-	-
15	Stiftung der Stadt Charlottenburg	V 19120	225.-	225.-
16	Hermann Gimkiewicz-Stiftung	V 24285	175.-	-
17	Biersche Stiftung	V 7333	~~38.-~~ 37,50	~~38.-~~ 37,50
			~~12 426.-~~ 12 175.-	~~11 463,50~~ 11 212,50

Sammelstiftung II

Abteilung A: für bildende Künste

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuldbuch	Betrag RM	Auslosungsrechte RM
1	Professor Julius Helfftsche Stiftung	V 15012	712,50	712,50
	" "	V 7333	1 750.--	1 750.--
2	Dr. Paul Schultze-Stiftung	V 17104	162,50	162,50
	" "	V 7333	2 412,50	2 412,50
3	Schmidt-Michelsen-Stiftung	V 19419	732,50	500.--
4	von Rohrsche Stiftung	V 12985	487,50	137,50
	" " "	V 7333	1 350.--	1 350.--
5	Carl Blechen-Stiftung	V 13957	437,50	437,50
	" " "	V 7333	675.--	675.--
6	Buchhorn-Stiftung	V 17105	550.--	137,50
	" "		475.--	475.--
7	Ginsberg-Stiftung	IV 38751	725.--	725.--
8	Toepffersche Stiftung	V 27843	225.--	225.--
9	Michael Beersche Stiftungen	IV 37476	2 500.--	2 500.--
10	Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung	V 13956	100.--	100.--
	" "	V 7333	2 287,50	2 287,50
			15 312,50	14 637,50

Sammelstiftung II

Abteilung A: für bildende Künste

Lfd. Nrr	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuld-buch	Betrag RM	Auslosungs-rechte RM
1	Professor Julius Helfftsche Stiftung	V 15012	712,50	712,50
	" "	V 7333	~~1 750,-~~ ~~2 000.-~~	~~1 750,-~~ ~~2 000.-~~
2	Dr. Paul Schultze-Stiftung	V 17104	162,50	162,50
	" "	V 7333	2 41~~7~~.50 ✓	2 41~~7~~.50 ✓
3	Schmidt-Michelsen-Stiftung	V 19419	762,50	500.-
4	von Rohrsche Stiftung	V 12985	187,50	187,50
	" "	V 7333	1 35~~8~~.- ✓	1 35~~8~~.- ✓
5	Carl Blechen-Stiftung	V 13957	437,50	437,50
	" "	V 7333	675.- ✓	675.- ✓
6	Buchhorn-Stiftung	V 17105	550.-	137,50
	" "	~~V 7333~~	475.-	475.-
7	Ginsberg-Stiftung	IV 38751	725.-	725.-
8	Toepffersche Stiftung	V ~~7333~~ 17843	225.-	225.-
9	Michael Beersche Stiftungen	IV 37476	2 500.-	2 500.-
10	Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung	V 13956	100.-	100.-
	" "	V 7333	2 2~~7~~7.~~50~~ ✓	2 2~~7~~7.~~50~~
			~~15 555,50~~	~~14 880,50~~
			15 312,50	14 637,50

Sammelstiftung II

Abteilung B: für Musik

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuldbuch	Betrag RM	Auslosungsrechte RM
1	Siegfried Ochs-Stiftung	V 15964	100.--	100.--
	" "	V 7333	512,50	512,50
2	Giacomo Meyerbeer-Stiftung	V 24675	500.--	500.--
3	Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung	V 15571	475.--	475.--
4	Gouvy-Stiftung	V 7333	237,50	237,50
5	Michael Beersche Stiftungen	IV 37475	325.--	325.--
6	Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung	V 13956	12,50	12,50
	" "	V 7333	250.--	250.--
7	Professor Heinrich de Ahna-Stiftung	V 19119	150.--	150.--
			2 562,50	2 562,50

S a m m e l s t i f t u n g II

Abteilung B: für Musik

Lfd. Nr.	Frühere Bezeichnung der Stiftungen	Konto-Nr. Reichsschuld-buch	Betrag RM	Auslosungs-rechte RM
1	Siegfried Ochs-Stiftung	V 15964	100.-	100.-
	" "	V 7333	~~435.-~~ 512,50	~~435.-~~ 512,50
2.	Giacomo Meyerbeer-Stiftung	[illegible] 24686	500.-	500.-
3	Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung	V 15571	475.-	475.-
4	Gouvy-Stiftung	V 7333	~~232.-~~ 237,50	~~232.-~~ 237,50
5	Michael Beersche Stiftungen	IV 37476	325.-	325.-
6	Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung	V 13956	12,50	12,50
	" "	V 7333	250.-	250.-
7	Professor Heinrich de Ahna-Stiftung	V 19119	150.-	150.-
			~~2807,50~~ 2562,50	~~2807,50~~ 2562,50

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U IV Nr. 12455

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 31. August 1931.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
— Postfach —

Akademie d. Künste Berlin

Nachdem unter dem 7. August 1931 MfWKuV. U IV Nr. 12317
Pr.Just.M.III.c.67,2 u.3/31
der Sammelstiftung I der Preußischen Akademie der Künste in Berlin für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie, und der Sammelstiftung II der Preußischen Akademie der Künste in Berlin für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker gemäß § 80 BGB. die staatliche Genehmigung erteilt worden ist, gehen folgende, bisher hier verwaltete Stiftungen in die Verwaltung der Preußischen Akademie der Künste über:

1. Michael Beer-Stiftung,
2. Adolf Ginsberg-Stiftung,
3. Adolf Menzel-Stiftung,
4. Meyerbeer-Stiftung,
5. Karl Haase-Stiftung,
6. Haupt-Stiftung,
7. Adolf Schulze-Stiftung,
8. Robert Radecke-Stiftung,
9. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung.

Die Bürokasse wird angewiesen, die Wertbestände dieser Stiftungen auf Grund eines nach dem Stande vom 30. September 1931 zu fertigenden Halbjahresabschlusses der Kasse der Preußischen Akademie der Künste zu übergeben oder zur Verfügung zu stellen.

Das Geschehene ist mir bis zum 20. Oktober 1931 unter Vorlegung einer Abschrift des Abschlusses anzuzeigen.

Über die Einnahmen und Ausgaben bei den vorgenannten Stiftungen für den Zeitraum 1. April bis 30. September 1931 ist in der üblichen Weise bis zum 1. Januar 1932 Rechnung zu legen.

Unterschrift.

An die Ministerialbürokasse.

An

den Herrn Präsidenten der
Preuß. Akademie der Künste
in Berlin.

Abschrift

Abschrift übersende ich ergebenst im Verfolg des Erlasses vom 7. August 1931 - U IV 12317 - zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Eine Abschrift der für die unter Nr. 1 - 8 genannten Stiftungen aufgestellten Kassenanschläge ist beigefügt. Für die Graf Ferdinand Harrach-Stiftung besteht kein Kassenanschlag, weil diese Stiftung erst im Jahre 1926 durch Aufwertung eines Altbesitzes von 40 000 RM 5-%iger Deutscher Reichsanleihe wieder zu Vermögen, bestehend aus 1 000 RM Anleihe-Ablösungsschuld des Deutschen Reiches gelangt ist. Die in dem deutschen Reichsschuldbuch eingetragenen Auslosungsrechte über 1 000 RM sind im Oktober 1930 gezogen worden. Das Schuldbuchkonto ist daher infolge Auslosung mit Wirkung vom 31. Dezember 1930 gelöscht worden.

Jch bitte noch um Einreichung von je 2 Abschriften der gemäß den übersandten Staatsministerialbeschlüssen berichtigten Satzungen der Sammelstiftungen I und II.

Jm Auftrage

gez. Haslinde.

BEGLAUBIGT.

Fritsche

MINISTERIAL-KANZLEIOBERSEKRETÄR.

50

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 29. August 193.
Pariser Platz 4

Jch beehre mich ergebenst mitzuteilen, dass der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gemäss § 1 des Gesetzes über Aenderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 zu den Auflösungsbeschlüssen der Kuratorien (bezw. des Kuratoriums) der

bei den Ver. Staatsschulen (Wilhelm Borchert-Stiftung und Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung)

bei der Hochschule f.Musik (Karl Haase-Stiftung und Adolf Schulze-Stiftung)

bei der Akad.f.Kirchen-u. Schulmusik (Haupt-Stiftung)

die nachgesuchte Genehmigung erteilt hat. Ferner hat das Preussische Staatsministerium unterm 7. August d. Js. den Sammelstiftungen I und II die staatliche Genehmigung erteilt. Unter Beifügung des Statuts der Sammelstiftung I ersuche ich ergebenst wegen Uebergabe der Wertbestände der bisher dortseits verwalteten Stiftungen (bezw. Stiftung) an die Kasse der Akademie der Künste gefälligst das Weitere veranlassen zu wollen.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

1. die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
2. die Staatliche Hochschule für Musik
3. die Staatliche Akademie für Kirchen-und Schulmusik

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U IV Nr. 12317

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 7. August 1931.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: Zentrum 11340-11343 A 1 Jäger 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
Postfach

Akademie d. Künste-Berlin
2000/30 * 12. AUG 1931

Auf den Bericht vom 22. Juni 1931, -Nr. 305-.

Zu den Auflösungsbeschlüssen der Kuratorien der nachbenannten Stiftungen:

1. Emil - Mentzel - Stiftung,
2. Wilhelm - Borchert - Stiftung,
3. Kronprinz- Friedrich-Wilhelm - Stiftung,
4. Adolf - Menzel - Stiftung,
5. Adolf - Ginsberg - Stiftung,
6. Michael - Beer - Stiftungen
7. Karl Haase - Stiftung,
8. Adolf Schulze - Stiftung,
9. Haupt - Stiftung,
10. Giacomo Meyerbeer - Stiftung

erteile ich gemäß § 1 des Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 die nachgesuchte Genehmigung.

Gleichzeitig übersende ich ergebenst die Ausfertigungen der Staatsministerialbeschlüsse, durch die den Sammelstiftungen I und II die staatliche Genehmigung erteilt worden ist, zur weiteren Veranlassung.

Ich behalte mir vor, zu den Sitzungen der Verteilungsausschüsse der beiden Stiftungen Kommissare zu entsenden und bitte daher, mir von

An
den Herrn Präsidenten der
Preußischen Akademie der Künste
in Berlin.

von den Sitzungsterminen Nachricht zu geben.

Wegen der Übergabe der Wertbestände der von der Bürokasse des Ministeriums verwalteten Stiftungen an die Kasse der Akademie der Künste bleibt Weiteres vorbehalten.

Die Beschlüsse der Kuratorien der aufgelösten Stiftungen folgen anbei zurück.

In Vertretung

Kanmer

Der Sammelstiftung I der Preußischen Akademie der Künste in Berlin für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie, wird auf Grund der angehefteten Satzungen gemäß § 80 BGB. die staatliche Genehmigung erteilt, mit der Maßgabe, daß § 10 der Sammelstiftung folgende Fassung erhält:

„Die staatliche Aufsicht über die Stiftung führt der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Beschlüsse des Vorstandes, durch die die Satzung der Stiftung geändert oder die Stiftung aufgehoben wird, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde."

Berlin den 7. April 1931.

Das Preußische Staatsministerium

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
In Vertretung
Kanmer

Der Justizminister
In Vertretung
Hölscher

Beschluß.
KuV. U IV 12317
. III c 67,2 u.3

uc

de

A

fr

Satzungen

der Sammelstiftung I

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin
für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere
an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie.

§ 1

Jn der Sammelstiftung I sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Preussischen Akademie der Künste, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen-und Schulmusik stehenden Stiftungen, die zu Stipendien und Beihilfen für Studierende bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung I setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Dr. Hermann Günther-Stiftung
3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung
4. Albert Pfaff-Stiftung
5. Emil Wentzel-Stiftung
6. Borchert-Stiftung
7. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung

8.

UIV 11643 31 UIV 12817 31

8. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
9. Musterzeichnungsschulfonds
10. Dr. Otto Markwald-Stiftung
11. A. und J. Lessersches Stiftungskapital
12. Adolf Menzel-Stiftung
13. Alexis und Olga Latté-Stiftung
14. Maurer-Stiftung
15. Stiftung der Berliner Maurer-Innung
16. Finkh-Stiftung
17. Friedrich Wilhelm-Stiftung
18. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
19. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu zwei Drittel)
20. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

Abtl. B: für Musik

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Karl Haase-Stiftung
3. Karl und Philippine Maeder-Stiftung
4. Johanna Stuttmeister-Stiftung
5. Josef Joachim-Stiftung
6. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
7. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)
8. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung
9. Marie Wohlgeboren-Stiftung
10. Adolf Schulze-Stiftung
11. Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung
12. Gerhard Fischer-Stiftung

13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung
14. Robert Radecke-Stiftung
15. Haupt-Stiftung
16. S. Roeder-Stiftung
17. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
18. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ein Drittel)
19. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die Sammelstiftung I Abtl. A hat den Zweck, aus den Zinseinnahmen S t i p e n d i e n und B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit, die an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder an den Meisterateliers für bildende Kunst ihren Studien obliegen, zu gewähren.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Kunststudierende, die keiner der genannten Lehranstalten angehören, verliehen werden.

§ 4

Die Sammelstiftung I Abtl. B ist für die Verleihung von S t i p e n d i e n, P r a m i e n oder B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit der Hochschule für Musik, der Akademie für Kirchen-und Schulmusik und der Meisterschulen für musikalische Komposition bestimmt.

Ferner

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Beihilfen an Musikstudierende, die die genannten Anstalten nicht besuchen, gewährt werden.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung dieser Stiftung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste in Berlin.

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien, Prämien und Beihilfen steht für Abteilung A und B je einem Verteilungsausschuss zu.

§ 6

Der Verteilungsausschuss der Abteilung A der Sammelstiftung I (bildende Künste) besteht aus:

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
4) einem der Kustoden der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
5) einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
6) einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst.

Die

Die Mitglieder 1 - 3 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an; das Mitglied 5 wird von der Preussischen Akademie der Künste, 4 und 6 werden von den Vereinigten Staatsschulen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Verteilungsausschuss der Abteilung B der Sammelstiftung I (Musik) besteht aus:

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfälle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Zweiten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
4) dem stellvertretenden Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
5) dem Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik
6) einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition
7) einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musik
8) einem Lehrer der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik.

Die Mitglieder 1 - 5 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an; das Mitglied 6 wird von der Akademie der Künste, 7 und 8 werden von den betreffenden Lehranstalten für die Dauer von je 3 Jahren gewählt.

Den

Den Vorsitz in den beiden Verteilungsausschüssen führt der Präsident der Akademie oder dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung dieser beiden wird für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender gewählt.

Der Präsident der Akademie beruft die Verteilungsausschüsse zu ihren Sitzungen ein.

Die Verteilungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Sitzungen der Verteilungsausschüsse sollen in der Regel zu Beginn eines jeden Studiensemesters stattfinden. Ausserordentliche Sitzungen der Verteilungsausschüsse sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des betreffenden Verteilungsausschusses einzuberufen.

Zu den Sitzungen der Verteilungsausschüsse ist von der Kassenverwaltung der Akademie eine Uebersicht der verfügbaren Mittel für Abtl. A bezw. Abtl. B der Sammelstiftung vorzulegen.

§ 8

Die Höhe der Stipendien, Prämien und Beihilfen bestimmen die Verteilungsausschüsse. Ebenso entscheiden sie darüber, ob an einzelne Künstler Stipendien wiederholt verliehen werden sollen.

§ 9

§ 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Stipendien können von den Verteilungsausschüssen im Falle unwürdigen Verhaltens des damit Bedachten auf Antrag des Direktors der betreffenden Anstalt oder des Meisterateliers-bezw.Meisterschulvorstehers entzogen werden.

§ 10

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaf , Kunst und Volksbildung zulässig.

Berlin, den 12. Juni 1931

Preussische Akademie der Künste

Präsident

Erster Ständiger Sekretär

61 63

Der Sammelstiftung II der Preußischen Akademie der Künste in Berlin für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker wird auf Grund der angehefteten Satzungen gemäß § 80 BGB. die staatliche Genehmigung erteilt, mit der Maßgabe, daß § 9 der Sammelstiftung folgende Fassung erhält:

„Die staatliche Aufsicht über die Stiftung führt der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Beschlüsse des Vorstandes, durch die die Satzung der Stiftung geändert oder die Stiftung aufgehoben wird, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde."

[illegible] 7. Au[illegible] 1931.

Das [illegible]preußische Staats[illegible]sterium

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Jn Vertretung
Kammer

Der Justizminister
Jn Vertretung
Hölscher

Beschluß.

[illegible]KuV. U IV 12317

[illegible]. III c 67,2 u.3

Anl. 2 63

Satzungen

der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin
für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker.

§ 1

In der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
4. von Rohrsche Stiftung
5. Carl Blechen-Stiftung
6. Buchhorn-Stiftung
7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung
8. Ginsberg-Stiftung
9. Toepffersche Stiftung

10.

UB 12317 31

10. Guhl'sche Stiftung

11. Michael Beersche Stiftungen (zu sieben Achtel)

12. Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)

13. Prediger Gottfried Niedlich'sches Vermächtnis

Abtl. B: für Musik

1. Siegfried Ochs-Stiftung

2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung

3. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung

4. Gouvy-Stiftung

5. Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)

6. Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)

7. Professor Heinrich de Anna-Stiftung

8. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In-oder Auslande

b) selbständig tatigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

§ 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abteilung B dieser Sammelstiftung entfallenden Zins-

einnahmen

Zinseinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste in Berlin.

§ 6

Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Betrage der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

§ 7

Ueber die Vergebung der für Reisestipendien bestimmten Mittel beschliesst die zustandige Senatskommission für die bildenden Künste bezw. für Musik.

Die

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

Ueber die Vergeoung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das

Recht

Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstüzungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

§ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Berlin, den 12. Juni 1931

Preussische Akademie der Künste

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE · BERLIN

Präsident

Erster Ständiger Sekretär

Anl. a 68

Das Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Preussischen Akademie der Künste beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderung von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der gleichen Gesetzesbestimmung die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die gemäss § 16 des Statuts der Stiftung erforderliche Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

Berlin, den 12. Juni 1931

Das Kuratorium

der Emil Wentzel'schen Stiftung

M Liebermann A Amersdorffer.

Gerh Ackermann

UV 11942 31

Die vorstehenden Unterschriften der Mitglieder des Kuratoriums der Emil Wentzel'schen Stiftung werden hiermit beglaubigt.

B e r l i n, den 16. J u l i 1931.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Jm Auftrage

U IV Nr. 11942.1

Als Vorsitzender des Kuratoriums der B o r c h e r t - S t i f t u n g, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, erkläre ich in meiner Eigenschaft als Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, die die Rechtsnachfolgerin der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums ist, gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen die genannte Stiftung für aufgelöst. Als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend den Bestimmungen des gleichen Gesetzes setze ich als Treuhänder für das Stiftungsvermögen die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer) ein. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Ausführung der obigen Erklärung herbeizuführen.

Berlin, den 7. Januar 1931.

Das Kuratorium der Borchert-Stiftung

Der Vorsitzende

Die vorstehende Unterschrift des Vorsitzenden des Kuratoriums der Borchert-Stiftung wird hiermit beglaubigt.
Berlin, den 12. Juni 1931
Preussische Akademie der Künste
Der Präsident Der Erste Ständige Sekretär

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE BERLIN

UIV 11942 31

Als Vorsitzender des Kuratoriums der K r o n p r i n z F r i e d r i c h W i l h e l m - S t i f t u n g, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, erkläre ich in meiner Eigenschaft als Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, die die Rechtsnachfolgerin der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums ist, gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen die genannte Stiftung für aufgelöst. Als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend den Bestimmungen des gleichen Gesetzes setze ich als Treuhänder für das Stiftungsvermögen die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer) ein. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Ausführung der obigen Erklärung herbeizuführen.

Berlin, den 7. Januar 1931.

Das Kuratorium der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung

Der Vorsitzende

Bonnopaul.

Die vorstehende Unterschrift des Vorsitzenden des Kuratoriums der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung wird hiermit beglaubigt.
Berlin, den 12. Juni 1931

Der Präsident

M Liebermann

Der Erste Ständige Sekretär

A Amersdorffer

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE BERLIN W

UIV 11942 31

77

Das Kuratorium der Adolf M e n z e l - Stiftung beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderung von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der gleichen Gesetzesbestimmung die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr.h.c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die gemäss § 16 des Statuts der Stiftung erforderliche Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

Berlin, den 12. Juni 1931

Das Kuratorium

der Adolf Menzel-Stiftung

Die vorstehenden Unterschriften der Mitglieder des Kuratoriums der Adolf Menzel-Stiftung werden hiermit beglaubigt.
Berlin, den 12. Juni 1931
Preussische Akademie der Künste
Der Präsident Der Erste Ständige Sekretär

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE · BERLIN

UV 11942

15 FEB. 1931

Das Kuratorium der Karl H a a s e-Stiftung beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der Bestimmung des gleichen Gesetzes die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

B e r l i n, den 13. Februar 1931

Das Kuratorium

der Karl H a a s e-Stiftung

Schrattenholz Rössler Klingler

Die vorstehenden Unterschriften der Mitglieder des Kuratoriums der Karl Haase-Stiftung werden hiermit beglaubigt.
Berlin, den 12. Juni 1931
Preussische Akademie der Künste

Der Präsident — Der Erste Ständige Sekretär

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE BERLIN 21

UV 11942 31 2K

15.FEB.1931

Das Kuratorium der Adolf S c h u l z e - Stiftung beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der Bestimmung des gleichen Gesetzes die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor D. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

B e r l i n, den...13.Februar 1931

Das Kuratorium

der Adolf Schulze-Stiftung

Werner Gerstenberg Hermann Rösler

Die vorstehenden Unterschriften der Mitglieder des Kuratoriums der Adolf Schulze-Stiftung werden hiermit beglaubigt.

Berlin, den 12. Juni 1931

Preussische Akademie der Künste

Der Präsident — Der Erste Ständige Sekretär

M Liebermann — Amersdorffer

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE BERLIN

UV 11942 31

74

13 MRZ 1931

Das Kuratorium der H a u p t - Stiftung beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der Bestimmung des gleichen Gesetzes die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

B e r l i n , den 13. März 1931.

Das Kuratorium

der H a u p t - Stiftung

Prof. Dr. Moser

Prof. h. Meerbaum

Prof. Dr. Liebermann.

Die vorstehenden Unterschriften der Mitglieder des Kuratoriums der Haupt-Stiftung werden hiermit beglaubigt.

Berlin, den 12. Juni 1931

Preussische Akademie der Künste

Der Präsident — Der Erste Ständige Sekretär

Liebermann — Amersdorffer

PREUSSISCHER AKADEMIE DER KÜNSTE BERLIN

UN 11942 31

75

11.APR.1931

Das Kuratorium der Adolf G i n s b e r g - Stiftung beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der Bestimmung des gleichen Gesetzes die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

B e r l i n, den 14. März 1931

Das Kuratorium

der Adolf G i n s b e r g-Stiftung

Bonnard

Dr. h. c. Liebermann

Die vorstehenden Unterschriften der Mitglieder des Kuratoriums der Adolf Ginsberg-Stiftung werden hiermit beglaubigt.
Berlin, den 12. Juni 1931
Preussische Akademie der Künste
Der Präsident — Der Erste Ständige Sekretär

M Liebermann — A Amersdorffer

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE BERLIN

UV 11642 31

76

120

Das Kuratorium der Michael B e e r 'schen Stiftung beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der Bestimmung des gleichen Gesetzes die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

B e r l i n, den 15. März 1931

Das Kuratorium

der Michael Beer'schen Stiftung

Gustav Richter

F. Trendelenburg

Die vorstehenden Unterschriften der Mitglieder des Kuratoriums der Michael Beer'schen Stiftung werden hiermit beglaubigt.
Berlin, den 12. Juni 1931
Preussische Akademie der Künste

Der Präsident — Der Erste Ständige Sekretär

M Liebermann — A Amersdorffer

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE BERLIN

UV 11942 31

77

120

13. MRZ. 1931

Das Kuratorium der Giacomo M e y e r b e e r - Stiftung beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der Bestimmung des gleichen Gesetzes die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

B e r l i n, den 12. März 1931

Das Kuratorium

der Giacomo Meyerbeer-Stiftung

Gustav Richter.

Die vorstehenden Unterschriften der Mitglieder des Kuratoriums der Giacomo Meyerbeer-Stiftung werden hiermit beglaubigt.
Berlin, den 12. Juni 1931
Preussische Akademie der Künste

Der Präsident

Der Erste Ständige Sekretär

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE BERLIN

UIV 11942 31

Ja 141/31 78

21.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 18. Februar 1931.

Mitglied des Kuratoriums
Elisabeth
der Wentzel-Heckmann - Stiftung

V.E.M.A. Nr. 1. UF 1151.2.31

79

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 13. Juli 1931.

Mitglied des Kuratoriums
der Elisabeth Wentzel-Heck-mann-Stiftung

80

10.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie Wohlgeboren-Stiftung. Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 9.10.31.

Mitglied des Kuratoriums
der ....Marie Wohlgeboren.- Stiftung

V. I Abt. B V: 9

13 FEB 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie Wohlgeboren - Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 11. Febr. 31.

Paul Ehrlich

Mitglied des Kuratoriums
der Marie Wohlgeboren - Stiftung

9. FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie Wohlgeborene-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9. Febr. 31

Mitglied des Kuratoriums
der Marie Wohlgeborene- Stiftung

85
83

9 FEB 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie Fabian-Gernsheim - Stiftung in die Sammelstiftung II, die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 8. 2. 31.

Mitglied des Kuratoriums
der Marie Fabian-Gernsheim - Stiftung

PrAdK B Nr. 3
UIV 1

9 FEB 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie Fabian-Gernsheim - Stiftung in die Sammelstiftung II, die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 8. 2. 31.

Mitglied des Kuratoriums
der Marie Fabian-Gernsheim - Stiftung

84

Dr. iur. Fritz Fabian
Rechtsanwalt bei den Landgerichten I, II, III
und Notar
Sprechstunden von 5-7 Uhr,
außer Mittwoch u. Sonnabend
Mittwoch und Sonnabend 12-2 Uhr
Postscheckkonto: Berlin 24847
Telephon: A 4 Zentrum 1742
Telephonische Mitteilungen unverbindlich!

Berlin NW 7, den 28. Februar 1931.
Unter den Linden 42

12 MRZ 1931

An die

Preussische Akademie der Künste

Berlin.

Betr. Gernsheim-Stiftung.

Zu der in Aussicht genommenen Gründung einer Sammelstiftung erteile ich hiermit, zugleich im Namen von Frau Clara P i c k geb. Gernsheim, die Genehmigung.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.

9. FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr.. Werner Alexander Katz.-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 7. Febr. 31.

Dr. Schaffenberg

Mitglied des Kuratoriums
der Dr.. Werner Alexander Katz-Stiftung

9 FEB 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9. Feb. 1931

ppa R. Rössler

Mitglied des Kuratoriums
der ~~Dr. Werner Alexander Katz~~-Stiftung

87

9. FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Gerhard Fischer- Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 7. Feb. 31.

Leo Schlattenhaus

Mitglied des Kuratoriums
der ...Gerhard Fischer -...Stiftung

V. I Nr. 1 Bd. 1. 12 UV 1 IC 12 31

9 FEB 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Gerhard Fischer-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9. Febr. 1931

Prof. R. Rössler

Mitglied des Kuratoriums
der Gerhard Fischer-Stiftung

89

13.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Gerhard.F.i.s.c.h.e.r.-.... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den ..9. Februar.... 1931

Samuel Fischer

Mitglied des Kuratoriums
der Gerhard.F.i.s.c.h.e.r.-. Stiftung

9. FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die S. Roeder- Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 7. Feb. 31.

Leo Schrattenholz

Mitglied des Kuratoriums
der S. Roeder-Stiftung

I. I. 111. B 4. 16

9. FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die .S. R o e d e r -..... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 9. Febr. 1931

Prof. R. Rössler.

Mitglied des Kuratoriums
der ....S. R o e d e r -.....Stiftung

10.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die .S..R.o.e.d.e.r.-..... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den ..9..II..31.....

Mitglied des Kuratoriums

der .....S..R.o.e.d.e.r.-... Stiftung

10.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr. Hermann Kretzschmar-... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 9.2.1931

Mitglied des Kuratoriums
der Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung

10.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9.3.1931

Mitglied des Kuratoriums
der Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung

9. FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr. Hermann Kretzschmar-... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9. Febr. 1931

Prof. Richard Rössler

Mitglied des Kuratoriums
der Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung

9. FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 8. Februar 1931

Prof. Moser

Mitglied des Kuratoriums
der Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung

21.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr. Hermann Günther-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 18. Februar 1931

Mitglied des Kuratoriums
der Dr. Hermann Günther-Stiftung

21.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr. Hermann Günther-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 18. Februar 1931

Mitglied des Kuratoriums
der Dr. Hermann Günther-Stiftung

9 FEB 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr. Hermann Günther- ..... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 8. Febr. 1931.

Otto Hengel

Mitglied des Kuratoriums

der Dr. Hermann Günther- Stiftung

94 FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr. Hermann Günther-..... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den ..7. Februar 1931

O. Loerke

Mitglied des Kuratoriums

der Dr. Hermann Günther-... Stiftung

21.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 18.Februar 1931....

Bammpaul

Mitglied des Kuratoriums

der Marie und Wilhelmine.... Stiftung
Seebach -

700

11.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 9. Februar 1931.

Fritz Sarre

Mitglied des Kuratoriums
der Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung

12.5.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Elisabeth Mentzel-Heckmann-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 6. V. 1931

Mitglied des Kuratoriums
der Elisabeth Mentzel-Heck-Stiftung
mann-

V.E. Akk. B No. 1 UV 11913 31

11.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9. Februar 1931

Friedrich Sarre

Mitglied des Kuratoriums

der Elisabeth Wentzel-Heck-mann- Stiftung

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 13. Feb. 1931.

Mitglied des Kuratoriums
der Elisabeth Wentzel-Heckmann Stiftung

106

107

13.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Elisabeth Mentzel-Heckmann-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 11. Febr. 31.

Paul Simon

Mitglied des Kuratoriums
der Elisabeth Mentzel-Heckmann-Stiftung

9 FEB 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung in die Sammelstiftung 1 , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9. Febr. 31

Leo Schlattenhorst

Mitglied des Kuratoriums
der Elisabeth Wentzel-Heck-. Stiftung
mann

10 FEB 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Johanna Stuttmeister-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9.2.31.

Mitglied des Kuratoriums
der Johanna Stuttmeister-Stiftung

V. I AA B 4

11.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Johanna.Stuttmeister.-..... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 11. Februar 1931.

Hermann Weisenborn.

Mitglied des Kuratoriums
der .Johanna.Stuttmeister.-.Stiftung

I. ein. 1330

95 FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Johanna Stuttmeister - Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 8. II. 1931

Mitglied des Kuratoriums
der Johanna Stuttmeister - Stiftung

Professor Julius Posner

109

20.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Josef.J.o.a.c.h.i.m.-..... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den .19.. Februar 1931

Karl Klingler

Mitglied des Kuratoriums
der .Josef.J.o.a.c.h.i.m.....Stiftung

V. I W B V. r

UR 1342 31

112
110

10.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Josef Joachim-... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9.11.31.

Mitglied des Kuratoriums
der Josef Joachim-... Stiftung

112
111

9 FEB 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Josef Joachim-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 8. Feb. 31

Mitglied des Kuratoriums
der Josef Joachim- Stiftung

10.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie und Wilhelmine Seebach - Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 9.II.31

Mitglied des Kuratoriums
der Marie und Wilhelmine Stiftung
Seebach -

X.I. Ab B Nr. 6

UV 11012 31

J. Nr. 1390

9. FEB. 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 8. II 1931

Professor Julius Prüwer

Mitglied des Kuratoriums

der Marie und Wilhelmine ... Stiftung
Seebach-

11.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 10. Februar 1931.

A. Weissenborn

Mitglied des Kuratoriums
der Marie und Wilhelmine ....Stiftung
Seebach -

10.FEB.1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Dr..Werner.Alexander.Katz.-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 9.2.31.

Mitglied des Kuratoriums
der Dr..Werner.Alexander.Katz-Stiftung

7. MRZ 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Anna Schultzen-Asten-Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den 7. März 1931.

Margarete Heymann

Mitglied des Kuratoriums
der Anna Schultzen-Asten-Stiftung

V.I AA.B Nr. 7 u. V.I AA.B Nr. 8 UV 1931.31

7.MRZ.193

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Anna Schultzen-Asten-..... Stiftung in die Sammelstiftung II , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 9. Februar 1931.

Margarete Heermann

Mitglied des Kuratoriums

der Anna Schultzen-Asten -.. Stiftung

21. MRZ 1931

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Anna Schultzen-Asten -..... Stiftung in die Sammelstiftung I , die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 2. Februar 1931...

Bernhard

Mitglied des Kuratoriums

der Anna Schultzen-Asten -... Stiftung

7t.MF

Das unterzeichnete Kuratoriumsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die Anna Schultzen-Asten-Stiftung in die Sammelstiftung II, die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

B e r l i n, den 2.3.31

Anna Wolff

Mitglied des Kuratoriums
der Anna Schultzen-Asten-Stiftung

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 305

Berlin W. 8, den 22. Juni 1931
Pariser Platz 4

Betr.: Sammelstiftungen

Auf den Erlass vom 20. März d. Js. - U IV 10447 - beehre ich mich zu berichten, dass die Kuratorien der selbständigen Stiftungen die Auflösung der Stiftungen zum Zwecke der Ueberführung in die Sammelstiftungen I und II beschlossen haben. Ferner haben sich die Kuratorien der nicht selbständigen Stiftungen (soweit ~~solche vorhanden sind~~ solche Kuratorien bestehen) damit einverstanden erklärt, dass diese Stiftungen in die Sammelstiftungen I und II aufgenommen werden. Ich überreiche daher in den Anlagen die Beschlüsse der Kuratorien der selbständigen Stiftungen und zwar:

Sammelstiftung I
Abteilung A

Nr. 5 Emil Wentzel-Stiftung
" 6 Borchert-Stiftung
" 7 Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung
" 12 Adolf Menzel-Stiftung

Abteilung B

Nr. 2 Karl Haase-Stiftung
" 10 Adolf Schulze-Stiftung
" 15 Haupt-Stiftung.

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8

Sammelstiftung

Sammelstiftung II

Abteilung A

Nr. 8 Ginsberg-Stiftung

" 11 Michael Beer-Stiftungen

Abteilung B

Nr. 2 Giacomo Meyerbeer-Stiftung

mit der Bitte ergebenst, die Auflösungsbeschlüsse gemäss § 1 des Gesetzes über Aenderung von Stiftungen vom 10. Juli 1924

Die Unterschriften der Beschlüsse der Kuratorien sind mit Ausnahme des für die Emil Wentzel-Stiftung gefassten Beschlusses durch den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Amersdorffer und den Unterzeichneten beglaubigt worden. Von der Beglaubigung der Unterschrift auf dem Auflösungsbeschluss der Emil Wentzel-Stiftung durch einen Notar bitte ich zwecks Kostenersparnis abzusehen. Da die Unterschriften der drei Unterzeichner dortselbst bekannt sind, wird es wohl genügen, wenn seitens Euer Hochwohlgeboren die Beglaubigung vorgenommen wird.

" 4 Johanna Stuttmeister-Stiftung

" 5 Josef Joachim-Stiftung

" 6 Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung

" 7 Anna Schultzen-Asten-Stiftung

" 8 Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung

" 9 Marie Wohlgeboren-Stiftung

" 12 Gerhard Fischer-Stiftung

" 13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung

" 16. S. Roeder-Stiftung.

Sammelstiftung II

Abteilung B

Nr. 3 Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung.

zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Rückgabe bei.

Jn

Jn die Sammelstiftung II ist noch das Prediger Niedlich'sche Vermächtnis mit aufgenommen worden. Die Stiftung ist im Jahre 1874 als Legat der Akademie von dem Prediger a. D. Niedlich in Stettin vermacht worden. Die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Stiftung ist durch Erlass vom 3. Juni 1874 erteilt worden. Die Stiftung ist dazu bestimmt, Malern, Bildhauern und Architekten Reisestipendien zu gewähren. Die Stiftung konnte, obwohl sie bereits im Jahre 1874 bestand, erst jetzt in Wirksamkeit treten, da die gesamten Zinseneinnahmen der Stiftung als Rente der Pflegerin des Predigers Niedlich einem Fräulein E.W.L. Schröder, nach ihrer späteren Verheiratung Frau Oberstabsarzt Schulze, auf Lebenszeit zufallen mussten. Nachdem Frau Oberstabsarzt Schulze im Jahre 1928 gestorben ist, haben wir seitens des Testamentsvollstreckers Rechtsanwalt Dr. Sartig in Poelitz in Pommern die Nachricht erhalten, dass Aussicht besteht, dass wir das Stiftungsvermögen ausgezahlt erhalten ~~werden~~. Wie hoch das Kapital sein wird, steht noch nicht endgültig fest. Mit mehr als 3900 RM wird aber nach Auskunft des Testamentsvollstreckers nicht zu rechnen sein. Jch bitte nunmehr Euer Hochwohlgeboren ergebenst die Genehmigung des Staatsministeriums zur Errichtung der Sammelstiftungen I und II herbeiführen zu wollen. Ordnungsmässig vollzogene Satzungen dieser Stiftungen sind beigefügt. Die Akten der Karl Haase-Stiftung, Adolf Schulze-Stiftung, Michael Beer'schen Stiftung, Ginsberg-Stfftung, Haupt-Stiftung, Adolf Menzel-Stiftung folgen anliegend zurück.

Der Präsident

M L

Das Kuratorium der Adolf M e n z e l - Stiftung beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderung von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der gleichen Gesetzesbestimmung die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird.

Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die gemäss § 16 des Statuts der Stiftung erforderliche Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

Berlin, den 12. Juni 1931

Das Kuratorium

der Adolf Menzel-Stiftung

Bernhard H. Bleibtreu i. V. gez. Slevogt

Liebermann

Das Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Preussischen Akademie der Künste beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderung von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der gleichen Gesetzesbestimmung die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die gemäss § 16 des Statuts der Stiftung erforderliche Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

Berlin, den 12. ~~Juli~~ 6. 1930

Das Kuratorium
der Emil Wentzel'schen Stiftung

i. m. gg. Liebermann

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U IV Nr. 10447

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 20. März 1931.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: Zentrum 11340-11343
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
— Postfach —

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 12.Dezember 1930 -U IV 13593 U I - bitte ich um Bericht über den Stand der Angelegenheit der Sammelstiftungen und um Rückgabe der übersandten Stiftungsakten, sobald sie entbehrlich sind.

Im Auftrage

gez. Haslinde.

Beglaubigt.

Radicke

Ministerial-Kanzleisekretär.

An

den Herrn Präsidenten der Preußischen
Akademie der Künste

hier.

VEREINIGTE STAATSSCHULEN FÜR FREIE UND ANGEWANDTE KUNST
(vormals Hochschule für die bildenden Künste u. Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums)
Berlin-Charlottenburg 2 / Hardenbergstr. 33

125

Tgb.Nr. 1037/30

Charlottenburg, den 8.1.1931

Akademie der Künste
No 0037 * 10. JAN. 1931

-2-

Auf das Schreiben vom 21.November 1930 -J.Nr.1136- reiche ich anliegend den Entwurf für den Auflösungsbeschluß der Kuratorien der Wilhelm Borchert- und der Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung nach Vollziehung durch Herrn Direktor Paul ergebenst zurück.

Der Direktor
I. V.
Kautzsch

An
die Preußische Akademie der Künste
Berlin W. 8.

Staatliche akademische
Hochschule für Musik
Nr. 6/31

Zu I. Nr. 839 vom 14.8.1930

Nr. 0013 * 6. JAN. 1931 Anl.

Kuratorien

der unter der Verwaltung der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg stehenden Stiftungen.

An
die Preußische Akademie der Künste

Berlin W. 8
Pariser Platz 4

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kuratoren: Vorsitzender bezw. 1. Mitglied	Kuratoren: 2. Mitglied	Kuratoren: 3. Mitglied	Kuratoren: 4. Mitglied	Stellvertreter des: 1. Mitglieds	Stellvertreter des: 2. Mitglieds	Stellvertreter des: 3. Mitglieds	Stellvertreter des: 4. Mitglieds
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	Der jeweilige Direktor der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg	Bankdirektor Dr. jur. Karl Widemann und Prof. Dr. Friedrich Sarre	Prof. Schrattenholz	Prof. Juon	–	–	Prof. Weisenborn	Prof. Rössler
2	Karl Haase-Stiftung	desgl.	Prof. Schrattenholz	Prof. Rössler	Prof. Klingler	–	Prof. Juon	Prof. Juon	Prof. Juon
3	Johanna Stuttmeister-Stiftung	desgl.	Prof. Weisenborn	Prof. Prüwer	–	Prof. Dr. Schünemann	Prof. Stockgold	Prof. L. Meyer-Gmeiner	–
4	Josef Joachim-Stiftung	desgl.	Prof. Klingler	Prof. Georg Schumann	–	Prof. Dr. Schünemann	Prof. Havemann	Direktor Prof. Dr. Moser	
5	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	desgl.	Prof. Weisenborn	Prof. Prüwer	–	Prof. Dr. Schünemann	Prof. Stockgold	Prof. L. Meyer-Gmeiner	–
6	Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung	desgl.	Der jeweilige Direktor der Akademie für Kirchen- u. Schulmusik	Prof. Rössler	–	Prof. Dr. Schünemann	Prof. Heinrich Martens	Prof. Klingler	
7	Marie Wohlgeboren-Stiftung	desgl.	Prof. Schrattenholz	Prof. Juon	–	–	–	–	
8	Adolf Schulze-Stiftung	Prof. Weisenborn	Der jeweilige Vertreter des Direktoriums der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg	Frau Prof. Meyer-Gmeiner	Prof. Rössler	–	–	Prof. v. Raabe-Brockmann	Prof. Schrattenholz
9	Gerhart Fischer-Stiftung	Samuel Fischer	Prof. Schrattenholz	Prof. Rössler	–	Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg	–	–	–
10	Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung	Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg	Prof. Rössler	Prof. Schrattenholz	–	–	Prof. Juon	Prof. Juon	–
11	S. Roeder-Stiftung	desgl.	Prof. Schrattenholz	Prof. Rössler	–	–	Prof. Juon	Prof. Juon	

Für Vertreter des Direktors der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg ist ständig Herr Professor Dr. Georg Schünemann.

Berlin-Charlottenburg den 4. Januar 1931
Staatliche akademische Hochschule für Musik

Schünemann

Unterschriften der Kuratoren

Anschriften der Kuratoren:

Fischer, Samuel	Berlin W. 57, Bülowstr. 90
Havemann, Professor,	Neubabelsberg, Bez. Potsdam, Berlinerstr. 145
Juon "	Berlin N.O. 43, Am Friedrichshain 26
Klinger "	Blu.-Charlottenburg 2, Sophienstr. 11.
Martens Heinr. "	Blu.-Wilmersdorf, Barstr. 11.
Dr. Moser Direktor Prof.	Berlin W. 15, Brandenburgischestr. 41.
Moser (Meisner Lulu Frau Professor)	Berlin-Charlottenburg 9, Reichskanzlerplatz 4.
Prüwer Professor	Blu.-Wilmersdorf, Briennerstr. 10.
Rössler,	Blu.-Wilmersdorf, Schweidnitzerstr. 5.
Dr. Sarre, Friedrich, Prof.	Neubabelsberg, Kaiserstr. 39.
Schrattenholz Prof.	Berlin W. 15, Meierottostr. 5.
Schreker, Direktor Prof.	Blu.-Schlachtensee, Nikisch-Rosenegkstr. 4.
Schumann, Georg "	Blu.-Lichterfelde, Bismarckstr. 8.
Dr. Schünemann "	Blu.-Wilmersdorf, Konstanzerstr. 35.
Stückgold, "	Blu.-Wilmersdorf, Konstanzerstr. 11.
Dr. Weidemann Karl, Bankdirektor	Frankfurt a.M., Marienstr. 9.
Weisenborn Prof.	Berlin W. 30, Landshuterstr. 33.

Reichsschuldenverwaltung
— Schuldbuch —

Soz.Wohlfr.V.7333.

Bei Antwortschreiben ist obige Nummer anzugeben.

Berlin SW 68, den 29. November 1930.
Oranienstraße 106—109
Postfach
Fernruf: Dönhoff 4500 — 4505

Nr. 1242 * - 4 DEZ. 1930 Anl.

An
die Preussische Akademie der
Künste
B e r l i n, W.8,
Pariser Platz 4.

Auf das Schreiben vom 24. Oktober 1930, J.Nr.1010.

Im Nachgange zu unserm Schreiben vom 30. August 1930 - Soz.Wohlfr.V.7333 - übersenden wir Ihnen anliegend Abschrift der Entscheidung des Ausschusses für die soziale Wohlfahrtsrente in Charlottenburg vom 4. November 1930, Nr.W.R.872.

Wir sehen den Anträgen der verfügungsberechtigten auf Übertragung der in Frage kommenden Schuldbuchforderungen auf den Namen der Sammelstiftungen I und II nunmehr entgegen.

gez. Dr. Kühnemann.

Beglaubigt:
Finanzsekretär

Vordruck Nr. 90 50 000 9. 30

Abschrift zur sozialen Wohlfahrtsrente V.7333.

Der Ausschuss für die soziale Wohlfahrtsrente.

Charlottenburg, den 4. November 1930.
Kaiserdamm 1, III
(Oberpräsidium).

W.R.872.

Auf die gefällige Zuschrift vom 30. August d.Js. - Soz. Wohlfr.V.7333 -. Wir tragen keine Bedenken anzuerkennen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente an die Sammelstiftungen I und II der Preussischen Akademie der Künste in Berlin erfüllt sind, soweit mit diesen Sammelstiftungen Einzelstiftungen vereinigt worden sind, welche nach den Vorschriften der 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 unsererseits für die soziale Wohlfahrtsrente als bezugsberechtigt anerkannt worden sind.

Gefälliger Mitteilung der dortigen Entscheidung sehen wir ergebenst entgegen.

gez. Lissel gez. von Rheinbaben,

Beglaubigt:
gez. Unterschrift,
L.S. Reg. Oberinspektor.

An
die Reichsschuldenverwaltung
in B e r l i n.

Für richtige Abschrift:

Finanzsekretär

132
130

Nach telephonischer Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung ist eine Entscheidung über unseren Antrag auf Weiterbewilligung der sozialen Wohlfahrtsrenten für die damit bedachten Stiftungen seitens des Ausschusses für die sozialen Wohlfahrtsrenten in Charlottenburg bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen. Die Antwort lautete positiv, jedoch würden wir eine schriftliche Bestätigung seitens der Reichsschuldenverwaltung nicht erhalten. Ich habe um eine schriftliche Amtwort ersucht. Der Beamte, mit dem ich sprach, will nochmals bei seinem Referenten wegen Erteilung einer Antwort vorstellig werden.

Berlin, den 28. November 1930.

Hüttner

Die umstehenden Unterschriften der Mitglieder des Kuratoriums der ..... Stiftung werden hiermit beglaubigt.

Berlin, den 1931

Preussische Akademie der Künste

Der Präsident

Der Erste Ständige Sekretär

L. S.

Einschreiben

ab mit 1 Anl.

T. V.

, den 13. Juni 1931

Sehr geehrter Herr Professor,

leider bin ich auf mein Schreiben vom 30. März d. Js., mit dem ich Jhnen den Auflösungsbeschluss für die Adolf M e n z e l - Stiftung, dessen Kuratorium Sie angehören, übersandt habe, ohne Antwort geblieben. Jch gestatte mir daher, den Beschluss für die Auflösung der Adolf Menzel-Stiftung nochmals mit der Bitte ergebenst zu übersenden, ihn mir nach unterschriftlicher Vollziehung möglichst umgehend wieder zusenden zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

Jm Auftrage

Herrn

Professor Max S l e v o g t

Neukastel, Post Eschbach

Rheinpfalz

Einschreiben!

Ausschuss f. Kirchenbau Kirchstein.

136

133

Ministerialdirektor
Trendelenburg

Berlin W 8 den 22. April 1931.
Unter den Linden 4,
Kultusministerium.

23 APR. 1931

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf das gefl. Schreiben vom 30. März d.Js., dessen Erledigung sich leider infolge eines kurzen Urlaubs bei mir verzögerte, übersende ich Ihnen anbei den von mir mitgezeichneten Beschluß des Kuratoriums der Michael Beer'schen Stiftung, d.d. Berlin, den 15. März 1931.

In besonderer Verehrung

Ihr sehr ergebener

Trendelenburg

Berlin, d. 14. IV. 1931.

15. APR. 1931

Sehr verehrter Herr Professor!

In der Anlage erlaube ich mir den Beschluß der Curatorium d. Goethe-Gesellschaft Stiftung zu überreichen, den ich als Vertreter der Familie sehr gern unterzeichnet habe.

Mit ergebenster Hochachtung

Ihr

Carl Richter.

135

Staatliche Akademie
für Kirchen- und Schulmusik

Tageb.-Nr. 1/
Bei Beantwortung wird um Angabe der Tagebuch-Nr. gebeten

Postscheckkonto: Berlin Nr. 898 96

Berlin-Charlottenburg 5, den 8. April 1931.
Schloß, Luisenplatz
Fernsprecher: Wilhelm 7833

9 APR 1931

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage sende ich Jhnen den mir unter dem 30. März 1931 übersandten Beschluß für die Auflösung der Hauptstiftung nach unterschriftlicher Vollziehung zurück.

Der Direktor

Mosse

An
den Herrn Präsidenten der Preußischen
Akademie der Künste,
Herrn Prof. Dr. h.c.Liebermann,
Berlin W 8

, den 30. März 1931

Sehr geehrter Herr Professor,

den Beschluss für die Auflösung der Haupt-Stiftung sende ich Ihnen ergebenst mit der Bitte nochmals zurück, ihn von zwei Mitgliedern des Lehrerkollegiums unterschriftlich vollziehen zu lassen. Nach dem Statut der Haupt-Stiftung wird das Kuratorium von dem gesamten Lehrerkollegium der Akademie für Kirchen-und Schulmusik gebildet. Es wird aber genügen, wenn unter dem Beschluss drei Unterschriften stehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

Herrn

Professor Dr. h. c. H. J. M o s e r

Charlottenburg 1

Spreestr. 10

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 30. März 1931
Pariser Platz 4

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
" " " Professor,
" " " Kollege,

auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen werden die von der Akademie der Künste, den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Hochschule für Musik und dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verwalteten Stiftungen zu den Sammelstiftungen I und II vereinigt. Um diese Zusammenlegung der Stiftungen zu ermöglichen, müssen die rechtsfähigen Stiftungen formell aufgelöst und für das Stiftungsvermögen ein Rechtsnachfolger als Treuhänder bestimmt werden. Da Sie als Mitglied dem Kuratorium der

(bei Trendelenburg : Michael Beer'schen Stiftung)
(" Dettmann : Adolf Ginsberg-Stiftung)
(" Hübner u. Slevogt: Adolf Menzel-Stiftung)
(" Gustav Richter: Giacomo Meyerbeer-Stiftung)

angehören, übersenden wir Ihnen ergebenst den Auflösungsbeschluss des Kuratoriums dieser Stiftung mit der Bitte um gefällige Unterzeichnung. Die erforderliche behördliche Beglaubigung des Beschlusses wird von der Akademie vorgenommen werden. Zur gefälligen Orientierung fügen wir einen Statutenentwurf für die Sammelstiftung I bezw. II bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

zu senden an:

Min.Dir.Trendelenburg ✓
Prof.Gustav Richter ✓
" Max Slevogt ✓
" Dettmann ✓
" Ulrich Hübner ✓

Berlin, den 15. III. 1921.

15.MRZ.1921

Nachdem mir der Professor

J. L. Schlag erlaubt hat mir den
Entwurf der preussischen Akademie
der Künste zu übersenden, den ich
mit ganz besonderem Fonds unterstützen
habe.

In dringlicher Nachforschung

Gustav Richter

VEREINIGTE STAATSSCHULEN FÜR FREIE UND ANGEWANDTE KUNST
(VORMALS HOCHSCHULE FÜR DIE BILDENDEN KÜNSTE UND UNTERRICHTSANSTALT DES KUNSTGEWERBEMUSEUMS)

Tgb.-Nr. 273/31 BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, HARDENBERGSTR. 33, DEN 14.3.1931

Akademie der Künste
№0274 * 18.MRZ.1931
Anl.

In der Anlage beehre ich mich die Entwürfe für die Auflösungsbeschlüsse der Kuratorien der Adolf Ginsberg-und der Adolf Menzel-Stiftung nach Vollziehung durch Herrn Direktor Paul ergebenst wieder zurückzureichen.

Der Direktor
I. V.
Kautzsch

An
den Herrn Präsidenten
der Preußischen Akademie der Künste

Berlin W. 8.

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 9. März 1931
Pariser Platz 4

Sehr geehrter Herr,

die Preussische Akademie der Künste wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen die von ihr, den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Hochschule für Musik und dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verwalteten Stiftungen zu den Sammelstiftungen I und II vereinigen, um die bei den einzelnen Stiftungen durch die Inflation so stark entwerteten Kapitalien und dementsprechend noch fehlenden oder doch sehr niedrigen Zinseinnahmen zusammenfliessen zu lassen. Auf diese Weise wird es möglich sein, aus den einzelnen Stiftungen stammende Zinseinkünfte wieder fruchtbar zu machen, sodass sie im Sinne der Einzelstiftungen wieder zu Stipendien, Beihilfen usw. verwendet werden können. Wir bemerken ausdrücklich, dass die früheren Namen der Stiftungen in die Sammelstiftungen aufgenommen werden, das Andenken an die Stifter somit erhalten bleibt. Auch die Zweckbestimmungen der Einzelstiftungen bleiben in den neuen Sammelstiftungen gewahrt. Da der Uebergang rechtsfähiger Stiftungen in eine andere Stiftung aber nur dann möglich ist, wenn sie vorher formell aufgelöst werden, müsste für die .....
Stiftung ein Rechtsnachfolger als Treuhänder bestimmt werden, dem

An

- die Vorsitzenden der Kuratorien
- der Michael Beer'schen Stiftungen
- " Giacomo Meyerbeer- "
- " Adolf Menzel- "
- der Haupt-Stiftung
- " Ginsberg-Stiftung

des

das Vermögen zu übergeben ist. Der Beschluss über die Auflösung dieser Stiftung muss von dem Kuratorium gefasst werden. Wir erlauben uns daher anliegend einen Entwurf für den Auflösungsbeschluss des Kuratoriums der . . . . . Stiftung mit der Bitte ergebenst zu übersenden, uns den Beschluss nach Vollziehung zur Einholung der erforderlichen Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu übersenden. Als Treuhänder für das Stiftungsvermögen haben wir als zweckmässig die Akademie der Künste eingesetzt. Die erforderliche behördliche Beglaubigung des Beschlusses wird von der Akademie vorgenommen werden.

Ein Statutenentwurf für die Sammelstiftung I (bezw. II) übersenden wir zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Präsident

, den 4. März 1931

Sehr geehrtes gnädiges Fräulein,

zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Einverständniserklärung sowie diejenige von Fräulein Anna Wolff betreffend die Uebernahme der Schultzen-Asten-Stiftung in die Sammelstiftungen I und II nicht bei uns eingegangen ist. Ich bitte Sie daher ergebenst, die nochmalige Belästigung entschuldigen zu wollen und die beiden anliegenden Reverse uns nach unterschriftlicher Vollziehung durch Sie bezw. durch Fräulein Anna Wolff wieder zurückzusenden.

Ein Freikuvert liegt bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

Jm Auftrage

Fräulein

Margarete H e r r m a n n

B e r l i n W 15

Meierottostr. 4

Sehr geehrter Herr Professor.

Meine Einverständniserklärung
in Betreff der Schulbesuchs-Verlängerung
sowie diejenige von Frl. Anna Wolff
habe ich schon vor langer Zeit (2
Tage nach dem ich sie erhielt) an
Sie abgeschickt u. muss dieselbe ab-
handen gekommen sein.

Hochachtungsvoll

Margarete Hermann.

Werdet
Werbeträger
Rundfunkteilnehmer

Herrn
Prof. Anersdorffer.

Berlin W. 8.
Pariserpl. 4.
Preuss. Akad. d. Künste

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 27. Februar 1931
Pariser Platz 4

3x W St 9/2

Sehr geehrtes gnädiges Fräulein!
" geehrter Herr Doktor!

Mit Schreiben vom 3. Februar d. Js. - J. Nr. 1390 - richteten wir an Sie die Bitte um Einverständniserklärung mit der Vereinigung der Anna Schultzen-Asten-Stiftung (bezw. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung) mit der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1924 zu begründenden Sammelstiftung. Da wir Ihre Zustimmung noch vermissen, bitte ich Sie um möglichst baldige gefällige Erledigung, weil die weitere Bearbeitung der Stiftungsangelegenheit jetzt dringlich geworden ist.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

I.V.

An

Frl. Margarete Herrmann, Bln W.15, Meierotto-Str. 4) Anna Schultzen-Asten-Stiftung
" Anna Wolff, Wilmersdorf, Nassauische-Str. 4
Herrn Dr. Fritz Fabian, NW 7, Unter den Linden 42 Marie Fabian-Gernsheim-Stift.

Preußisches Ministerium
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Dr. Haslinde,
Ministerialrat.

Berlin den 24. Februar 1931.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: Zentrum 11340-11343
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
— Postfach —

24. FEB. 1931

Urschriftlich mit sämtlichen Vorgängen

an den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste,

hier

ergebenst zurückgesandt.

Nach meiner Auffassung sind die vorgenannten fünf Stiftungen als selbständig mit eigener juristischer Person anzusehen. Sie sind sämtlich als Stiftungen besonders landesherrlich genehmigt.

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Berlin W 8, den 7. Februar 1941
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebst 5 Bd. Akten und 2 losen Statuten

an das rechts-und verwaltungskundige Mitglied des Senats,
Herrn Ministerialrat Dr. H a s l i n d e

B e r l i n W 8

mit der Bitte ergebenst übersandt, auf Grund der anliegend beigefügten Akten der Michael Beer'schen Stiftung, Giacomo Meyerbeer-Stiftung, Adolf Menzel-Stiftung, Haupt-Stiftung und Ginsberg-Stiftung gefälligst zu prüfen, ob diese Stiftungen als selbstandige mit eigener juristischer Person oder als Verwaltungsstiftungen anzusehen sind. Falls diese Stiftungen rechtsfähig sind, müssten wir ihre formelle Auflösung in die Wege leiten.

Der Präsident

Markermann

, den 7. Februar 1941

Urschriftlich nebst 5 Bd. Akten und 2 losen Statuten
an das rechts-und verwaltungskundige Mitglied des
Senats,
Herrn Ministerialrat Dr. H a s l i n d e
B e r l i n W 8

mit der Bitte ergebenst übersandt, auf Grund der anliegend beigefügten Akten der Michael Beer'schen Stiftung, Giacomo Meyerbeer-Stiftung, Adolf Menzel-Stiftung, Haupt-Stiftung und Ginsberg-Stiftung gefälligst zu prüfen, ob diese Stiftungen als selbständige mit eigener juristischer Person oder als Verwaltungsstiftungen anzusehen sind. Falls diese Stiftungen rechtsfähig sind, müssten wir ihre formelle Auflösung in die Wege leiten.

Der Präsident

~~Kgl.~~ Akademie der Künste 21. Abthlg. No. 1 (Abtl. 5 Nr. 14)

Min.d.geistl.,Unterrichts- u.Medizinal-Angelegenheiten — Kunstakademie III Abteilung Nr.10 (Adolf Menzel-Stiftung)

" " " — Berlin Teil V Nr. 8 I (Michael Beersche Stiftung)

" " " — Kunstakademie III Abteilung No.8 (Ginsberg'sche Stiftung)

" " " — Kunstakademie Teil III No. 36 (Haupt-Stiftung)

VEREINIGTE STAATSSCHULEN FÜR FREIE UND ANGEWANDTE KUNST
(VORMALS HOCHSCHULE FÜR DIE BILDENDEN KÜNSTE UND UNTERRICHTSANSTALT DES KUNSTGEWERBEMUSEUMS)

Tgb.-Nr. 141/31 BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, HARDENBERGSTR. 33, DEN 18.2.1931

21. FEB. 1931

Anliegend beehre ich mich, die Einverständniserklärungen zur Aufnahme der

Dr. Hermann Günther-Stiftung

der Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung

und der Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung

in die Sammelstiftung I nach Unterzeichnung durch Herrn Direktor Paul, als Mitglied der Kuratorien dieser Stiftungen, ergebenst wieder zurückzureichen.

Im Auftrage

Kautzsch

An
den Herrn Präsidenten der
Preußischen Akademie der Künste

Berlin W. 8

Staatliche akademische
Hochschule für Musik

Tageb.-Nr. 120/31

Berlin-Charlottenburg 2, den 13. Februar 1931
Fasanenstraße 1

15. FEB. 1931

Der
Preussischen Akademie der Künste
B e r l i n W.8.

2/ Übersenden wir zufolge des gefälligen Schreibens vom 3. Februar 1931 die Beschlüsse über die Auflösung der Kuratorien der Karl Haase und Adolf Schulze-Stiftung und die Einsetzung der Preussischen Akademie der Künste als Treuhänder für das Stiftungsvermögen.

Der stellvertretende Direktor

DR. JUR. K. WEIDEMANN
WESTDEUTSCHE BODENKREDITANSTALT

FERNSPRECHER:
BÜRO: SAMMELNUMMER WEST 58351
PRIVAT: WEST 56545

KÖLN A. RH., KAISER WILHELM-RING 17-19

13.Februar 1931

14 FEB 1931

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8
Pariser Platz 4.

Zum Schreiben vom 3.Februar 1931
J.Nr. 1390.

Die mir in 2 gleichlautenden Schreiben zugegangene Aufforderung erledige ich hiermit durch Übersendung meiner Einverständniserklärung in 2 Exemplaren.

// Hochachtungsvoll

Direktor der
Westdeutschen Bodenkreditanstalt.

2 Anlagen.

150

Berlin W 30
Landshuterstr. 35
d. 10. Februar 1931.

11.FEB.1931

An die Preußische Akademie
der Künste
hier.

In J. Nr. 1390.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Hierdurch übersende ich die beiden
gewünschten Manuskripten
[illegible]
mit vorzüglichster Hochachtung
ergebenst

K. Herpertzberg
Prof. a. d. Staatl. Akademischen Hochschule f. Musik.

wb mit z Akt.

, den 3. Februar 1931

Bei dem Uebergange rechtsfähiger Stiftungen in eine andere Stiftung müssen derartige Stiftungen vorher formell aufgelöst werden. Dies trifft bei der in die Sammelstiftung I aufgehenden Karl H a a s e - Stiftung und Adolf S c h u l z e - Stiftung zu. Als Rechtsnachfolger der Stiftungen müsste ein Treuhänder bestimmt werden, dem das Vermögen zu übergeben ist. Der Beschluss über die Auflösung dieser beiden Stiftungen müsste von den betreffenden Kuratorien gefasst werden. Als Treuhänder für das Stiftungsvermögen würde zweckmässig die Akademie der Künste eingesetzt werden. Wir erlauben uns anliegend einen Entwurf für den Auflösungsbeschluss der Kuratorien beider Stiftungen mit der Bitte ergebenst zu übersenden, uns die Beschlüsse nach Vollziehung zur Einholung der erforderlichen Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einzureichen. Die erforderliche behördliche Beglaubigung der Beschlüsse wird von der Akademie vorgenommen werden.

An

die Direktion der Hochschule
für Musik

Charlottenburg
Fasanenstr. 1

Der Präsident

(Karl Haase-Stiftung)

Das Kuratorium der Adolf S c h u l z e - Stiftung beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der Bestimmung des gleichen Gesetzes die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor D. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

B e r l i n, den.....

Das Kuratorium

der Adolf Schulze-Stiftung
(der Karl Haase-Stiftung)

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 3. Februar 1941
Pariser Platz 4

Sehr geehrter Herr , (Fräulein)

die Preussische Akademie der Künste ~~hat~~ wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderung von Stiftungen die von ihr, den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Hochschule für Musik und dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verwalteten Stiftungen zu den Sammelstiftungen I und II ~~zusammengelegt~~ vereinigen, um die bei den Einzelstiftungen durch die Inflation so stark entwerteten Kapitalien und dementsprechend ganz fehlenden oder doch sehr niedrigen Zinseinnahmen ~~der einer einzigen Stiftung~~ zusammenfliessen zu lassen. Auf diese Weise wird es möglich sein, die aus den einzelnen Stiftungen stammenden Zinseinkünfte ~~in wirksamer Weise~~ im Sinne der Stiftungen zu Stipendien, Beihilfen usw. ~~zu verwenden~~. Wir bemerken ausdrücklich, dass die früheren Namen der Stiftungen in die Sammelstiftungen aufgenommen ~~sind und~~ auf die ~~eigentliche~~ Zweckbestimmung ~~auch~~ in den neuen Stiftungen ~~erhalten bleibt.~~ gewahrt.

Unter Uebersendung des Statuts für die Sammelstiftung I (bezw. II) bitten wir Sie als Mitglied des Kuratoriums der .....
.....sich mit dem ~~Aufgehen~~ Zusammenlegen dieser Stiftung in die Sammelstiftung I (bezw. II) einverstanden zu erklären und uns die beiliegende Erklärung nach unterschriftlicher Vollziehung wieder zusenden zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U IV Nr. 13593

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 12. Dezember 1930.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: Zentrum 11340-11343
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
— Postfach —

Akademie d. Künste Berlin
№1390 * 12 Anl.

Auf den Bericht vom 21. November 1930 - Nr. 1136 -.

Anbei übersende ich ergebenst zur Einsichtnahme die Akten:

1.) betreffend die Karl Haase-Stiftungen - Bln Kunstak. III 25 a -
2.) betreffend die Adolf Schultze-Stiftung - Bln Kunstak. III 28 -
3.) betreffend die Michael Beersche Stiftung - Bln V 8 I -
4.) betreffend die Ginsberg'sche Stiftung - Bln Kunstak. III 8 -
5.) betreffend die Haupt-Stiftung - Bln Kunstak. III 36 -
6.) betreffend die Adolf Menzel-Stiftung - Bln Kunstak. III 10 -.

Jm übrigen bemerke ich, daß auch die Michael Beersche-Stiftung nach ihrem Statut die Rechte einer juristischen Person besitzen dürfte.

Jm Auftrage
gez. Haslinde.

An
den Herrn Präsidenten der
Preußischen Akademie der Künste
h i e r.

PREUSS. MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT KUNST UND VOLKSBILDUNG KANZLEI

Beglaubigt.
Ministerial-Kanzleiobersekretär.

Das unterzeichnete Kuratorium gutachtlich erklärt sich damit einverstanden, dass die .....Stiftung in die Sammelstiftung I, die aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen errichtet wird, ~~worden ist,~~ aufgenommen und gemäss der vorgelegten Satzung ~~##~~ von der Preussischen Akademie der Künste weiter verwaltet wird.

Berlin, den .....

gutachtl. Das Kuratoriums

der.....Stiftung

Für Reisen für die Ma- nuscripte!

Satzungen

der Sammelstiftung I

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin
für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie.

§ 1

In der Sammelstiftung I sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Preussischen Akademie der Künste, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen-und Schulmusik stehenden Stiftungen, die zu Stipendien und Beihilfen für Studierende bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung I setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Dr. Hermann Günther-Stiftung
3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung
4. Albert Pfaff-Stiftung
5. Emil Wentzel-Stiftung
6. Borchert-Stiftung
7. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung
8. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
9. Musterzeichnungsschulfonds

10.

10. Dr. Otto Markwald-Stiftung
11. A. und J. Lesserches Stiftungskapital
12. Adolf Menzel-Stiftung
13. Alexis und Olga Latté-Stiftung
14. Maurer-Stiftung
15. Stiftung der Berliner Maurer-Innung
16. Finkh-Stiftung
17. Friedrich Wilhelm-Stiftung
18. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
19. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu zwei Drittel)
20. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

Abtl. B: für Musik

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Karl Haase-Stiftung
3. Karl und Philippine Maeder-Stiftung
4. Johanna Stuttmeister-Stiftung
5. Josef Joachim-Stiftung
6. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
7. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)
8. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung
9. Marie Wohlgeboren-Stiftung
10. Adolf Schulze-Stiftung
11. Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung
12. Gerhard Fischer-Stiftung
13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung
14. Robert Radecke-Stiftung
15. Haupt-Stiftung

16. S. Boeder-Stiftung

17. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)

18. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ein Drittel)

19. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die Sammelstiftung I Abtl. A hat den Zweck, aus den Zinseinnahmen S t i p e n d i e n und B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit, die an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder an den Meisterateliers für bildende Kunst ihren Studien obliegen, zu gewähren.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Kunststudierende, die keiner der genannten Lehranstalten angehören, verliehen werden.

§ 4

Die Sammelstiftung I Abtl. B ist für die Verleihung von S t i p e n d i e n, P r ä m i e n oder B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit der Hochschule für Musik, der Akademie für Kirchen-und Schulmusik und der Meisterschulen für musikalische Komposition bestimmt.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Beihilfen an Musikstudierende, die die genannten Anstalten nicht besuchen, gewährt werden.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung dieser Stiftung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste in Berlin.

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien, Prämien und Beihilfen steht für Abteilung A und B je einem Verteilungsausschuss zu.

§ 6

Der Verteilungsausschuss der Abteilung A der Sammelstiftung I (bildende Künste) besteht aus:

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
4) einem der Kustoden der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
5) einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
6) einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst.

Die Mitglieder 1 - 3 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an; das Mitglied 5 wird von der Preussischen Akademie der Künste, 4 und 6 werden von den Vereinigten Staatsschulen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Verteilungsausschuss der Abteilung B der Sammelstiftung I (Musik) besteht aus:

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Zweiten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
4) dem stellvertretenden Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik

5)

5) dem Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik

6) einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition

7) einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musik

8) einem Lehrer der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik.

Die Mitglieder 1 - 5 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an; das Mitglied 6 wird von der Akademie der Künste, 7 und 8 werden von den betreffenden Lehranstalten für die Dauer von je 3 Jahren gewählt.

Den Vorsitz in den beiden Verteilungsausschüssen führt der Präsident der Akademie oder dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung dieser beiden wird für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender gewählt.

Der Präsident der Akademie beruft die Verteilungsausschüsse zu ihren Sitzungen ein.

Die Verteilungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Sitzungen der Verteilungsausschüsse sollen in der Regel zu Beginn eines jeden Studiensemesters stattfinden. Ausserordentliche Sitzungen der Verteilungsausschüsse sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des betreffenden Verteilungsausschusses einzuberufen.

Zu den Sitzungen der Verteilungsausschüsse ist von der Kassenverwaltung der Akademie eine Nachweisung der verfügbaren Mittel für

167

Abtl. A bezw. Abtl. B der Sammelstiftung vorzulegen.

§ 8

Die Höhe der Stipendien, Prämien und Beihilfen bestimmen die Verteilungsausschüsse. Ebenso entscheiden sie darüber, ob an einzelne Künstler Stipendien wiederholt verliehen werden sollen.

§ 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Stipendien können von den Verteilungsausschüssen im Falle unwürdigen Verhaltens des damit Bedachten auf Antrag des Direktors der betreffenden Anstalt oder des Meisterateliers - bezw. Meisterschulvorstehers entzogen werden.

§ 10

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Berlin, den 1. August 1930

Preussische Akademie der Künste

Max L i e b e r m a n n

Präsident

Satzungen

der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin
für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker.

§ 1

Jn der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
4. von Rohrsche Stiftung
5. Carl Blechen-Stiftung
6. Buchhorn-Stiftung
7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung
8. Ginsberg-Stiftung
9. Toepfferschе Stiftung
10. Guhl'sche Stiftung

11.

163

11. Michael Beersche Stiftungen (zu sieben Achtel)

12. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)

Abtl. B: für Musik

1. Siegfried Ochs-Stiftung
2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung
3. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
4. Gouvy-Stiftung
5. Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)
6. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)
7. Professor Heinrich de Ahna-Stiftung
8. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In-oder Auslande

b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

§ 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abtl. B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische

Akademie

Akademie der Künste in Berlin.

§ 6

Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Beträge der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

§ 7

Ueber die Vergebung der für Reisestipendien bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bildenden Künste bezw. für Musik.

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls

165

falls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

Ueber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten

166

sidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

§ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Berlin, den 1. August 1930

Preussische Akademie der Künste

Max L i e b e r m a n n

Präsident

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 1136

Berlin W 8, den 21. November 1930
Pariser Platz 4

Im Verfolg unseres Schreibens vom 12. August d. Js. - J. Nr. 820 - teilen wir ergebenst mit, dass es erforderlich ist, die in die Sammelstiftung I übergehende Wilhelm Borchert-Stiftung und Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung , die beide Rechtsfähigkeit besitzen, formell aufzulösen und das Vermögen dieser Stiftungen einem Treuhänder zu übertragen. Der Beschluss über die Auflösung dieser beiden Stiftungen müsste von dem Kuratorium gefasst werden. Als Treuhänder für das Stiftungsvermögen würde zweckmässig die Akademie der Künste eingesetzt werden. Anliegend erlauben wir uns, einen Entwurf für den Auflösungsbeschluss der Kuratorien der beiden Stiftungen mit der Bitte ergebenst zu überreichen, uns die Beschlüsse nach Vollziehung zur Einholung der erforderlichen Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einzureichen.

Der Präsident

An

die Direktion der Vereinigten
Staatsschulen für freie und
angewandte Kunst

Charlottenburg

Hardenbergstr. 33

168

Frank

Als Vorsitzender des Kuratoriums der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, erkläre ich in meiner Eigenschaft als Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, die die Rechtsnachfolgerin der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums ist, gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen die genannte Stiftung für aufgelöst. Als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend den Bestimmungen des gleichen Gesetzes setze ich als Treuhänder für das Stiftungsvermögen die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer) ein. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ~~und die gemäss § 15 des Statuts der Stiftung erforderliche Genehmigung des Polizeipräsidenten von Berlin und des Preussischen Staatsministeriums~~ zur Ausführung der obigen Erklärung herbeizuführen.

Berlin, den Frank ~~August~~ 1930

Das Kuratorium der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung

Der Vorsitzende

VEREINIGTE STAATSSCHULEN FÜR FREIE UND ANGEWANDTE KUNST

120
169

Als Vorsitzender des Kuratoriums der Borchert-Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, erkläre ich in meiner Eigenschaft als Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, die die Rechtsnachfolgerin der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums ist, gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen die genannte Stiftung für aufgelöst. Als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend den Bestimmungen des gleichen Gesetzes setze ich als Treuhänder für das Stiftungsvermögen die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer) ein. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ~~und die gemäss § 14 des Statuts der Stiftung erforderliche Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums~~ zur Ausführung der obigen Erklärung herbeizuführen.

Berlin, den 4. November 1930

Das Kuratorium der Borchert-Stiftung

Der Vorsitzende

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 1136

Berlin W 8, den 21. November 1930
Pariser Platz 4

Betr.: Sammelstiftungen

An
den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung
Berlin W 8

Auf den Erlass vom 10. d. Mts. - U IV 12133 II - beehre ich mich zu berichten, dass wir bei der Reichsschuldenverwaltung unterm 5. August d. Js. die Weiterbewilligung der sozialen Wohlfahrtsrenten an die in die Sammelstiftungen übergehenden sechs Stiftungen (Buchhorn-Stiftung, Toepffer-Stiftung, Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung, Gouvy-Stiftung, Professor Heinrich de Ahna-Stiftung und Anna Schultze-Asten-Stiftung) beantragt haben. Unterm 30. August hat uns die Reichsschuldenverwaltung mitgeteilt, dass sie bei dem Ausschuss für soziale Wohlfahrtsrenten, Charlottenburg Oberpräsidium, die Feststellung beantragt habe, ob die Voraussetzungen für die Fortgewährung der den oben genannten Stiftungen zuerkannten sozialen Wohlfahrtsrenten bei Uebergang dieser Stiftungen in die Sammelstiftungen I und II erfüllt sind. Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit ist aber seitens des Ausschusses für die sozialen Wohlfahrtsrenten bis jetzt noch nicht getroffen worden. Ferner hat uns die Reichsschuldenverwaltung mitgeteilt, dass bei

Uebertragung

Uebertragung des Vermögens der einzelnen Stiftungen Anträge der zur Vertretung der einzelnen Stiftungen Berechtigten vorgelegt werden müssen, die sich mit der Uebertragung der ~~auf den~~ Einzelkonten der Stiftungen , die nach dem Reichsschuldbuchgesetz für jeden Gläubiger geführt werden, einverstanden erklären. Bei Prüfung dieser Frage hat sich herausgestellt, dass die Reichsschuldenverwaltung als rechtsfähige Stiftungen

a) die Karl Haase-Stiftung
b) " Adolf Schulze-Stiftung
c) " Michael Beer'schen Stiftungen
d) " Adolf Ginsberg-Stiftung
e) " Haupt-Stiftung
f) " Adolf Menzel-Stiftung

führt, wogegen sie die Wilhelm Borchert-Stiftung ~~einmacht~~ als nicht rechtsfähige Stiftung bezeichnet. Was die zu a-~~e~~ f genannten Stiftungen angeht, so besitzen unserer Ansicht nach die Michael Beer'schen Stiftungen nicht die Rechte einer juristischen Person. Um prüfen zu können, ob die Stiftungen zu a, b, d, e und f rechtsfähig sind, bedürfen wir der Einsichtnahme in die einzelnen Stiftungsakten. Ich darf Euer Hochwohlgeboren bitten, mir ~~die genannten~~ die Akten auf kurze Zeit zur Einsichtnahme zu überlassen. Bezüglich der Wilhelm Borchert-Stiftung befindet sich aber die Reichsschuldenverwaltung im Irrtum, da wir die Rechtsfähigkeit dieser Stiftung bei Durchsicht der Akten einwandfrei festgestellt haben. Für die drei in die Sammelstiftung übergehenden rechtsfähigen Stiftungen (Borchert-Stiftung, Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung und Emil Wentzel-Stiftung) haben wir die Kuratorien ersucht, die zur Auflösung dieser rechtsfähigen Stiftungen erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Sobald uns die Urkunden darüber vorliegen, werden wir sie Euerer Hochwohlgeboren zur Genehmigung einreichen.

Der Präsident

171

Das Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Preussischen Akademie der Künste beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der Bestimmung des gleichen Gesetzes die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h . c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die nach dem Gesetz vom 10. Juli 1924 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nämlich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und die gemäss § 16 des Statuts der Stiftung erforderliche Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

Berlin,den

Das Kuratorium

der Emil Wentzel'schen Stiftung

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U IV Nr. 12133 II

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 10. November 1930.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: Zentrum 11340-11343
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
— Postfach —

Akademie d. Künste
№ 1136 * 12 NOV. 1930
Anl.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 29. Juli 1930 - U IV 12133 - über die Sammelstiftungen bitte ich um gefälligen Bericht über den Stand der Angelegenheit.

Jm Auftrage
gez. Haslinde.

Beglaubigt.
Ministerial-Kanzleisekretär.

An

den Herrn Präsidenten der
Preuß. Akademie der Künste

h i e r.

J. Nr. 1010 , den 24. Oktober 1930

Auf das Schreiben vom 27. v. Mts. - Soz. Wohlfr.V 7333 - erwidern wir ergebenst, dass über das Vermögen der Wilhelm Borchert-Stiftung nach Ausscheiden der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums aus dem Verwaltungsbereiche der Staatlichen Museen der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 verfügungsberechtigt ist. Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 18. September d. Js. - J. Nr. 949 - mitgeteilt haben, besitzt die Wilhelm Borchert-Stiftung die Rechte einer juristischen Person. Das Statut sowie beglaubigte Abschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 4. August 1896 und des Schreibens der Generalverwaltung der Museen vom 21. September 1896 - J. Nr. 3412 - übersenden wir anliegend zur gefälligen Kenntnisnahme. Das Verfügungsrecht über das Vermögen der Michael Beer'schen Stiftungen, deren Statuten wir anliegend beifügen, besitzt das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Reichsschuldenverwaltung
-Schuldbuch-

B e r l i n SW 68

Oranienstr. 106-109

Reichsschuldenverwaltung
— Schuldbuch —

Berlin SW 68, den Oranienstraße 106 — 109
Postfach
Fernruf: Dönhoff 4500 — 4505

27. September 1930.

Soz.Wohlfr.V 7333.

Bei Antwortschreiben ist obige Nummer anzugeben.

An
die Preußische Akademie der
Künste,
Berlin W 8,
Pariser Platz 4.

Akademie d. Künste-Berlin
№ 1010 * 1. OKT. 1930
Anl.

Auf das Schreiben vom 18.September 1930 J.Nr.857.

Zur Feststellung der Verfügungsberechtigung über die Reichsschuldbuchforderungen Kto.V Nr.708 (Wilhelm Borchert-Stiftung) und Kto.IV Nr.37476 (Michael Beer'sche Stiftung) bitten wir noch um Einsendung der Stiftungssatzungen oder anderer geeigneter Unterlagen.

Im Reichsschuldbuch besteht für die Beer'sche Stipendienstiftung und die Michael Beer'sche Stiftung je ein Konto.Wir haben nunmehr festgestellt, daß die zu übertragende Forderung die Michael Beer'sche Stiftung betrifft. Diese Stiftung wurde ausweislich unserer Akten bisher von dem Herrn Preußischen Minister für Wissenschaft,Kunst und Volksbildung verwaltet.

gez.Articus.

REICHSSCHULDENVERWALTUNG SCHULDBUCHKANZLEI S 6

Beglaubigt:
Finanzsekretär.

Vordruck Nr. 90 50 000 2. 30

177
175

J. Nr. 949

, den 18. September 1930

Auf das Schreiben vom 30. v. Mts. - Soz. Wohlfr. V 7333 - erwidern wir ergebenst, dass die Frage, ob die Karl Hasse-Stiftung, die Adolf Schulze-Stiftung, die Michael Beer-Stiftungen, die Adolf Ginsberg-Stiftung, die Haupt-Stiftung und die Adolf Menzel-Stiftung Rechtsfähigkeit besitzen, von uns geprüft werden wird. Die Angabe, dass über das Vermögen der Michael Beer'schen Stiftungen das Provinzialschulkollegium Berlin verfügungsberechtigt ist, muss wohl auf einem Irrtum beruhen, da über die Stiftungen nur das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu verfügen berechtigt ist. Wir bemerken noch, dass die unter den nicht rechtsfähigen Stiftungen aufgeführte Wilhelm Borchert-Stiftung nach den uns vorliegenden Akten die Rechte einer juristischen Person besitzt.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

die Reichsschuldenverwaltung
- Schuldbuch -

B e r l i n SW 68

Oranienstr. 106-109

91-2

177
176

Reichsschuldenverwaltung
— Schuldbuch —

Soz.Wohlfr.V 7333.

Bei Antwortschreiben ist obige Nummer anzugeben.

Berlin SW 68, den 30. August 19 30.
Oranienstraße 106 — 109
Postfach
Fernruf: Dönhoff 4500 — 4505

Akademie d. Künste-Berlin
№0943 - 4 SEPTEMBER
An

An
die Preußische Akademie der
Künste,
Berlin W 8,
Pariser Platz 4.

Auf Ihr Schreiben vom 5.August 1930 J.Nr.857.

Wir haben bei dem Ausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente in Charlottenburg (Oberpräsidium) beantragt, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Fortgewährung der der Akademie auf Grund der Anträge vom 25.April 1927 für

die Buchhorn-Stiftung,
„ Toepffer'sche-Stiftung,
„ Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung,
„ Gouvy-Stiftung,
„ Professor Heinrich de Ahna-Stiftung und
„ Anna Schultzen-Asten-Stiftung

zuerkannten soziale Wohlfahrtsrente für die Sammelstiftungen I und II erfüllt sind. Nach Eingang der Entscheidung werden wir Ihnen weitere Nachricht geben.

Da nach dem Reichsschuldbuchgesetz für jeden Gläubiger nur ein Konto geführt werden darf, sehen wir den Anträgen der zur Vertretung der einzelnen Stiftungen Berechtigten wegen Vereinigung der Einzelforderungen auf neu anzulegenden Konten der Sammelstiftungen I beziehungsweise II entgegen.

Bemerkt wird, daß über die Forderungen der nach-

stehend aufgeführten rechtsfähigen Stiftungen nur zu verfüg
berechtigt sind:

a) der Karl Haase-Stiftung (Abteilung IV Nr.9267) und
der Adolf Schulze-Stiftung (Abt.IV Nr.7539),
deren Kuratoren,

b) der Beer'schen Stipendienstiftung (Abt.IV Nr.3139)
das Provinzial-Schulkollegium,

c) der Adolf Ginsberg-Stiftung (Abt.IV Nr.38751),
der Haupt-Stiftung (Abt.IV Nr.38749) und
der Adolf Menzel-Stiftung (Abt.IV Nr.38750)
der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

d) über die Forderungen der nachstehenden nicht rechtsfähigen Stiftungen:
der Robert Finckh-Stiftung (Abt.V Nr.24292),
der Berliner Maurer-Innungsstiftung bei dem Kunstgewerbemuseum (Abt.V Nr.704),
der Adolf und Julius-Lesser-Stiftung (Abt.V Nr.707),
der Dr.Otto Markwald-Stiftung (Abt.V Nr.705),
des Musterzeichenschulfonds (Abt.V Nr.706),
der Albert Pfaff-Stiftung (Abt.V Nr.703) und
der Wilhelm Borchert-Stiftung (Abt.V Nr.708)
der Direktor der vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Charlottenburg.

Die Unterschriften der unter a bezeichneten Kuratoren sind behördlich zu beglaubigen;in den Beglaubigungsvermerken ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Unterzeichner zur Antragstellung berechtigt sind.

Die Anträge der zu b bis d genannten Verfügungsberechtigten sowie Ihre Anträge sind mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

gez.Dr.Schultzenstein.

Beglaubigt:
Finanzsekretär.

177

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Berlin W 8, Pariser Platz 4 den 8. August 1940

Urschriftlich mit 3 Anlagen und 3 Bänden Akten u. R.
dem rechts-und verwaltungskundigen Mitglied des Senats
Herrn Ministerialrat Dr. H a s l i n d e
ganz ergebenst vorgelegt.

Für die aus Anlass der Begründung zweier Sammelstiftungen erforderliche Auflösung der Emil Wentzel-Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, haben wir den in der Anlage beigefügten von dem Kuratorium der Stiftung zu fassenden, vor einem Notar zu vollziehenden Auflösungsbeschluss entworfen. Wir bitten ergebenst um gefällige juristische Prüfung der Formulierung.

Für die bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst befindlichen Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung und Borchert-Stiftung müssen dieselben Beschlüsse gefasst werden wie für die Emil Wentzel-Stiftung, nur verhält es sich bei diesen beiden Stiftungen so, dass das Kuratorium ausser dem Direktor der Anstalt aus der Unterrichtskommission bestand, die nicht mehr besteht, so dass wohl der Direktor als einziges Mitglied des Kuratoriums der beiden Stiftungen seine Willenserklärung vor einem Notar allein zu Protokoll geben müsste.

Wie aus den beiliegenden Akten hervorgeht, besteht gemäss § 5 letzter Absatz des Statuts bei der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung anscheinend eine Art Aufsichtsrecht des Polizeipräsidiums in Berlin. Am

20.

20. Juni 1892 wurde das Kuratorium der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung von dem Polizeipräsidenten "von Staatsaufsichtswegen" aufgefordert, Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse dieser Stiftung einzureichen. Auch in einem zweiten Falle und zwar im Jahre 1917 wurde seitens des Kuratoriums von dem Polizeipräsidenten die Genehmigung zur Verpfändung der der Stiftung gehörigen Wertpapiere bei der Darlehnskasse zwecks Zeichnung von Kriegsanleihe mit Bezug auf § 5 letzter Absatz der Statuten eingeholt. Wir bitten daher um gefällige Prüfung der Frage, ob bei der Aufnahme dieser Stiftung in die Sammelstiftung I ausser dem Beschluss des Kuratoriums auch die Genehmigung des Polizeipräsidenten einzuholen sein würde.

Der Präsident

Im Auftrage

Akademie d. Künste Berlin
№ 0935 * 28 AUG. 1930
Anl.

Ministerialrat Dr. Haslinde.

Berlin, den 27.8.30.

Urschriftlich mit 3 Anlagen und 3 Bänden Akten an die Preußische Akademie der Künste ganz ergebenst zurückgesandt.

Ich bin der Auffassung, daß das Gesetz vom 10.7.1924 besondere in den Satzungen vorgeschriebene Genehmigungen für Satzungsänderungen bezw. für die Auflösung überflüssig macht. Was die Genehmigung durch den Polizeipräsidenten betrifft, so verlangt allerdings § 1 des Gesetzes vom 10.7.24 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist im allgemeinen in erster Instanz der Polizeipräsident. Sie kann aber durch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde 2. Instanz (das Kultusministerium) ersetzt werden. M.E. bedarf es also hiernach weder einer besonderen Genehmigung des Preuß. Staatsministeriums noch des Polizeipräsidenten zu den Auflösungsbeschlüssen, sondern es genügt, wenn die Beschlüsse dem Kultusministerium zur Genehmigung eingereicht werden.

178

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KUNSTE ZU BERLIN

839

Berlin W 8, den 14. August 1930
Pariser Platz 4

Nach Abgang: ~~Wieder vorzulegen~~ (Erinnerung für die Akademie f. Kirchen- u. Schulmusik)

Im Anschluss an mein Schreiben vom 13. Juni d.Js. teile ich ergebenst mit, dass der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dem unser Entwurf der Satzungen der Sammelstiftung I vorgelegen hat, bestimmt hat, dass die Mittel der Sammelstiftung nicht für Ausländer Verwendung finden. Unter Bezugnahme auf die Aussprache in der Sitzung vom 10. dss. Mts. 1930 bemerke ich ferner, dass die Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen, Prämien und Stipendien aus der Sammelstiftung auch von dem Herrn Minister als notwendig bezeichnet wird. Die Betonung der Bedürftigkeit ist zudem von ~~grosser~~ besonderer Wichtigkeit wegen der Wohlfahrtsrente, die für eine ganze Anzahl von Stiftungen der Akademie der Künste von dem Reichsfinanzministerium bewilligt worden sind und deren Weitergewährung für die Sammelstiftung von uns beantragt worden ist.

~~Die Satzung in der von dem Herrn Minister genehmigten Fassung füge ich hier bei.~~

Wir gestatten uns unsere Bitte vom 13. Juni d.J. zu wiederholen, uns die Kuratoren der Stiftungen der dortigen Hochschule, soweit in den Stiftungsstatuten Kuratorien vorgesehen sind, gefälligst namhaft zu machen. Die Liste der Kuratoren der Stiftungen der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst liegt uns bereits vor.

Der Präsident

1) An den Herrn Direktor der Staatl. Hochschule f. Musik Charlottenburg

2) Hdl. d. Akad. f. Kirchen- u. Schulmusik

J. Nr. 820

den 12. August 1930

Auf das Schreiben vom 24. Juli d. Js. - Nr. 564/1930 - erwidern wir ergebenst, dass die Satzungen der Sammelstiftung inzwischen die Genehmigung des Herrn Ministers gefunden hat. Der Herr Minister hat hierbei bestimmt, dass die Mittel der Sammelstiftung nicht für Ausländer verwendet werden; ferner ist unserm Vorschlage entsprechend die Bestimmung, dass Bedürftigkeit die Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dieser Stiftung ist, beibehalten worden.

Von einer Aenderung der Fassung der Satzungen der Sammelstiftung § 2 durch Hinzufügen von " und angewandte Kunst " bei Abteilung A möchten wir absehen, weil doch nur ein geringer Teil der in der Abteilung A vereinigten 20 Einzelstiftungen speziell für angewandte Kunst bestimmt ist. Zu den Sitzungen des Verteilungsausschusses werden seitens der Kasse der Akademie Nachweisungen über die Zinseingänge aus den einzelnen Stiftungen vorgelegt, aus denen die auf die einzelnen Kunstzweige entfallenden Zinseingänge klar ersichtlich sein werden. Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass Mittel, die speziell für die angewandte Kunst bestimmt sind, nicht in diesem Sinne verwendet werden .

Der Schlussatz des § 3 ist nicht zu entbehren, weil aus einigen

An
den Herrn Direktor der Vereinigten
Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
Charlottenburg
Hardenbergstr. 33

gen der Einzelstiftungen auch Kunststudierende Stipendien erhalten können, die keiner der im Kopf der Satzungen der Sammelstiftung 1 genannten Lehranstalten angehören."

Der Präsident

Jm Auftrage

VEREINIGTE STAATSSCHULEN FÜR FREIE UND ANGEWANDTE KUNST
(VORMALS HOCHSCHULE FÜR DIE BILDENDEN KÜNSTE UND UNTERRICHTSANSTALT DES KUNSTGEWERBEMUSEUMS)

180

Tgb.-Nr. 564/1930 BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, HARDENBERGSTR. 33, DEN 24. Juli 1930

Akademie d. Künste-Berlin
№0820 * 25. JUL 1930
Abt. II

Die vorgelegte Fassung der Satzungen der Sammelstiftung erscheint mir durchaus dem Zwecke zu entsprechen. Daß die Stipendien nicht für Ausländer in Frage kommen und andererseits Bedürftigkeit Voraussetzung ist, halten wir nach wie vor für eine Selbstverständlichkeit. Vielleicht könnte die Fassung "Abt. A. für bildende Künste" der Absicht eines Teiles der Stiftungen entsprechend erweitert werden in "für bildende und angewandte Kunst", um keinen Zweifel über die Aufgaben dieser Abteilung aufkommen zu lassen. Der Schlußsatz des § 3 erscheint mir immerhin bedenklich. Ist er durch Bestimmungen in den Statuten der einen oder anderen Stiftung veranlaßt?

Eine Zusammenstellung der Mitglieder der Stiftungs - kuratorien liegt bei.

Der Direktor
i.V.

An

den Herrn Präsidenten
der Akademie der Künste

Berlin W.8

Vereinigte Staatsschulen
für freie u. angewandte Kunst
Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 33.
zu Tgb.- Nr.564/30

Unsere Stiftungen und ihre Verwaltungs-Organe.

Dr. Hermann Günther-Stiftung:

Ueber die den Bestimmungen entsprechende Verwendung der Stiftung wacht ein Kuratorium, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem jeweiligen Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste oder im Falle der Verhinderung desselben seinem Stellvertreter,
2. einem Rathe des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welcher von dem Minister ernannt wird,
3. einem Mitgliede des Senates der Königlichen Akademie der Künste, welches Maler oder Kupferstecher ist und alljährlich vom Senat, Sektion für die bildenden Künste, delegirt wird.

In dem Kuratorium führt der jeweilige Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste den Vorsitz.

- § 13 des Statuts -

Vertreter des Herrn Ministers war zuletzt - 1919 - Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Waetzoldt. Als Senatsdeputierter fungiert für 1930 Professor Otto H. Engel.

Albert Pfaff - Stiftung:

Verwalter des Kapitals: der Generaldirektor der Staatlichen Museen.

Bewilligung eines Stipendiums erfolgte durch die Unterrichts-Kommission des Kunstgewerbe-Museums unter Zuziehung eines

Mitgliedes

182
5

Mitgliedes des Aufsichtsrats der J.C. Pfaff-Aktiengesellschaft, dem die gleichen Rechte zustanden, wie einem Mitgliede der Unterrichtskommission.

Borchert - Stiftung (Juristische Persönlichkeit):

Verwaltung liegt einem Kuratorium ob, welches aus den jedesmaligen Mitgliedern der Unterrichtskommission des Kunstgewerbe-Museums besteht.

Kronprinz Friedrich Wilhelm - Stiftung:

Die Verwaltung der Stiftung und die Disposition über deren Vermögen liegt einem Curatorium ob. Dasselbe wird gebildet:

1. Durch einen Delegirten Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preussen.
2. Durch die jedesmaligen Mitglieder der Unterrichts-Commission des Deutschen Gewerbe-Museums, zur Zeit bestehend aus drei Vorstands-Mitgliedern, dem ersten Director und dem Unterrichts-Director.

Diesem Curatorium wird ein Schatzmeister beigeordnet, welcher von den Mitgliedern des Curatoriums jedesmal auf drei Jahre gewählt wird und demnächst wieder wählbar ist. Bei den Beschlüssen des Curatoriums ist derselbe nur mit seinen Vorschlägen und seinem Rathe zu hören, nimmt also an den Abstimmungen nicht Theil. Vorsitzender des Curatoriums ist der jedesmalige erste Director des Deutschen Gewerbe-Museums. Das Curatorium wählt ferner alljährlich für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen Stellvertreter desselben. Wiederwahl desselben ist zulässig.

Aus einem Rechtsgutachten wird folgendes extrahiert:

183

Durch die Thatsache des Dahinscheidens des Kronprinzen Friedrich-Wilhelm, späteren Kaisers Friedrich, fällt also von selbst das in § 2 des Statuts festgestellte Protectorat weg mit allen seinen Wirkungen. Es ergiebt sich, daß: ein Delegirter des höchsten Protektors zum Curatorium nicht mehr ernannt werden kann und daß die Vollmacht des bisherigen Delegirten - wie alle reinen Vollmachten mit dem Tode des Vollmachtgebers ein Ende nehmen- erloschen ist.

Marie und Wilhelmine Seebach - Stiftung:

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Akademie der Künste in Berlin.

Musterzeichenschulfonds:

Das Kapital wird von der General-Verwaltung der Staatlichen Museen verwaltet (§ 1 der Stiftungs-Bestimmungen), doch ist die Verwaltung nach Zusammenlegung der ehemaligen Hochschule für die bildenden Künste mit der früheren Unterrichts-Anstalt auf den Direktor der Vereinigten Staatsschulen übergegangen.

Dr. Otto Warkwald-Stiftung:

wie vor.

Lesser'sche Stiftungskapital:

wie vor.

Dr. Adolf Menzel - Stiftung:

Das Stiftungs-Kapital wird als Nebenfonds der Akademie der Künste durch den Herrn Minister (der geistlichen pp. Angelegenheiten) für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verwaltet.

184
15

Alexis und Olga Latté - Stiftung:

Die Verwaltung des Vermögens und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Akademie der Künste in Berlin.

Maurer - Stiftung (Stiftung der Berliner Maurer-Innung):

Seit Bestehen der Vereinigten Staatsschulen wird das Stiftungsvermögen von deren Direktor verwaltet.

Finkh - Stiftung:

wie vor.

Friedrich - Wilhelm - Stiftung:

Teilstiftung der in der Verwaltung der Stadt Berlin stehenden Friedrich - Wilhelms - Stiftung.

Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte):

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt namens der Akademie der Künste durch ihren Senat.

Hermann Gimkiewicz - Stiftung (zu 2/3):

Wird bei der Akademie der Künste verwaltet.

Bier'sche Stiftung (zur Hälfte):

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste.

S a t z u n g e n

der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin
für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker.

§ 1

In der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
4. von Rohrsche Stiftung
5. Carl Blechen-Stiftung
6. Buchhorn-Stiftung
7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung
8. Ginsberg-Stiftung
9. Toepfersche Stiftung
10. Guhl'sche Stiftung

11.

11. Michael Beersche Stiftungen (zu sieben Achtel)

12. Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)

Abtl. B: für Musik

1. Siegfried Ochs-Stiftung
2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung
3. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
4. Gouvy-Stiftung
5. Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)
6. Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)
7. Professor Heinrich de Ahna-Stiftung
8. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In-oder Auslande

b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

§ 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abtl. B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische

Akademie

Akademie der Künste in Berlin.

§ 6

Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Beträge der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

§ 7

Ueber die Vergebung der für Reisestipendien bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bildenden Künste bezw. für Musik.

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls

falls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

Ueber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten

falls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

Ueber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten

189

sidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

§ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Berlin, den 1. August 1930

Preussische Akademie der Künste

Max L i e b e r m a n n

Präsident

S a t z u n g e n

der Sammelstiftung I

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin

für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere an den Lehranstalten des Bereichs der Akademie.

§ 1

Jn der Sammelstiftung I sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Preussischen Akademie der Künste, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen-und Schulmusik stehenden Stiftungen, die zu Stipendien und Beihilfen für Studierende bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung I setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Dr. Hermann Günther-Stiftung
3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung
4. Albert Pfaff-Stiftung
5. Emil Wentzel-Stiftung
6. Borchert-Stiftung
7. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung
8. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
9. Musterzeichnungsschulfonds

10.

10. Dr. Otto Markwald-Stiftung
11. A. und J. Lessersches Stiftungskapital
12. Adolf Menzel-Stiftung
13. Alexis und Olga Latté-Stiftung
14. Maurer-Stiftung
15. Stiftung der Berliner Maurer-Innung
16. Finkh-Stiftung
17. Friedrich Wilhelm-Stiftung
18. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
19. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu zwei Drittel)
20. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

Abtl. B: für Musik

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Karl Haase-Stiftung
3. Karl und Philippine Maeder-Stiftung
4. Johanna Stuttmeister-Stiftung
5. Josef Joachim-Stiftung
6. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
7. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)
8. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung
9. Marie Wohlgeboren-Stiftung
10. Adolf Schulze-Stiftung
11. Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung
12. Gerhard Fischer-Stiftung
13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung
14. Robert Radecke-Stiftung
15. Haupt-Stiftung

16. S. Roeder-Stiftung

17. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)

18. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ein Drittel)

19. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die Sammelstiftung I Abtl. A hat den Zweck, aus den Zinseinnahmen S t i p e n d i e n und B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit, die an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder an den Meisterateliers für bildende Kunst ihren Studien obliegen, zu gewähren.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Kunststudierende, die keiner der genannten Lehranstalten angehören, verliehen werden.

§ 4

Die Sammelstiftung I Abtl. B ist für die Verleihung von S t i p e n d i e n, P r ä m i e n oder B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit der Hochschule für Musik, der Akademie für Kirchen-und Schulmusik und der Meisterschulen für musikalische Komposition bestimmt.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Beihilfen an Musikstudierende, die die genannten Anstalten nicht besuchen, gewährt werden.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung dieser Stiftung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste in Berlin.

Die

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien, Prämien und Beihilfen steht für Abteilung A und B je einem Verteilungsausschuss zu.

§ 6

Der Verteilungsausschuss der Abteilung A der Sammelstiftung I (bildende Künste) besteht aus:

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
4) einem der Kustoden der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
5) einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
6) einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst.

Die Mitglieder 1 - 3 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an; das Mitglied 5 wird von der Preussischen Akademie der Künste, 4 und 6 werden von den Vereinigten Staatsschulen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Verteilungsausschuss der Abteilung B der Sammelstiftung I (Musik) besteht aus:

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Zweiten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
4) dem stellvertretenden Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik

5) dem Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik

6) einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition

7) einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musik

8) einem Lehrer der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik.

Die Mitglieder 1 - 5 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Verteilungsausschuss an; das Mitglied 6 wird von der Akademie der Künste, 7 und 8 werden von den betreffenden Lehranstalten für die Dauer von je 3 Jahren gewählt.

Den Vorsitz in den beiden Verteilungsausschüssen führt der Präsident der Akademie oder dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung dieser beiden wird für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender gewählt.

Der Präsident der Akademie beruft die Verteilungsausschüsse zu ihren Sitzungen ein.

Die Verteilungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Sitzungen der Verteilungsausschüsse sollen in der Regel zu Beginn eines jeden Studiensemesters stattfinden. Ausserordentliche Sitzungen der Verteilungsausschüsse sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des betreffenden Verteilungsausschusses einzuberufen.

Zu den Sitzungen der Verteilungsausschüsse ist von der Kassenverwaltung der Akademie eine Nachweisung der verfügbaren Mittel für

Abtl. A bezw. Abtl. B der Sammelstiftung vorzulegen.

§ 8

Die Höhe der Stipendien, Prämien und Beihilfen bestimmen die Verteilungsausschüsse. Ebenso entscheiden sie darüber, ob an einzelne Künstler Stipendien wiederholt verliehen werden sollen.

§ 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Stipendien können von den Verteilungsausschüssen im Falle unwürdigen Verhaltens des damit Bedachten auf Antrag des Direktors der betreffenden Anstalt oder des Meisterateliers - bezw. Meisterschulvorstehers entzogen werden.

§ 10

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Berlin, den 1. August 1930

Preussische Akademie der Künste

Max L i e b e r m a n n

Präsident

~~Abschrift~~!

S a t z u n g e n

der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin für bildende Künstler und Musiker für Reisestipendien und Unterstützungen.

§ 1

Jn der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
4. von Rohrsche Stiftung
5. Carl Blechen-Stiftung
6. Buchhorn-Stiftung
7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung
8. Ginsberg-Stiftung
9. Toepffersche Stiftung

10.

10. Guhl'sche Stiftung
11. Michael Beersche Stiftungen (zu sieben Achtel)
12. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)

Abtl. B: für Musik

1. Siegfried Ochs-Stiftung
2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung
3. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
4. Gouvy-Stiftung
5. Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)
6. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)
7. Professor Heinrich de Ahna-Stiftung
8. Anna Schulhyn-Otto-Stiftung (gem. Fürst)

§ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In-oder Auslande
b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

§ 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abtl. B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseneinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte, auf ihr Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).

§ 6

Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Beträge der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

§ 7

Ueber die Vergebung der für Reisestipendien bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bilden-

den Künste bezw. für Musik.

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

Ueber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige

Unterstützungsbeträge

Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

§ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Berlin, den 1. August 1930

Der Präsident
Max Liebermann

Der Präsident
~~1. Ständiger Sekretär~~

Abgeänderte Fassung

S a t z u n g e n

der Sammelstiftung I

der Preussischen Akademie der Künste in Berlin

für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere a[n] den Lehranstalten des Bereichs der Akademie.

§ 1

Jn der Sammelstiftung I sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Preussischen Akademie der Künste, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen-und Schulmusik stehenden Stiftungen, die zu Stipendien und Beihilfen für Studierende bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung I setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Dr. Hermann Günther-Stiftung
3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung
4. Albert Pfaff-Stiftung
5. Emil Wentzel-Stiftung
6. Borchert-Stiftung

7.

7. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung
8. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
9. Musterzeichnungsschulfonds
10. Dr. Otto Markwald-Stiftung
11. A. und J. Lessersches Stiftungskapital
12. Adolf Menzel-Stiftung
13. Alexis und Olga Latté-Stiftung
14. Maurer-Stiftung
15. Stiftung der Berliner Maurer-Innung
16. Finkh-Stiftung
17. Friedrich Wilhelm-Stiftung
18. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
19. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu zwei Drittel)
20. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

Abtl. B: für Musik

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Karl Haase-Stiftung
3. Karl und Philippine Maeder-Stiftung
4. Johanna Stuttmeister-Stiftung
5. Josef Joachim-Stiftung
6. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
7. Anna Schultzen-Asten-Stiftung (zur Hälfte)
8. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung
9. Marie Wohlgeboren-Stiftung
10. Adolf Schulze-Stiftung

11. Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung
12. Gerhard Fischer-Stiftung
13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung
14. Robert Radecke-Stiftung
15. Haupt-Stiftung
16. S. Roeder-Stiftung
17. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
18. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ein Drittel)
19. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die Sammelstiftung I Abtl. A hat den Zweck, aus den Zinseinnahmen S t i p e n d i e n und B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit ~~und deutschstämmige Ausländer ohne Rücksicht auf Alter und Religion~~, die an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder an den Meisterateliers für bildende Kunst ihren Studien obliegen, zu gewähren.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Kunststudierende, die keiner der genannten Lehranstalten angehören, verliehen werden.

§ 4

Die Sammelstiftung I Abtl. B ist für die Verleihung von S t i p e n d i e n, P r ä m i e n oder B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit ~~und deutschstämmige Ausländer~~ der Hochschule für Musik, der Akademie

demie für Kirchen-und Schulmusik und der Meisterschulen für musikalische Komposition ~~ohne Rücksicht auf Alter und Religion~~ bestimmt.

~~Aus den Mitteln der Joseph Joachim-Stiftung und der Adolf Schulze-Stiftung können bei der Hochschule für Musik auch nichtdeutschstämmige Ausländer bedacht werden.~~

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Beihilfen an Musikstudierende, die die genannten Anstalten nicht besuchen, gewährt werden, ~~sowie auf Grund der Bestimmung der Anna Schultzen-Asten-Stiftung auch an Sängerinnen, deren Ausbildung bereits beendet ist.~~

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung dieser Stiftung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste in Berlin. ~~Der gesamte für die Stiftung geführte, auf das Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).~~

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien, Pramien und Beihilfen stent für Abteilung A und B je einem ~~Kuratorium~~ Verwaltungsausschuss zu.

§ 6

Das ~~Kuratorium~~ Verwaltungsausschuss der Abteilung A der Sammelstiftung I (bildende Künste) besteht aus:

1)

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
4) einem der Kustoden der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
5) einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
6) einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst.

Die ~~Kuratoren~~ 1 - 3 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem ~~Kuratorium~~ an; ~~der Kurator~~ 5 wird von der Preussischen Akademie der Künste, ~~die Kuratoren~~ 4 und 6 werden von den Vereinigten Staatsschulen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Das ~~Kuratorium~~ der Abteilung B der Sammelstiftung I (Musik) besteht aus:

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Zweiten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
4) dem stellvertretenden Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
5) dem Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik

6) einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition

7) einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musik

8) einem Lehrer der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik.

Die ~~Kuratoren~~ Mitglieder 1 - 5 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem ~~Kuratorium~~ Verwaltungsausschuss an; ~~der Kurator~~ 6 wird von der Akademie der Künste, ~~die Kuratoren~~ 7 und 8 werden von den betreffenden Lehranstalten für die Dauer von je 3 Jahren gewählt.

Den Vorsitz in den beiden ~~Kuratorien~~ Verwaltungsausschüssen führt der Präsident der Akademie oder dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung dieser beiden wird für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender gewählt.

Der Präsident der Akademie beruft die ~~Kuratorien~~ Verwaltungsausschüsse zu ihren Sitzungen ein.

Die ~~Kuratorien~~ Verwaltungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Sitzungen der ~~Kuratorien~~ Verwaltungsausschüsse sollen in der Regel zu Beginn eines jeden Studiensemesters stattfinden. Ausserordentliche Sitzungen der ~~Kuratorien~~ Verwaltungsausschüsse sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des betreffenden ~~Kuratoriums~~ Verwaltungsausschusses einzuberufen.

Zu den Sitzungen der ~~Kuratorien~~ Verwaltungsausschüsse ist von der Kassenverwaltung der Akademie eine Nachweisung der verfügbaren Mittel für Abtl. A bezw. Abtl. B der Sammelstiftung vorzulegen.

§ 8

§ 8

Die Höhe der Stipendien, Prämien und Beihilfen bestimmen die ~~Kuratorien~~ Stiftungsausschüsse. Ebenso entscheiden sie darüber, ob an einzelne Künstler Stipendien wiederholt verliehen werden sollen.

§ 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Stipendien können von den ~~Kuratorien~~ Stiftungsausschüssen im Falle unwürdigen Verhaltens des damit Bedachten auf Antrag des Direktors der betreffenden Anstalt oder des Meisterateliers - bezw. Meisterschulvorstehers entzogen werden.

§ 10

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Berlin, den 1. August 1930

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

~~Geschäftsbuch~~ Ständiger Vertreter des Staatssekretärs

N° 829

, den 8. August 1930

Urschriftlich mit 3 Anlagen und 3 Bänden Akten u. R.

dem rechts-und verwaltungskundigen Mitglied des Senats

Herrn Ministerialrat Dr. H a s l i n d e

ganz ergebenst vorgelegt.

Für die aus Anlass der Begründung zweier Sammelstiftungen erforderliche Auflösung der Emil Wentzel-Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, haben wir den in der Anlage beigefügten von dem Kuratorium der Stiftung zu fassenden, vor einem Notar zu vollziehenden Auflösungsbeschluss entworfen. Wir bitten ergebenst um gefällige juristische Prüfung der Formulierung.

Für die bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst befindlichen Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung und Borchert-Stiftung müssen dieselben Beschlüsse gefasst werden wie für die Emil Wentzel-Stiftung, nur verhält es sich bei diesen beiden Stiftungen so, dass das Kuratorium ausser dem Direktor der Anstalt aus der Unterrichtskommission bestand, die nicht mehr besteht, so dass wohl der Direktor als einziges Mitglied des Kuratoriums der beiden Stiftungen seine Willenserklärung vor einem Notar allein zu Protokoll geben müsste.

Wie aus den beiliegenden Akten hervorgeht, besteht gemäss § 5 letzter Absatz des Statuts bei der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung anscheinend eine Art Aufsichtsrecht des Polizeipräsidiums in Berlin. Am

20. Juni 1892 wurde das Kuratorium der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung von dem Polizeipräsidenten "von Staatsaufsichtswegen" aufgefordert, Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse dieser Stiftung einzureichen. Auch in einem zweiten Falle und zwar im Jahre 1917 wurde seitens des Kuratoriums von dem Polizeipräsidenten die Genehmigung zur Verpfändung der der Stiftung gehörigen Wertpapiere bei der Darlehnskasse zwecks Zeichnung von Kriegsanleihe mit Bezug auf § 5 letzter Absatz der Statuten eingeholt. Wir bitten daher um gefällige Prüfung der Frage, ob bei der Aufnahme dieser Stiftung in die Sammelstiftung ausser dem Beschluss des Kuratoriums auch die Genehmigung des Polizeipräsidenten einzuholen sein würde.

Der Präsident

Jm Auftrage

Preussische Akademie der Künste

Berlin W. 8, den 8. August 1930
Pariser Platz 4

Urschriftlich mit 7/3 Anl. Akten an R.

~~an des~~ rechts- und verwaltungskundige Mitglied des Senats

Herrn Ministerialrat Dr. H e s l i n d e ~~Berlin W 8~~

Für die Auflösung der Emil Wentzel-Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, haben wir ~~die~~ in der Anlage beigefügten ~~Formulierung des~~ von dem Kuratorium der Stiftung zu fassenden Auflösungsbeschluss ~~aufgestellt~~. Wir bitten ~~sehr~~ ergebenst um gefällige Prüfung ~~des Beschlusses und ob er juristisch keine Bedenken hervorruft~~. Für die bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst befindlichen Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung und Borchert-Stiftung müssen dieselben Beschlüsse gefasst werden wie für die Emil Wentzel-Stiftung, nur ~~fällt~~ bei diesen beiden Stiftungen ~~erschwerend ins Gewicht~~, dass das Kuratorium ausser dem Direktor der Anstalt aus der Unterrichtskommission bestand, die ~~gegenwärtig~~ nicht mehr besteht, so dass der Direktor als einziges Mitglied des Kuratoriums der beiden Stiftungen seine Willenserklärung vor einem Notar allein zu Protokoll geben müsste. Wie aus den beiliegenden Akten hervorgeht, besteht gemäss §. 5 letzter Absatz des Statuts bei der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung ein ~~gewisses~~ Aufsichtsrecht des Polizeipräsidiums in Berlin. Am 20. Juni 1892 wurde das Kuratorium der Kronprinz Friedrich Wilhelm-

Stiftung

Stiftung von dem Polizeipräsidenten „von Staatsaufsichtswegen" aufgefordert, Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse dieser Stiftung einzureichen. Auch in einem zweiten Falle und zwar im Jahre 1917 wurde seitens des Kuratoriums von dem Polizeipräsidenten die Genehmigung zur Verpfändung der der Stiftung gehörigen Wertpapiere bei der Darlehnskasse zwecks Zeichnung von Kriegsanleihe mit Bezug auf § 5 letzter Absatz der Statuten eingeholt. Wir bitten daher um gefällige Prüfung der Frage, ob bei der Aufnahme dieser Stiftung in die Sammelstiftung I ausser dem Beschluss des Kuratoriums auch ~~noch gegebenenfalls~~ die Genehmigung des Polizeipräsidenten einzuholen sein würde

Der Präsident

Jm Auftrage

Das Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studierende der Preussischen Akademie der Künste beschliesst gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderung von Stiftungen, dass die Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, aufgelöst wird. Zugleich bestimmt das Kuratorium als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen entsprechend der ~~gleichen Gesetzes~~ Bestimmung die Preussische Akademie der Künste (vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer), die als Treuhänder für das Stiftungsvermögen eingesetzt wird. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die gemäss § 15 des Statuts der Stiftung erforderliche Genehmigung des Preussischen Staatsministeriums zur Ausführung des obigen Beschlusses herbeizuführen.

Berlin, den Juli 1930

Das Kuratorium

der Emil Wentzel'schen Stiftung

Als Vorsitzender des Kuratoriums der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung, die die Rechte einer juristischen Person besitzt, erkläre ich in meiner Eigenschaft als Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, die die Rechtsnachfolgerin der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums ist, gemäss § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 über Aenderungen von Stiftungen die genannte Stiftung für aufgelöst. Als Anfallberechtigten für das Stiftungsvermögen setze entsprechend den ~~gleichen Gesetzes~~Bestimmungen ~~xxxxxxx~~ ich als Treuhänder für das Stiftungsvermögen die Preussische Akademie der Künste, vertreten nach § 8 des Statuts der Akademie durch den Präsidenten Professor Dr. h. c. Max Liebermann und den Ersten Ständigen Sekretär Professor Dr. Alexander Amersdorffer, ein. Die Preussische Akademie der Künste wird ersucht, die gemäss § 15 des Statuts der Stiftung erforderliche Genehmigung des Polizeipräsidenten und des Preussischen Staatsministeriums zur Ausführung der obigen Erklärung herbeizuführen.

Berlin, den

Das Kuratorium der Kronprinz
Friedrich Wilhelm-Stiftung

Der Vorsitzende

Evangel. Kirchengemeinde

Verleihung des Kirchenregiments an die Landesregierung

Übertragung der Befugnisse des Kirchenvorstands

Übertragung der Befugnisse des Kirchenvorstands auf die Landesregierung

Gesetz betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens

Vom 5. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen-Darmstadt 1921 S. 213)

Kirchenvorstand

1921 Juni 30 Darmstadt, Hessen, Volksstaat

Hessen-Darmstadt, Hessen, Reg. d. Volksstaats

1930 Verfügung betr. Kirchenvorstand, Kirchenvorstandswahlen, Gemeindevertretung

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U IV Nr. 12133

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 29. Juli 1930.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: Zentrum 11340-11343
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
— Postfach. —

Akademie d. Künste Berlin
№ 0839 * 31. JUL 1930
Anl.

Auf den gefälligen Bericht vom 20.Juni 1930 - Nr.682 - über die Sammelstiftungen.

- - - - - - - -

Ihrer Stellungnahme zu der Frage der Fassung der Satzungen trete ich bei. Dementsprechend würde der vorgelegte Entwurf für die Satzungen der Sammelstiftung I wie folgt zu ändern sein:

1. im § 3 Abs.1 sind die Worte: "und deutschstämmige Ausländer" zu streichen. Auch die Worte "ohne Rücksicht auf Alter und Religion" scheinen entbehrlich.
2. desgl.sind im § 4 Abs.1 die Worte "und deutschstämmige Ausländer" zu streichen.
3. Abs.2 des § 4 (Aus den Mitteln.... bedacht werden.) fällt fort.
4. im Abs.3 des § 4 fällt fort: "sowie ..... beendet ist".
5. im § 5 ist der zweite Satz ("Der gesamte ... Statuts der Akademie.") entbehrlich, da sich diese Frage nach dem Statut der Akademie der Künste regelt.

Dagegen empfiehlt es sich, dem ersten Satze die Worte hinzuzufügen: "in Berlin" und ebenso in der Überschrift der Satzungen zu sagen: "der Preußischen Akademie der Künste in Berlin", da der Sitz der Stiftung angegeben werden muß. Das gilt auch für die Sammelstiftung II.

Joh

An
den Herrn Präsidenten
der Akademie der Künste

hier.

Ich trete dem Bericht auch dahin bei, daß die Frage, ob die Reichsschuldenverwaltung die Wohlfahrtsrenten, mit denen einige Stiftungen bedacht sind, bei der Zusammenlegung weiter gewährt, vorher geklärt werden muß. Es empfiehlt sich aber, die erforderlichen Verhandlungen von dort aus unmittelbar zu führen, da auch die Bewilligung der Renten selbständig von dort aus beantragt worden ist und die Vorgänge dort vorliegen.

Wegen der Emil Wentzel'schen Stiftung bitte ich einen Beschluß des Vorstandes herbeizuführen, daß sie sich auflöst und daß das verbleibende Vermögen an einen Treuhänder für die zu gründende Sammelstiftung übergeht. Dieser Beschluß ist mir zur Genehmigung gemäß § 1 des Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 10.Juli 1924 vorzulegen. Außerdem bitte ich zu prüfen, ob nicht auch gleiche Beschlüsse seitens der Borchert- und der Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung erforderlich sind, da diese Stiftungen, soweit hier bekannt ist, ebenfalls Rechtsfähigkeit besitzen.

Zum Zwecke der Herbeiführung der staatsministeriellen Genehmigung für die Sammelstiftungen I und II, wodurch diese Rechtsfähigkeit erhalten, bedarf es der Vorlegung ordnungmäßig vollzogener Satzungen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß in die Sammelstiftung II wohl noch die Schultzen-Asten-Stiftung anteilmäßig aufzunehmen sein würde.

Zu dem Protokoll der Senatssitzung vom 10.März 1930 bemerke ich schließlich, daß die Karl Haase-Stiftung für die Akademische Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg und die Albert Louis Funk'sche Stiftung als erloschen anzusehen sind, da bei der Stabilisierung der Währung kein Vermögen mehr vorhanden war und eine Aufwertung nicht in Frage kam.

Im Auftrage

gez.Hübner

Beglaubigt.

Ministerial-Kanzleisekretär.

Akademie d.Künste-Berlin
№0857 * - 5. AUG. 1930
.....Anl.

, den 5. August 1930

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1924 betreffend Aenderungen von Stiftungen ist die Zusammenlegung der von der Preussischen Akademie der Künste verwalteten Stiftungen in zwei Sammelstiftungen in Aussicht genommen. Die Aufsichtsbehörde - das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung - hat die Zusammenlegung der Stiftungen bereits genehmigt. Unter den in die Sammelstiftungen übergehenden Stiftungen befinden sich 6 Stiftungen (Buchhorn-Stiftung, Toepffersche Stiftung, Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung, Gouvy-Stiftung, Prof. Heinrich de Ahna-Stiftung und Anna Schultzen-Asten-Stiftung), die auf unseren Antrag seinerzeit von dem Ausschuss für die sozialen Wohlfahrtsrenten bei dem Reichsfinanzministerium nach Massgabe der den einzelnen Stiftungen gehörigen Auslosungsrechte soziale Wohlfahrtsrenten bewilligt erhalten haben. Da mit der Vereinigung dieser mit sozialen Wohlfahrtsrenten bedachten Stiftungen in Sammelstiftungen formell zwei neue Stiftungen Besitzer der Auslosungsrechte werden, so beantragen wir hiermit, dass diesen 6 Stiftungen die soziale Wohlfahrtsrente belassen wird, da der satzungsgemäss bedingte Stiftungszweck durch die Zusammenlegung in keiner Weise geändert wird. Wie aus den Satzungen

An
die Reichsschuldenverwaltung der
Berlin

der Sammelstiftung I und II, die wir zur gefälligen Kenntnisnahme beifügen, hervorgeht, dienen die genannten 6 Stiftungen auch in der neuen Form ohne Einschränkung der Sorge und unmittelbaren Hilfeleistung für notleidende Mitmenschen in dem in den Einzelsatzungen festgelegten Umfange. Wir sind gern bereit - wenn dies erwünscht erscheint - in die Satzungen der Sammelstiftungen noch Vermerke aufzunehmen, nach denen die den einzelnen bedachten Stiftungen aus den sozialen Wohlfahrtsrenten zufliessenden Betr ge getrennt von dem übrigen Stiftungsvermögen verwaltet und über sie unter einem besonderen Abschnitt Rechnung gelegt wird.

Wir bitten, den genannten 6 Stiftungen die ihnen bewilligten sozialen Wohlfahrtsrenten auch bei ihrer Aufnahme in die Sammelstiftungen I und II auch künftig weitergewähren zu wollen.

Der Präsident

i.V. gez. H. Lehmann

Die Reichsversicherungsordnung.

Entsprechend der Gesetze vom 15. Juni 1911 bestehend aus Krankenversicherung und Unfallversicherung ist die Zusammenlegung der beiden Versicherungen in der Weise vorgesehen, daß die Krankenkassen in gewissen Fällen Unfallversicherungen übernehmen können - das heißt Krankenversicherungen sind Unfallversicherungen - ist die Zusammenlegung der Versicherungen durch gesetzt. Unter den 6 Versicherungen für die besonderen Berufsgenossenschaften bei der Reichsversicherungsanstalten im Anhang aufgeführt sind 6 Versicherungen, die gesetzlich der Versicherungspflicht unterliegen. Da mit der Zusammenlegung dieser mit besonderen Berufsgenossenschaften betreuten Versicherungen [illegible] Versicherungen [illegible] besteht die Reichsversicherungsordnung, [illegible] diese 6 Versicherungen die besonderen Berufsgenossenschaften [illegible] gemäß

J. Nr. 682

Betr.: Sammelstiftungen

, den 20. Juni 1930

Unter Bezugnahme auf die zwischen dem zuständigen dortigen Referenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie stattgehabte Besprechung überreiche ich anbei das Protokoll der Senatssitzung vom 10. März d. Js., in der unter Zuziehung der Vertreter der Hochschulen über die Satzungen der Sammelstiftung I beraten worden ist, sowie die nach den Wünschen der Hochschulvertreter abgeänderte Fassung der Satzungen. Wir haben diese Umarbeitung des Entwurfs vorgenommen, ohne damit bekunden zu wollen, dass wir die Aenderungen des früheren Entwurfs durchweg beibehalten möchten. Insbesondere sind wir, wie Vertreter der Akademie in der Sitzung vom 10. März bereits zum Ausdruck gebracht haben, der Ansicht, dass die Mittel der Sammelstiftung möglichst nur Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit zugute kommen sollen. Der Zusatz in § 4 vorletzter Absatz beruht auf einem Wunsch des Vertreters der Hochschule für Musik. Wir halten an sich schon die Aufnahme von Sonderbestimmungen, die sich auf einzelne

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

Berlin W 8

einzelne, in der Sammelstiftung I enthaltene Stiftungen beziehen, in die allgemeinen Satzungen für unerwünscht und erwägen deshalb auch die von der Akademie selbst vorgesehene, im Schlusssatz des § 4 enthaltene Sonderbestimmung für die Mittel aus der Schultzen-Asten-Stiftung zu streichen und diese Stiftung zwischen Sammelstiftung I und Sammelstiftung II zu teilen. Dazu veranlassen uns auch Schwierigkeiten, die wegen Weitergewährung der für diese Stiftung bewilligten Wohlfahrtsrente auftreten können und auf die wir nachstehend noch näher eingehen.

Der Vertreter der Hochschule für Musik hat, wie sich aus dem Protokoll ergibt, den Wunsch ausgesprochen, die Bezeichnung "bedürftig" als Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen fortzulassen. Wir konnten uns dieser Anregung nicht anschliessen, weil uns die Bedürftigkeit für die Gewährung von Mitteln aus der Stiftung als eine selbstverständliche Voraussetzung erscheint, auch dann, wenn die Unterstützung als "Prämie" bezeichnet wird und die Bedeutung einer gewissen Auszeichnung für den betreffenden Schüler haben soll. Die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst haben ausdrücklich darum ersucht, das Wort "bedürftig" beizubehalten.

Für die Bezeichnung "Kuratorium" in § 5 u.ff. möchten wir die uns entsprechender erscheinende "Verteilungsausschuss" wählen.

Die Satzungen für die Sammelstiftung II sind vom Senat in der Fassung, wie mit unserem Bericht vom 24. Januar d. Js. - J.Nr. 1188/29- vorgelegt, unverändert genehmigt worden.

Da einzelne Stiftungen, so bei der Sammelstiftung I Abteilung B für Musik (Anna Schultzen-Asten-Stiftung) und bei Sammelstiftung II Abteilung A für bildende Künste (Buchhorn-und Töpffer-Stiftung), bei

Abteilung B für Musik (Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung, Gouvy-Stiftung und Professor Heinrich de Ahna-Stiftung) seitens des Reichsfinanzministeriums soziale Wohlfahrtsrenten erhalten, ergeben sich für diese Stiftungen infolge der Zusammenlegung besondere Schwierigkeiten. Die sozialen Wohlfahrtsrenten sind nach der Auffassung der Reichsschuldenverwaltung nur Stiftungen bewilligt, die "ohne Einschränkung der Sorge und unmittelbaren Hilfeleistung für notleidende oder gefährdete Mitmenschen" nach Massgabe der in den Statuten der einzelnen Stiftungen näher bezeichneten Art dienen. Bei dem Aufgehen dieser Stiftungen in eine Sammelstiftung liegt die Gefahr nahe, dass seitens der Reichsschuldenverwaltung Einspruch erhoben werden könnte, weil ja nun in gewissem Sinne die Zweckbestimmung der mit sozialen Wohlfahrtsrenten bedachten Stiftungen verwischt wird. Das weitgehendste Ziel eines Protestes der Reichsschuldenverwaltung könnte die Rückforderung der den genannten Stiftungen bisher gezahlten Wohlfahrtsrenten sein. Vielleicht könnte einem Eingreifen der Reichsschuldenverwaltung in dem von uns angegebenen Sinne vorgebeugt werden, wenn in die Statuten der Sammelstiftungen I und II ein Vermerk dahingehend aufgenommen würde, dass die Beträge die den einzelnen bedachten Stiftungen aus der sozialen Wohlfahrtsrente zufliessen, getrennt verwaltet und über sie unter besonderem Abschnitt Rechnung gelegt werden würde. Es sind dann unseres Erachtens die Voraussetzungen, die an die Bewilligung der Wohlfahrtsrenten geknüpft waren, erfüllt. Etwas anders liegt aber der Fall bei der Anna Schultzen-Asten-Stiftung, die als einzige mit Wohlfahrtsrente bedachte Stiftung in die Sammelstiftung I aufgenommen worden ist. Bei dieser Stiftung ist als Zweckbestimmung neben der Gewährung von Stipendien an junge talentvolle Gesangschülerinnen noch die Unterstützung

<u>in</u>

in Not befindlicher bereits ausgebildeter Sängerinnen angegeben. Da die Wohlfahrtsrente dieser Stiftung nur für 100 RM Auslosungsrechte bewilligt ist, könnte das Vermögen dieser Stiftung geteilt und eine Hälfte der Sammelstiftung I zur Verleihung von Stipendien und die andere Hälfte der Sammelstiftung II zu Unterstützungen hinzugefügt werden. Dem bei der Sammelstiftung II befindlichen Teil der Schultzen-Asten-Stiftung können dann die Wertpapiere, für die Wohlfahrtsrente gewährt wird, zugewiesen werden.

Wir bitten mit dem Reichsfinanzministerium in Verbindung zu treten, um zu erwirken, dass die bei Sammelstiftungen I und II befindlichen Stiftungen

Buchhorn-Stiftung
Toepffersche Stiftung
Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
Gouvy-Stiftung
Professor Heinrich de Ahna-Stiftung
Anna Schultzen-Asten-Stiftung

die mit Wohlfahrtsrenten bedacht waren, diese auch weiterbehalten.

Unter den in den zu begründenden Sammelstiftungen vereinigten Stiftungen befindet sich bei Sammelstiftung I nur eine Stiftung, die rechtsfähig ist: die Emil Wentzel'sche Stiftung für Studierende der Preussischen Akademie der Künste. Da eine Aufnahme in eine Sammelstiftung für eine rechtsfähige Stiftung nur dann möglich ist, wenn sie die eigene Rechtsfähigkeit aufgibt, muss die Emil Wentzel-Stiftung nach Massgabe des Gesetzes vom 10. Juli 1924 formell aufgelöst und das Vermögen einem Treuhänder für die Zeit bis zur endgültigen Aufnahme in die Sammelstiftung übergeben werden. Wir schlagen als Treuhänder für das Vermögen der Emil Wentzel-Stiftung die Preussische Akademie der Künste, vertreten durch den Präsidenten und den

Ersten

Ersten Ständigen Sekretär, vor. Zum Verzicht der Emil Wentzel-Stiftung auf die Rechte einer juristischen Person bedarf es unseres Erachtens einer öffentlich-rechtlichen Willenserklärung des Kuratoriums. Wir werden eine derartige Erklärung des Kuratoriums demnächst vorlegen.

Der Präsident

Abschrift!

Verhandelt in der Sitzung des Senats, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik am 10. März 1930

Anwesend

unter dem Vorsitz des

Herrn Professors Dr. Schumann

die Herren:

Hoffmann

Amersdorffer

Engel

Kollvitz

Pfannschmidt

Kraus

Hofer

Schumann

Moser

Seiffert

von Hausznern

Schönberg

Zugezogen:

Prof.Dr.Schünemann (stellv.Direktor der Hochschule für Musik)

Prof.Dr.Kautzsch (Kustos der Vereinigten Staatsschulen pp.)

Beginn der Sitzung: 6 Uhr

I. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüsst insbesondere die heute anwesenden der Akademie nicht angehörenden Vertreter der Hochschulen.

Dr. Amersdorffer berichtet über die bisherigen Vorarbeiten für die Zusammenlegung der Stiftungen, insbesondere über die Sammelstiftung I. Nach verschiedenen Versuchen hat es sich als das Zweckmässigste erwiesen, die Stiftungen nach solchen die für Studierende und nach solchen die für selbständig tätige Künstler bestimmt sind, zu trennen. Letztere sind in

der

der Sammelstiftung II vereinigt, die auch die Stiftungen enthält, die früher für Reisepreise bestimmt waren. Innerhalb der beiden Sammelstiftungen sind Unterabteilungen für die bildenden Künste und für die Musik vorgesehen.- Er verliest zunächst die Zusammensetzung der Sammelstiftung I und gibt die jetzigen Kapitalswerte und die nach der Auslosung sich errechnenden künftigen Kapitalswerte aller einzelnen Stiftungen bekannt, sowie die jetzt schon verfügbaren Zinsbeträge. Es betragen die Kapitalien in der Abteilung A(bildende Kunst) der Sammelstiftung I jetzt 52 230,80 RM, späterhin (nach Auslosung) 156 226,80 RM, in der Abteilung B (Musik) der gleichen Stiftung jetzt 25 530,20 RM, später 77 009,20 RM, so dass das Gesamtkapital der Sammelstiftung I jetzt 77 761.RM, später 210 236 RM beträgt. Die Zinseinnahmen, die schon jetzt verfügbar sind, betragen in der Abteilung A 789,08 RM in Abteilung B 642,30 RM, zusammen 1 431,38 RM.

Es wird sodann das Statut nach den einzelnen Paragraphen durchgesprochen.

Herr Schünemann bemerkt, dass er zunächst nicht erkennen könne, ob sich Vorteile aus der Zusammenlegung der Stiftungen für die Hochschule für Musik ergeben, jedenfalls müsse darauf Bedacht genommen werden, dass nicht andere Anstalten, z. B. die Akademie für Kirchen-und Schulmusik, die Mittel der Stiftungen der Hochschule für Musik mitgeniessen.

Dr. Amersdorffer erwidert, dass dies sowohl nach der Fassung des Statuts wie nach dem Verfahren, das bei der Verteilung

beobachtet

beobachtet werden wird, völlig ausgeschlossen sei. Für jede Sitzung des Kuratoriums werden Aufstellungen der Zinseinnahmen von der Kasse der Akademie vorgelegt, aus denen die Einnahmen der einzelnen Stiftungen ersichtlich sein werden, so dass die Vertreter der verschiedenen Hochschulen genau prüfen können, welche Mittel speziell für sie verfügbar sind. Dieses Verfahren werde eine Reihe von Jahren unbedingt beibehalten werden. Späterhin, wenn mehr Zinseinnahmen zur Verfügung stehen, werde man hoffentlich etwas grosszügiger sein und die einzelnen Anstalten werden sich vielleicht im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel gelegentlich aushelfen.

Zu § 4 bemerkt Herr Schünemann, dass manche Stiftungen der Hochschule für Musik nicht bloss für deutsche Reichsangehörige, sondern auch für Ausländer bestimmt seien. Die Hochschule für Musik müsse Wert darauf legen, dass diese Möglichkeit auch fernerhin bestehen bleibt.

Dr. Amersdorffer erwidert, dass dies doch wohl nur bei ganz wenigen Stiftungen der Fall sei, und nicht so sehr ins Gewicht fallen könne, dass generell im Statut der Sammelstiftung bestimmt würde, dass über deren Mittel auch zugunsten von Ausländern verfügt werden könne.

Herr Schünemann nennt als in Betracht kommende Stiftungen die Schultze-Stiftung und die Joachim-Stiftung.

Von verschiedenen Anwesenden wird Herrn Schünemann entgegengehalten, dass im Auslande in gegenwärtiger Zeit ganz

gewiss

gewiss nicht ein gleiches Verfahren eingeschlagen würde; keinesfalls würden fremde Staaten in ähnlicher Finanzlage wie Deutschland Mittel aus ihren Stiftungen an Ausländer vergeben,

Herr Schünemann bemerkt ferner, dass die Hochschule für Musik ihre Unterstützungen gewissermassen als Auszeichnungen betrachte. Er wünscht deshalb, dass das Wort "Prämien" eingefügt wird und das Wort "Unterstützungen" eventuell ganz weggelassen wird.

Nach Aussprache über diese Anregung wird beschlossen, das Wort "Unterstützungen" durch "Beihilfen" zu ersetzen.

Herr Schünemann wünscht ferner, dass das Wort "bedürftige" weggelassen wird, weil für die Zuwendung von Unterstützungen keineswegs die Bedürftigkeit, sondern die Begabung massgebend sei.- Die Meinungen über diese Anregung sind sehr geteilt; die Mehrzahl der Anwesenden ist der Ansicht, dass die Bedürftigkeit eine selbstverständliche Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen sein müsse, selbstverständlich neben der notwendig vorhandenen Begabung.- Der Vertreter der Vereinigten Staatsschulen Herr Kautzsch hält es für richtig, dass das Wort "bedürftige" beibehalten wird.

Herr Schünemann erwähnt ferner, dass aus der Joachim-Stiftung keine Barunterstützungen gewährt wurden; vielmehr wurde nach der Bestimmung des Stifters einem Schüler des Violinspiels eine Geige daraus gestiftet.

Dr.

Dr. Amersdorffer erwidert, dass diese Bestimmung eben angesichts des jetzt sehr geringen Kapitalbetrages dieser Stiftung (von zurzeit 1 315 R.) ganz hinfällig geworden sei. Es müssten die Zinseinnahmen dieser Stiftung viele Jahre lang gesammelt werden, um ein entsprechendes Instrument dafür kaufen zu können.

Herr Schünemann entgegnet, dass er mit diesen Ausführungen nur sagen wollte, dass die Gefühle der Stifter, die sie zu ihren Stiftungszuwendungen veranlassten, nicht ganz beiseite gesetzt werden dürften. So habe z. B. Herr Fischer noch heute ein grosses Interesse an seiner Stiftung und frage öfters an, wem die Mittel daraus zugewendet worden seien.

Dr. Amersdorffer weist darauf hin, dass die Gerhard Fischer-Stiftung zurzeit ein Kapital von 400 R. (künftighin von 1 200 R.) habe; die Zinseinnahmen der Stiftung betragen 12,60 R.- Er betont, dass der Hauptzweck der Zusammenlegung der Stiftungen eben der sei, dass wertlos gewordene Kapitalien sich gegenseitig wieder wertvoll und verwendungsfähig machen sollen. Um diesen Zweck zu erreichen, müsse man etwas grosszügig sein und Einzelheiten der früheren Statuten notwendigerweise fallen lassen. Was Zuwendungen an Ausländer angehe, so können die betreffenden Stiftungen ja namentlich im Anschluss an § 4 im Statut aufgeführt werden.

Herr Schünemann sagt die Namhaftmachung dieser Stiftungen zu.

Herr Schönberg regt an, dass an den Herrn Minister der An-

trag

trag gestellt wird, er möge die Zinseinnahmen der Sammelstiftung aus Mitteln des Ministeriums auffüllen.

Herr Schünemann tritt dieser Anregung bei und stellt generell die Frage, ob es nicht besser wäre die Sammelstiftung I in zwei Stiftungen, eine für bildende Künste und eine für Musik, zu teilen.

Dr. Amersdorffer erwidert, dass eine solche Teilung erwogen worden sei, dass sie sich aber als unpraktisch erwiesen habe, besonders weil einzelne für die bildenden Künste und für Musik gemeinsam bestimmte Stiftungen dabei geteilt werden müssten. Das Ergebnis wäre nur eine Kompliziertheit, die dem Sinn der Begründung von Sammelstiftungen grundsätzlich widerspräche.

Herr Schünemann meint, dass insbesondere das im § 6 vorgesehene gemeinsame Kuratorium bedenklich sei, weil die Gefahr bestehe, dass die bildenden Künstler über die Verleihung von Stipendien und Beihilfen an Musiker mitbestimmen wollen.

Dr. Amersdorffer entgegnet, dass er persönlich dieses Bedenken zwar nicht teile, und dass dieses auch kein Grund für eine Trennung der Stiftung sein würde, er schlägt aber, um Herrn Schünemanns Bedenken ganz zu zerstreuen, vor, dass zwei Kuratorien für die Sammelstiftung I vorgesehen werden, eines für die bildenden Künste und eines für Musik. Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung. Zu den in § 6 für das Kuratorium vorgesehenen Persönlichkeiten sollen für die bildenden Künste einer der Kustoden der Vereinigten Staatsschulen und für Musik der

stellvertretende

stellvertretende Direktor der Hochschule für Musik hinzutreten. Ferner soll dem Kuratorium nicht der Präsident der Akademie und dessen Stellvertreter angehören, sondern lediglich der Präsident und in dessen Behinderungsfalle sein Stellvertreter.

Das Kuratorium für die bildenden Künste würde sonach bestehen:

1) aus dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen pp.
4) einem der Kustoden der Vereinigten Staatsschulen pp.
5) einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
6) einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen pp.

Das Kuratorium für Musik:

1) aus dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Zweiten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
4) dem stellvertretenden Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
5) dem Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik
6) einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition

7)

7) einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musik

8) einem Lehrer der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik.

Der Satz "Die Direktoren sind berechtigt ..... Vertreter zu bestellen" soll gestrichen werden.

Die Frage der Bezeichnung der Zuwendungen wird wiederholt besprochen. Es soll die Fassung gewählt werden, "Stipendien, Prämien und Beihilfen".

Anstatt der Bezeichnung "Schüler und Schülerinnen" soll durchweg die Bezeichnung "Studierende" gewählt werden.

An die Stelle der Bezeichnung "begabte und bedürftige Studierende" soll eventuell die Bezeichnung "begabte und würdige" treten.

Herr Kautzschschlägt vor, anstelle der Bezeichnung "deutsche Reichsangehörigkeit" die Bezeichnung "Studierende deutscher Abstammung und deutschstammige Ausländer" zu setzen.

Dr. Amersdorffer bemerkt, dass über die Zusammenlegung der Stiftungen, die bisher besondere Kuratorien hatten, diese noch Feststellung des Statuts noch zu befragen sein werden.

Herr Kautzsch bemerkt, dass in der Sammelstiftung I noch die Karl Haase-Stiftung und die Albert Louis Funk'sche Stiftung fehlen.

Dr. Amersdorffer entgegnet, dass beide weder in den vom Ministerium noch von den Vereinigten Staatsschulen der Akademie seinerzeit übersandten Listen aufgeführt waren und behält sich

weitere

weitere Aufklärung bezüglich dieser beiden Stiftungen vor.

§ 7 soll die Fassung erhalten:

"Sitzungen des Kuratoriums sollen in der Regel zu Beginn eines jeden Studiensemesters stattfinden. Ausserordentliche Sitzungen des Kuratoriums sind auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Kuratoriums einzuberufen.

II.) Dr. Amersdorffer berichtet über die selbständig bleibenden Stiftungen: Louisa E. Wentzelsche Stiftung, Friedrich Schaefer-Stiftung, Max Liebermann-Stiftung, Molique-Stiftung, Georg Krakau-Stiftung, Dr. Karl Giehlow-Stfftung, Emil Bohnke-Stiftung und Fritz Kreisler-Stiftung und über deren Kapitalien und Zinseinnahmen.

III.) Zur Beratung gelangt alsdann die Zusammensetzung und das Statut der Sammelstiftung II, aus der Unterstützungen und Beihilfen an selbständige Künstler (bildende Künstler und Musiker) sowie Reise-Preise vergeben werden können. Auch diese Stiftung zerfällt in eine Abteilung A für bildende Künste mit einem Kapital von jetzt 45 041,65 Rℳ (künftig 118 281,15 Rℳ) und Abteilung B für Musik mit einem Kapital von jetzt 7 563,25 Rℳ (künftig 18 915,75 Rℳ). Das Gesamtkapital der Sammelstiftung II beträgt somit jetzt 52 604,90 Rℳ, später 137 196,90 Rℳ. Die Listen der Einzelstiftungen und der Statutenentwurf werden verlesen. Gegen den Entwurf des Statuts werden keinerlei Einwendungen erhoben, nur soll auch in diesem wie bei der Sammelstiftung

I die Bezeichnung "deutsche Reichsangehörigkeit" eventuell durch "deutscher Abstammung und Muttersprache" ersetzt werden.

Herr Kautzsch bemerkt, dass in den Statuten der Dr. Paul Schultze-Stiftung, der Karl Blechen-Stiftung und der Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung auch die Schüler der Vereinigten Staatsschulen genannt seien.

Dr. Amersdorffer erwidert, dass diese drei Stiftungen in erster Linie für Reisepreise bestimmt seien. Es werde aber noch diese Frage geprüft werden.

Schluss der Sitzung: 8 Uhr

gez. Georg Schumann gez. Dr. Amersdorffer.

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. .....

Berlin W 8, den ~~15.~~ 21. Juni 1930
Pariser Platz 4

Betr.: Sammelstiftungen

Unter Bezugnahme auf die zwischen dem zuständigen dortigen Referenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie stattgehabte Besprechung überreiche ich anbei das Protokoll der Sitzung vom 10. März d. Js., in der unter Zuziehung der Vertreter der Hochschulen über die Satzungen der Sammelstiftung I beraten worden ist, sowie die nach den Wünschen der Hochschulvertreter abgeänderte Fassung der Satzungen. Wir haben diese Umarbeitung des Entwurfs vorgenommen, ohne damit bekunden zu wollen, dass wir die Aenderungen des früheren Entwurfs durchweg beibehalten möchten. Insbesondere sind wir, wie Vertreter der Akademie in der Sitzung vom 10. März bereits zum Ausdruck gebracht haben, der Ansicht, dass die Mittel der Sammelstiftung möglichst nur Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit zugute kommen sollen. Der Zusatz in § 4 vorletzter Absatz beruht auf einem Wunsch des Vertreters der Hochschule für Musik. Wir halten an sich schon die Aufnahme von Sonderbestimmungen, die sich auf einzelne, in der Sammelstiftung I enthaltene Stiftungen beziehen, in die allgemeinen Satzungen für unerwünscht und erwägen deshalb

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

Berlin W 8

deshalb auch die von der Akademie selbst vorgesehene, im Schlusssatz des § 4 enthaltene Sonderbestimmung für die Mittel aus der Schultzen-Asten-Stiftung zu streichen und diese Stiftung ~~von-tuell~~ zwischen Sammelstiftung I und Sammelstiftung II zu teilen. Dazu veranlassen uns auch Schwierigkeiten, die wegen Weitergewährung der für diese Stiftung bewilligten Wohlfahrtsrente auftreten können, auf die wir nachstehend noch näher eingehen.

Der Vertreter der Hochschule für Musik hat, wie sich aus dem Protokoll ergibt, den Wunsch ausgesprochen, die Bezeichnung "bedürftig" als Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen fortzulassen. Wir konnten uns dieser Anregung nicht anschliessen, weil uns die Bedürftigkeit für die Gewährung von Mitteln aus der Stiftung als eine selbstverständliche Voraussetzung erscheint, auch dann, wenn die Unterstützung als "Prämie" bezeichnet wird und die Bedeutung einer gewissen Auszeichnung für den betreffenden Schüler haben soll. Die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst haben ausdrücklich darum ersucht, das Wort "bedürftig" ~~in dem betreffenden Paragraphen~~ beizubehalten.

Für die Bezeichnung "Kuratorium" in § 5 u. ff. möchten wir die uns entsprechender erscheinende "Verteilungsausschuss" wählen.

Die Satzungen für die Sammelstiftung ~~II~~ sind vom Senat mit der Massgabe, wie mit deutschem Brief vom ... Januar ... – I. Nr. ... vorgelegt, ~~Ihm~~ genehmigt worden.

* [Die sozialen Verhältnisse sind nach der Besserung der Wirtschaftslage mit Hoffnung berücksichtigt, ohne Einschränkung der Vorgabe auf eine mittelbare Hilfeleistung für natürliche oder gesellschaftliche Mittelpersonen" nach Möglichkeit in die Statuten der einzelnen Stiftungen müsse besonderen Ort finden.]

Abschrift erhält die Kasse unter Beifügung der oben erwähnten Aufstellung mit der Anweisung, d.... Nennbetrag... der Markanleiheforderung von zusammen

. . . . . P M

buchstäblich . . . . . .

bei den Kapitalien abzusetzen und dafür die Anleihe - Ablösungsschuld mit

. . . . . R M

buchstäblich . . . . . .

sowie unter neuer Nummer das gewährte Auslosungsrecht mit

. . . . . R M

buchstäblich . . . . . .

in Zugang zu bringen.

Dieses Schreiben gilt gleichzeitig als Depotquittung.

Die Dokumentenkontrolle und das Handbuch sind zu berichtigen.

Ueber die Verwendung des verbleibenden Spitzenbetrages von . . . . P M ergeht besondere Anweisung.

Der Präsident

Im Auftrage

234

Da einzelne Stiftungen, so bei der Sammelstiftung I Abteilung B für Musik (Anna Schultzen-/eten-Stiftung) und bei Sammelstiftung II Abtl. A für bildende Künste (Buchhorn-und Töpffer-Stiftung) bei Abtl. B für Musik (Marie Fabian-Oernsheim-Stiftung, Couvy-Stiftung und Prof. Heinrich de Abna-Stiftung) seitens des Reichsfinanzministeriums soziale Wohlfahrtsrenten ergeben sich für diese Stiftungen infolge der Zusammenlegung besondere Schwierigkeiten. ~~Die Wohlfahrtsrenten sind nach der Auffassung der Reichsschuldenverwaltung nur Stiftungen bewilligt, die ohne Einschränkung der Mildtätigkeit (also der Unterstützung in Not geratener Personen) nach Massgabe der in den Statuten der einzelnen Stiftungen näher bezeichneten Art dienen~~. Bei dem Aufgehen dieser Stiftungen in eine Sammelstiftung liegt die Gefahr nahe, dass seitens der Reichsschuldenverwaltung Einspruch erhoben werden könnte, weil ja nun in gewissem Sinne die Zweckbestimmung der mit sozialen Wohlfahrtsrenten bedachten Stiftungen ~~verwässert~~ wird. Das weitgehendste Ziel eines Protestes der Reichsschuldenverwaltung könnte die Rückforderung der den genannten Stiftungen bisher gezahlten Wohlfahrtsrenten sein. Vielleicht könnte ein Eingreifen der Reichsschuldenverwaltung in dem von uns angegebenen Sinne vorgebeugt werden, wenn in die Statuten der Sammelstiftungen I und II ein Vermerk dahingehend aufgenommen würde, dass die Beträge die den einzelnen bedachten Stiftungen aus der sozialen Wohlfahrtsrente zufliessen, getrennt verwaltet und unter besonderem Abschnitt Rechnung gelegt werden würde. Es sind dann unseres Erachtens die Voraussetzungen, die an die Bewilligung der Wohlfahrtsrenten geknüpft waren, erfüllt. Etwas anders liegt aber der Fall bei der

Anna

Anna Schultzen-Asten-Stiftung, die als einzige mit Wohlfahrtsrente bedachte Stiftung in die Sammelstiftung I aufgenommen werden ist Bei dieser Stiftung, ist als Zweckbestimmung neben der Gewährung von Stipendien an junge talentvolle Gesangschülerinnen auch die Unterstützung in Not befindlicher bereits ausgebildeter Sängerinnen angegeben. Da die Wohlfahrtsrente dieser Stiftung nur für 100 RM Auslosungsrechte bewilligt ist, könnte das Vermögen dieser Stiftung geteilt und eine Hälfte der Sammelstiftung I zur Verleihung von Stipendien und die andere Hälfte der Sammelstiftung II zu Unterstützungen hinzugefügt werden. Dem bei der Sammelstiftung II befindlichen Teil der Schultzen-Asten-Stiftung können dann die Wertpapiere, für die Wohlfahrtsrente gewährt wird, zugewiesen werden. ~~Die Änderung würde sein, dass nur auf die genannte Zweckbestimmung dieser Stiftung keine Rücksicht nimmt und sie ganz der Sammelstiftung II zufällt. In diesem Falle würden ähnliche mit sozialer Wohlfahrtsrente bedachten Stiftungen bei Sammelstiftung II vereinigt.~~ Wir bitten mit dem Reichsfinanzministerium in Verbindung zu treten, um zu erwirken, dass die bei Sammelstiftung II befindlichen Stiftungen, die mit Wohlfahrtsrenten bedacht waren, ~~diese auch weiterbehalten~~.

- Buchhorn-Stiftung
- Toepffersche Stiftung
- Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
- Gouvy-Stiftung
- Professor Heinrich de Ahna-Stiftung
- Anna Schultzen-Asten-Stiftung

diese auch weiterbehalten.

Unter den in den Sammelstiftungen ~~I bis IV~~ vereinigten Stiftungen befindet sich bei Sammelstiftung I nur eine Stiftung, die rechtsfähig ist: die Emil Wentzel-Stiftung. Da eine Aufnahme in eine Sammelstiftung für eine rechtsfähige Stiftung nur dann möglich ist, wenn sie die eigene Rechtsfähigkeit aufgibt, muss die Emil Wentzel-Stiftung nach Massgabe des Gesetzes vom 10. Juli 1924 formell aufgelöst und das Vermögen einem Treuhänder für die Zeit bis zur endgültigen Aufnahme in die Sammelstiftung übergeben werden. Wir schlagen als Treuhänder für das Vermögen der Emil Wentzel-Stiftung die Preussische Akademie der Künste, vertreten durch den Präsidenten und den Ersten Ständigen Sekretär, vor. Zum Verzicht der Emil Wentzel-Stiftung auf die Rechte einer juristischen Person bedarf es unseres Erachtens einer öffentlich-rechtlichen Willenserklärung des Kuratoriums. Wir werden eine derartige Erklärung des Kuratoriums vorlegen.

Wohlfahrtsrenten

S a m m e l s t i f t u n g I

Abteilung B: für Musik

Anna Schultzen-Asten-Stiftung

S a m m e l s t i f t u n g II

Abteilung A: für bildende Künste

1. Buchhorn-Stiftung
2. Toepffersche Stiftung

Abteilung B: für Musik

1. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
2. Gouvy-Stiftung
3. Professor Heinrich de Ahna-Stiftung

Ministerium
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung

Ministerialrat
Dr. Haslinde

Berlin W 8 den 8. Mai 1930.
Unter den Linden 4.
— Postfach —

Sehr verehrter Herr Amersdorffer !

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung wegen der Zusammenlegung der Stiftungen erlaube ich mir, Ihnen Abschrift von zwei Vorgängen zu übersenden, die die Schwierigkeiten, die sich bei der hiesigen Technischen Hochschule in der gleichen Frage ergeben haben, beleuchten. Über die rechtlichen Schwierigkeiten dürften wir, wenn wir die Anregungen des Justizministers von vornherein berücksichtigen, leicht hinwegkommen. Dagegen müßte wohl die Frage der Wohlfahrtsrenten vorher klargestellt werden, damit nicht nachträglich sich unangenehme Folgen ergeben.

Mit verbindlichen Grüßen

bin ich Jhr sehr ergebener

Haslinde

240

Abschrift für U IV.

Der Preußische Justizminister. III c 79.14.

Berlin W.8, den 12.Oktober 1928. Wilhelmstr. 65.

Betrifft: Vereinigte Studienstiftung der Technischen Hochschule Berlin.

MfWKuV.präs.12.Okt.1928 - U I 37676 -

9 Anlagen.

Den wieder beigefügten Entwurf mitzuzeichnen, habe ich Bedenken.

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung bedarf es nach § 80 BGB. eines Stiftungsgeschäfts und der staatlichen Genehmigung.

Wer bei der "Vereinigten Studienstiftung" als Stifter auftreten soll, vermag ich nicht zu erkennen. Der vorgelegte Satzungsentwurf ist nicht unterzeichnet.

Die erstrebte Zusammenlegung der bei der Technischen Hochschule bestehenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen läßt sich meines Dafürhaltens auf zwei Wegen erreichen.

a) Durch Errichtung einer neuen Stiftung. In diesem Falle müßten sich alle rechtsfähigen Stiftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Juli 1924 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auflösen und könnten einen Treuhänder, z.B. den Rektor, als Anfallberechtigten mit der Auflage bestimmen , mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln eine neue "Vereinigte Stiftung" zu errichten. Vielleicht könnte auch unmittelbar die zu errichtende neue Stiftung als Anfallberechtigte bestimmt werden. Auch in diesem Falle könnte z.B. der Rektor oder aber auch die Gesamtheit der Vorstände der bisherigen Stiftungen das Stiftungsgeschäft vornehmen.

Auf unselbständige Stiftungen bezieht sich das Gesetz vom 10. Juli 1924 nicht. Die Aufsichtsbehörde, der es ob-

liegt ,

liegt, die Erfüllung der bei der Zuwendung gemachten Auflage zu überwachen, wird darüber zu entscheiden haben, ob der bisherige Rechtsträger die vorhandenen Stiftungsmittel der "Vereinigten Stiftung" überweisen darf.

b) Der Errichtung einer neuen Stiftung wird es aber meines Dafürhaltens gar nicht bedürfen, denn das gleiche Ziel läßt sich auch in der Weise erreichen, daß eine Stiftung bestehen bleibt und gemäß § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1924 ihren Zweck durch Aufnahme des Liquidationserlöses der übrigen Stiftungen erweitert und ihren Namen und den übrigen Jnhalt der Satzung entsprechend ändert. Die übrigen rechtsfähigen Stiftungen müßten sich auch in diesem Falle auflösen, aber als Anfallberechtigte die bestehenbleibende Stiftung bestimmen.

Zu dem Satzungsentwurf der neuen Stiftung gestatte ich mir noch zu bemerken, daß es sich empfehlen dürfte, in die Satzung einen Hinweis darauf aufzunehmen, daß Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.

pp.

Jm Auftrage
gez. Sattelmacher.

An den Herrn Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung , Berlin.

A b s c h r i f t für U IV.

Stiftungen an der Technischen Hochschule Berlin.

I. Tatbestand:

1927 An der Hochschule bestanden im Jahre 1927 vierundzwanzig für Studierende bestimmte Stiftungen. Davon war ein Teil selbständig, die anderen Zweckvermögen der Hochschule.
Die Verwaltung wurde für die selbständigen durch eigene Kuratorien, für die unselbständigen durch besondere Verwaltungsausschüsse der Hochschule (auch"Stiftungskuratorien" genannt) geführt. Die Geschäftsführung richtet sich in beiden Fällen nach den Satzungen.
Auf Grund des preußischen Gesetzes vom 10.7.1924 und eines darauf hinweisenden Ministerialerlasses sollten diese Stiftungen sämtlich zusammengelegt werden. Der Senat setzt zu diesem Zwecke einen Ausschuß ein.

21.4.27. Jn einer Sitzung sämtlicher erreichbarer Kuratoriumsmitglieder am 21.4.27 wird beschlossen, die Stiftungen sämtlich zur Wohlfahrtsrente anzumelden. Vollmacht wird dem vom Senat eingesetzten Ausschuß zur Neuorganisation der Stiftungen erteilt. Ferner wird beschlossen, die Stiftungen zusammenzulegen und werden die Grundsätze über die Verwaltung der neuen Stiftungen festgelegt.
Daß die neue Stiftung juristische Person erhalten sollte, ist damals noch nicht beschlossen worden.
Daß die Zusammenlegungsverhandlungen auch von dem vom Senat bestimmten Stiftungsausschuß geführt werden, und daß dieser bevollmächtigt sein sollte, ist in dem Protokoll nicht ausdrücklich gesagt. Es ergibt sich aber aus dem Zusammenhang

und dem tatsächlichen Vorgängen. Eine unterschriftliche Vollziehung des Protokolls durch die Anwesenden ist nicht erfolgt, es ist lediglich in Form eines Aktenvermerks im Büro aufgesetzt worden.

17.6.27. Jn seiner Sitzung am 17.6.1927 tritt der Senat den Beschlüssen der Kuratorien bei, genehmigt die vom Syndikus entworfenen Satzungen der geplanten "Vereinigten Studienstiftung" und bevollmächtigt Rektor und Stiftungsausschuß zur Führung der weiteren Verhandlungen und etwaigen Abänderung der Satzungen.

4.7.27. Am 4.7.27 tritt der Stiftungsausschuß unter dem Vorsitz des Syndikus zusammen, beschließt, den von diesem entworfenen Bericht an den Herrn Minister und das Statut dem Rektor zur Absendung zu empfehlen.

6.7.27. werden Bericht und Vorgänge dem Herrn Minister eingereicht (T.H.3293/27). Jn diesem Bericht ist zum Ausdruck gebracht, daß am 21.4.27 von den Stiftungskuratorien der Senatsausschuß für die Neuorganisation der Stiftungen bevollmächtigt worden ist. Jm übrigen legt der Bericht die Gründe für die Zusammenlegung und die Prinzipien, nach denen die neue Stiftung aufgebaut ist, dar. Daß sie die alten Zwecke fortführen soll, kommt dabei zum Ausdruck.

20.9.27. Genehmigung des Herrn Ministers unter der Bedingung, daß die einzelnen Stiftungsvorstände der Zusammenlegung zugestimmt haben oder noch zustimmen werden (U I Nr. 37392 vom 20.9.27).

Die folgenden Monate sind mit Verhandlungen über die Einholung noch fehlender Unterschriften ausgefüllt, dabei ist auf die in möglichstem Umfange beabsichtigte Wahrung der einzelnen Stiftungszwecke gelegentlich noch besonders hingewiesen worden.

11.5.28. Der Senat wählt die Mitglieder des Kuratoriums der Vereinigten Studienstiftung.

22.5.28. Das Kuratorium nimmt seine Tätigkeit auf, es beschließt, die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die neue Stiftung zu beantragen (vor allem aus kassentechnischen Gründen).

19.7.28. Rechtsfähigkeit beantragt.

9.8.28. verschiedene Anträge auf kulturelle Wohlfahrtsrente werden genehmigt, der Eingang der Genehmigungen zieht sich z.T. bis Mitte 1929 hin.

26.10.28. Ministerium teilt einen Erlaß des Herrn Justizministers mit, der über die Zusammenlegung folgendes ausführt:
Es wäre ein Stiftungsgeschäft und die staatliche Genehmigung notwendig.
Zu entscheiden wäre zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen.
Die ersteren mußten ihre Auflösung beschließen, sie könnten ihr Vermögen einem Treuhänder übertragen (z.B. dem Rektor) mit dem Auftrage, eine neue Stiftung zu gründen und dieser das Vermögen übertragen. Auch könnten sie die zu gründende Stiftung unmittelbar als Anfallsberechtigte bezeichnen. Ebenso sei es möglich, daß Rektor und Stiftungsvorstände gemeinsam das Stfftungsgeschäft vornähmen und die neue Stiftung errichteten. Für die nicht rechtsfähigen Stiftungen träten

an die Stelle der Organe der selbständigen die Organe der Hochschule.
Die Satzung der neuen Stiftung mußte von den Stiftern unterzeichnet werden.

30.11.28. Darauf ist unter dem 30.11.1928 (T.H. 5107/28) geantwortet worden, daß die Beschlüsse der Stiftungsvorstände (von denen die der nichtrechtsfähigen Stiftungen als zuständiger Verwaltungsorgane der Hochschule von Bedeutung seien) vom 21.4. 1927 und des Senats vom 17.6.1927 in dem Sinne ausgelegt werden könnten, daß sie sowohl die Auflösung der alten Stiftungen wie auch das Stiftungsgeschäft für die Errichtung der dem Wortlaut, aber dem Sinne nach. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, einen so großen Personenkreis nochmals zusammenzubringen, wurde gebeten, es nach Möglichkeit bei dieser Auffassung bewenden zu lassen.
Das Statut der neuen Stiftung wurde nunmehr vom Rektor und dem "in der Sitzung vom 21.4.27 von den Stiftungsvorständen bevollmächtigten Kuratorium" unterschrieben, die damit als Stifter aufträten.

Hier ist ein Fehler im Ausdruck unterlaufen, insofern als in dieser Sitzung nicht das erst zu gründende neue Kuratorium, sondern der bestehende Senatsausschuß zur Neu-Organisation der Stiftungen bevollmächtigt war. Dieser hat (s.o.) auch - richtigerweise - die Verhandlungen geführt, das Kuratorium ist erst später, nach Eingang der ministeriellen Genehmigung, gebildet worden. Gemeint konnte nur dieser Senatsausschuß sein, da nur er die Vollmachten hatte. Das Statut ist aber tatsächlich vom Rektor und Senat und von dem neu gegründeten Kuratorium unterzeichnet worden

(über die Rechtswirkung s.u.)
Aus dem Bericht ergibt sich ferner nochmals, daß ursprünglich nur die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung, also eines Zweckvermögens der T.H. beabsichtigt gewesen war und die Beantragung der Rechtsfähigkeit für dieses Zweckvermögen erst später aus besonderen (vorwiegend kassentechnischen) Gründen beschlossen worden ist.

20.3.29. Die neue Stiftung wird staatlich genehmigt.

8.4.29. Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin, in dem er ausführt, daß es sich nach seiner Meinung nicht um die Gründung einer neuen Stiftung, sondern nur um die Zusammenlegung bereits bestehender handelt (Anlaß des Schreibens war die Berichtigung des Stiftungsverzeichnisses).

ab Juli 1929 beginnt die Vereinigung der verschiedenen Stiftungskonten auf ein neues Konto.

Januar 1930 wird die Zusammenschreibung der Einzelkonten auch bei der Reichsschuldenverwaltung beantragt, diese lehnt ab und stellt ihrerseits den Antrag, wegen Zweckänderung das Erlöschen der Wohlfahrtsrenten ab 1.4.1929 (nach Genehmigung der neuen Stiftung am 20.3.29) festzustellen.
Zweckänderung wird von hier bestritten (Bericht an den Ausschuß für kulturelle Wohlfahrtsrenten beim Reichsfinanzministerium vom 28.2.30), der Ausschuß wirft die Frage auf, ob die Auslosungsrechte mit dem 20.3.29 auf einen neuen Träger einer wissenschaftlichen Einrichtung übergegangen seien und ein Antrag auf Übergang der Renten binnen 2 Monaten zu stellen gewesen sei. Er stellt anheim, gegebenenfalls Nachfrist zu beantragen

(§ 29 § 33 i.V.m. § 49 b der Wohlfahrtsrenten V.) Die Hochschule stellt, ohne eine bestimmte Rechtslage anzuerkennen, vorsorglich diesen Antrag auf Nachfrist, der inzwischen vom Reichsfinanzministerium bewilligt ist.

II. Rechtsfragen:

1. materiell

a) Liegt eine Zweckänderung vor ?

Nein, die alten Zwecke werden weiter verfolgt, die in der Gesamtstiftung zusammengelegten Stiftungen bei der Mittelverteilung anteilig berücksichtigt(vgl. den Bericht an den Ausschuß).

b) Jst die neue Stiftung eine neue Einrichtung und ein neuer Rechtsträger ?

Materiell nicht, sie ist nur eine aus äußeren Gründen besonders gestellte Verwaltungsstelle der Hochschule selbst, ihr Kuratorium ist materiell nichts als ein Senatsausschuß. Über den Rechtscharakter solcher Stellen sind die Auffassungen sehr verschieden.

Die Frage liegt etwas anders gegenüber den Stiftungen, die früher selbst juristische Person hatten. Aber auch diese standen zur Hochschule genau so wie jetzt die Vereinigte Stiftung.

Materiell liegt für alle Stiftungen nur eine Satzungsänderung und eine Änderung der Verwaltungsform vor. Es muß sehr zweifelhaft sein, ob § 29 der Wohlfahrtsrentenverordnung wirklich solche Veränderungen im Auge hatte und nicht nur den Fall, daß Rechte an eine fremde Stelle übergehen, z.B. von der T.H. zur Universität o.ä.

Formell sehr zweifelhaft, da die alten Stiftungen in der neuen fortbestehen. Das preußische Gesetz vom 10. Juli 24

gibt keine Auslegung, ob die Zusammenlegung ein Erlöschen der Einzelstiftungen oder ein gemeinsames Weiterbestehen zur Folge haben würde. Wie verschieden die Auffassungen sind, zeigen die Ausführungen des Herrn Justizministers und des Polizeipräsidenten. Das öffentliche Recht kennt genügend Fälle eines Fortbestehens in gemeinsamer Verwaltungsform.

c) im Falle der Bejahung der Frage zu b):

Sind die Auslosungsrechte auf den neuen Träger übergegangen und evtl. wann ?

Die Antwort hängt von der Auslegung des Stiftungsgeschäfts ab.

Stifter der neuen Stiftung sind Rektor und Senat der Hochschule und das vom Senat für die neue Stiftung gewählte Kuratorium, denn sie haben das Statut unterzeichnet.

Die alten Stiftungen wurden von ihrem eigenen Kuratorium verwaltet, soweit sie rechtsfähig waren, soweit sie nicht rechtsfähig, sondern Zweckvermögen der Hochschule waren, von besonderen Organen derselben (Stiftungskuratorien usw.)

Jn den letzteren Fällen konnten Rektor und Senat nicht ohne Beteiligung dieser Organe verfügen.

Die Kuratorien haben beschlossen, ihre Stiftungen zusammenlegen zu lassen (21.4.27). Sie haben ihre Verwaltung und die Wahrnehmung ihrer Rechte einer besonderen, vom Senat eingesetzten, Kommission übergeben.

Selbst als Stifter aufzutreten, haben sie aber nicht beschlossen, lediglich der genannten Kommission Generalvollmacht für alle in Frage kommenden Akte erteilt. Dies gilt sowohl für die Kuratorien der selbständigen Stiftungen als auch für die der unselbständigen, die in dieser Eigenschaft

die berufenen Organe der Hochschule für die Verwaltung der Zweckvermögen waren und ohne die die Hochschule in deren Verwaltung nichts unternehmen konnte.

Diese Kommission sollte, das war beabsichtigt, das Statut mit unterzeichnen. Damit wäre sie in Vollmacht ihrer Auftraggeber mit als Stifterin aufgetreten.

Tatsächlich hat aber das erst später gebildete Kuratorium unterschrieben. Stifter sind also als Unterzeichner Rektor, Senat und die Mitglieder dieses Kuratoriums.

Dies ändert nichts an der Gültigkeit des Stiftungsgeschäfts, das auch von diesen Personen, sogar vom Rektor allein, vorgenommen werden konnte. Es hat aber folgende Bedeutung:

Wären die Vertretungen der alten Stiftungen und die für die nichtselbständigen bestellten Verwaltungsorgane der T.H. als Stifter auftreten, so wäre gemäß § 82 B.G.B. die durch Abtretung übertragbaren Vermögensrechte der Stifter auf die neue Stiftung übergegangen, also auch die Forderungen an das Reich (wobei es nach § 7 des Reichsschuldbuchgesetzes allerdings offen bleiben kann, ob für die im Schuldbuch eingetragenen der Übergang nicht erst mit der Umschreibung wirksam werden würde).

Ohne diese Organe konnten Rektor und Senat in deren Namen aber keine Stiftungsgeschäfte wahrnehmen, sondern nur im eigenen. Nahmen Rektor und Senat ein Stiftungsgeschäft vor, so handelten sie dabei auch nicht als Organ der Hochschule in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Zweckvermögen der unselbständigen Stiftungen. Denn in dieser Eigenschaft aufzutreten, waren nur die dafür besonders bestellten Organe der Hochschule, nämlich die besonderen Stiftungsvorstände, befugt, die aber am Stiftungsgeschäft nicht beteiligt sind. Es

Es muß daher das Stiftungsgeschäft für sich betrachtet werden.

Dann liegt die Rechtslage aber so, daß mit dem Inkrafttreten nur der neuen Stiftung die Beschlüsse vom 21.4.27 und vom 17.6.1927 wirksam geworden sind, die alten Stiftungen und Zweckvermögen aufzulösen und ihr Vermögen auf die neue Stiftung zu übertragen. Die Übertragung erfolgt aber noch nicht automatisch nach § 82 BGB, vielmehr hat die neue Stiftung nur ein Anhaltsrecht, d.h. einen obligatorischen Anspruch auf Übertragung dieses Vermögensbestandteils.

Dieser Anspruch richtet sich für das Vermögen der nunmehr erloschenen rechtsfähigen Stiftungen gegen die Hochschule als vorläufige Verwalterin des Vermögens, für die nicht rechtsfähigen ebenfalls gegen die Hochschule als Trägerin des Zweckvermögens, das sie nunmehr auf Grund der genannten Beschlüsse aufzulösen und an die neue Stiftung zu überführen verpflichtet ist. Denn der Beschluß, dieses Vermögen nach Inkrafttreten der neuen Stiftung auf diese zu überführen, ist von allen dafür zuständigen Organen der Hochschule gefaßt und damit rechtswirksam.

Es ist also außer dem Stiftungsgeschäft selbst noch eine abstrakte Vermögenszession in beiden Fällen erforderlich. Diese hat für die im Reichsschuldbuch eingetragenen Auslosungsrechte noch nicht stattgefunden. Diese Rechte sind also noch nicht auf den neuen Träger übergegangen. Es besteht noch der Übergangszustand der Liquidationsverwaltung.

d) Sowohl bei Bejahung der Frage zu a) wie der zu b) kann das Erlöschen der Rente daher nur mit der von der Reichsschuldenverwaltung behaupteten Zweckänderung begründet werden.

III. Praktische Möglichkeiten:

Es wird zu erwägen sein, ob man nicht die ganze Übertragung der Rechte und Pflichten der rentenbedachten Stiftungen auf die Hochschule rückgängig machen kann.

Es könnte so geschehen, daß die Stiftung auf ihre Anfallsrechte verzichtet und die Hochschule für die Dauer des Laufens der Rente die Verwaltung dieser Stiftungen nach den alten Satzungen wieder selbst übernimmt. Dann wäre der Antrag der Reichsschuldenverwaltung gegenstandslos, da am Stichtage, am 20.3.29, überhaupt noch kein endgültiger Zustand bestanden hat und vor dessen Eintreten der alte wieder hergestellt ist.

Dies trifft sowohl auf den Fall zu, daß man die neue Stiftung als anderen Träger ansieht als auf den daß dies nicht geschieht.

Jm ersteren Falle findet dann die beabsichtigte Übertragung nicht statt, im zweiten wird die geplante, beschlossene und genehmigte Verwaltungsänderung aufgehalten , ehe sie noch ganz in Kraft getreten ist.

Formell wäre dies durch Vortrag zwischen der Hochschule und der Stiftung bezw. - im zweiten Falle - durch übereinstimmenden Beschluß der beiderseitigen Verwaltungsorgane zu realisieren. Die Vorbereitungen dafür sind eingeleitet worden.

Anders läge es nur, wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen einen automatischen Übergang der Rechte mit dem Stiftungsgeschäft auf die neue Stiftung als neuen Rechtsträger annehmen wollte. Dann würde der Antrag auf Fristverlängerung nach § 49 b die Möglichkeit geben, zunächst

den Übergang von Rechten und Renten auf die neue Stiftung festzustellen zu lassen und zugleich dieselbe Feststellung für den Stückübergang auf die Hochschule zu beantragen. Für die Entscheidung auf den auf Zweckänderung gestützten Antrag der Reichsschuldenverwaltung würde dann voraussichtlich der endgültig geschaffene Zustand - also die Wiederherstellung der alten Verwaltung - maßgebend sein müssen.

Sobald die Renten aufhören, kann das gesamte Stiftungsvermögen dann endgültig vereinigt werden. Bis dahin würde man, um die praktischen Vorteile annähernd zu erreichen, das Kuratorium der Vereinigten Stiftung zugleich als Senatsausschuß für das Vermögen der rentenbedachten Stiftungen einsetzen müssen.

Jn erster Linie wird die Hochschule bestreiten, daß überhaupt eine Zweckänderung und eine Änderung der Trägerschaft stattgefunden haben, in zweiter Linie, daß, wenn man einen neuen Träger annimmt, schon eine Übergang der Auslosungsrechte Platz gegriffen haben könnte. Kommt man mit beiden nicht durch, so muß alles auf die - wahrscheinliche - Erreichung der Nachfrist nach § 49 b und die Stellung der danach notwendigen Anträge abgestellt werden.

Während der Ferien, bis April, werden Beschlüsse der Hochschul- und Stiftungsorgane schlecht herbeizuführen sein. Die notwendigen Vorbereitungen sind schriftlich eingeleitet.

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 14. Juni 1930
Pariser Platz 4

Unter Beifügung des Protokolls der gemeinsamen Besprechung in der ~~Akademie~~sitzung vom 10. März d. Js. übersenden wir anbei den Entwurf der Satzungen der Sammelstiftung I nach erfolgter Durcharbeitung, bei der die in der Sitzung besprochenen Einzelheiten und Wünsche ~~weitgehend~~ berücksichtigt sind, ohne dass die Akademie damit bekunden will, dass ~~sie der Ansicht ist,~~ die auf Grund der Besprechung vorgenommenen Aenderungen des Entwurfs ~~unbedingt~~ beibehalten werden. Insbesondere sind wir, wie Vertreter der Akademie dies in der Sitzung bereits zum Ausdruck gebracht haben, noch wie vor der Ansicht, dass die Mittel der Sammelstiftung möglichst nur Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit zugute kommen dürften. Auch der zuständige Referent im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der zugleich rechts-und verwaltungskundiges Mitglied unseres Senats ist, hat sich bei einer vorläufigen Besprechung des Satzungsentwurfs in diesem Sinne ausgesprochen. Die Fassung des § 4 würde also in nochmalige besondere Erwägung zu ziehen sein, umsomehr als ~~einzelne~~ Sonderbestimmungen, die sich auf bestimmte in der Sammelstiftung ~~II vereinigte~~ I aufgehen Stiftungen beziehen, in dem allgemeinen Satzungen unerwünscht sind. Wir erwägen deshalb auch die von der Akademie selbst vorgesehene, im Schluss~~satz~~ des § 4 enthaltene Sonderbestimmung für die Mittel aus der Schultzen-Arten-Stiftung zu streichen und diese Stiftung eventuell zwischen Sammelstiftung I und Sammelstiftung II zu teilen. Dazu veranlassen uns auch ~~juristische~~ Schwierigkeiten, die wegen Weitergewährung der für diese Stiftung bewilligten Wohlfahrtsrente neuerdings bei der Bearbeitung der Stiftungsangelegenheiten aufgetaucht sind.

An
die Hochschule für Musik
Akademie für Kirchen-u. Schulmusik
Vereinigte Staatsschulen usw.

Die

Die Bezeichnung "bedürftig" als Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen pp. haben wir beibehalten, da uns die Bedürftigkeit für die Gewährung von Mitteln aus der Stiftung als eine selbstverständliche Voraussetzung erscheint, auch dann, wenn die Unterstützung als "Prämie" bezeichnet und die Bedeutung einer gewissen Auszeichnung für den betreffenden Schüler haben soll.

Für die Bezeichnung "Kuratorium" möchten wir die uns entsprechender erscheinende "Verteilungsausschuss" (§ 5 u. ff.) wählen.

Wir bitten uns etwaige Wünsche oder Vorschläge für die endgültige Fassung der Satzungen gefälligst mitzuteilen.

Ferner bitten wir um Angabe der Angehörigen der Kuratorien der Stiftungen ~~der dortigen Hochschule~~, da ~~nach Festsetzung der Satzungen~~ von der Akademie eine Besprechung mit den Mitgliedern sämtlicher Kuratorien der in der Sammelstiftung I vereinigten Stiftungen anberaumt werden wird.

# #

Zusatz für die Vereinigten Staatsschulen:

Die uns freundlichst überlassenen Satzungen der Karl Hasse-Stiftung und der Albert Louis Funk'schen Stiftung fügen wir hier wieder bei. Da beide Stiftungen nach den Ausführungen des dortigen Schreibens vom 29. 3. d. Ms. Nr. 211 über keine Kapitalien mehr verfügen, kommt ihre Aufnahme in die Sammelstiftung nicht in Frage.

Der Präsident

i. A. gez. H. Lichtenau.

Abgeänderte Fassung

Satzungen

der Sammelstiftung I

der Preussischen Akademie der Künste

für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere a
den Lehranstalten des Bereichs der Akademie.

§ 1

Jn der Sammelstiftung I sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Preussischen Akademie der Künste, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen-und Schulmusik stehenden Stiftungen, die zu Stipendien und Beihilfen für Studierende bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung I setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Dr. Hermann Günther-Stiftung
3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung
4. Albert Pfaff-Stiftung
5. Emil Wentzel-Stiftung
6. Borchert-Stiftung

7.

7. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung
8. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
9. Musterzeichnungsschulfonds
10. Dr. Otto Markwald-Stiftung
11. A. und J. Lessersches Stiftungskapital
12. Adolf Menzel-Stiftung
13. Alexis und Olga Latté-Stiftung
14. Maurer-Stiftung
15. Stiftung der Berliner Maurer-Innung
16. Finkh-Stiftung
17. Friedrich Wilhelm-Stiftung
18. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
19. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu zwei Drittel)
20. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

Abtl. B: für Musik

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Karl Haase-Stiftung
3. Karl und Philippine Maeder-Stiftung
4. Johanna Stuttmeister-Stiftung
5. Josef Joachim-Stiftung
6. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
7. Anna Schultzen-Asten-Stiftung
8. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung
9. Marie Wohlgeboren-Stiftung
10. Adolf Schulze-Stiftung

11. Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung
12. Gerhard Fischer-Stiftung
13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung
14. Robert Radecke-Stiftung
15. Haupt-Stiftung
16. S. Roeder-Stiftung
17. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
18. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ein Drittel)
19. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die Sammelstiftung I Abtl. A hat den Zweck, aus den Zinseinnahmen S t i p e n d i e n und B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit und deutschstämmige Ausländer ohne Rücksicht auf Alter und Religion, die an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder an den Meisterateliers für bildende Kunst ihren Studien obliegen, zu gewähren.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Kunststudierende, die keiner der genannten Lehranstalten angehören, verliehen werden.

§ 4

Die Sammelstiftung I Abtl. B ist für die Verleihung von S t i p e n d i e n, P r ä m i e n oder B e i h i l f e n an begabte und bedürftige Studierende deutscher Reichsangehörigkeit und deutschstämmige Ausländer der Hochschule für Musik, der Akademie

demie für Kirchen-und Schulmusik und der Meisterschulen für musikalische Komposition ohne Rücksicht auf Alter und Religion bestimmt.

Aus den Mitteln der Joseph Joachim-Stiftung und der Adolf Schulze-Stiftung können bei der Hochschule für Musik auch nichtdeutschstämmige Ausländer bedacht werden.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Beihilfen an Musikstudierende, die die genannten Anstalten nicht besuchen, gewährt werden, sowie auf Grund der Bestimmung der Anna Schultzen-Asten-Stiftung auch an Sängerinnen, deren Ausbildung bereits beendet ist.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung dieser Stiftung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte, auf das Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien, Prämien und Beihilfen steht für Abteilung A und B je einem Kuratorium zu.

§ 6

Das Kuratorium der Abteilung A der Sammelstiftung I (bildende Künste) besteht aus:

1)

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Ersten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
4) einem der Kustoden der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
5) einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
6) einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst.

Die Kuratoren 1 - 3 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Kuratorium an; der Kurator 5 wird von der Preussischen Akademie der Künste, die Kuratoren 4 und 6 werden von den Vereinigten Staatsschulen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Das Kuratorium der Abteilung B der Sammelstiftung I (Musik) besteht aus:

1) dem Präsidenten der Akademie der Künste und in dessen Behinderungsfalle dem Stellvertreter des Präsidenten
2) dem Zweiten Ständigen Sekretär der Akademie
3) dem Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
4) dem stellvertretenden Direktor der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik
5) dem Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik

6) einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition

7) einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musik.

8) einem Lehrer der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik.

Die Kuratoren 1 - 5 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Kuratorium an; der Kurator 6 wird von der Akademie der Künste, die Kuratoren 7 und 8 werden von den betreffenden Lehranstalten für die Dauer von je 3 Jahren gewählt.

Den Vorsitz in den beiden Kuratorien führt der Präsident der Akademie oder dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung dieser beiden wird für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender gewählt.

Der Präsident der Akademie beruft die Kuratorien zu ihren Sitzungen ein.

Die Kuratorien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Sitzungen der Kuratorien sollen in der Regel zu Beginn eines jeden Studiensemesters stattfinden. Ausserordentliche Sitzungen der Kuratorien sind auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des betreffenden Kuratoriums einzuberufen.

Zu den Sitzungen der Kuratorien ist von der Kassenverwaltung der Akademie eine Nachweisung der verfügbaren Mittel für Abtl. A bezw. Abtl. B der Sammelstiftung vorzulegen.

§ 8

§ 8

Die Höhe der Stipendien, Prämien und Beihilfen bestimmen die Kuratorien. Ebenso entscheiden sie darüber, ob an einzelne Künstler Stipendien wiederholt verliehen werden sollen.

§ 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Stipendien können von den Kuratorien im Falle unwürdigen Verhaltens des damit Bedachten auf Antrag des Direktors der betreffenden Anstalt oder des Meisterateliers - bezw. Meisterschulvorstehers entzogen werden.

§ 10

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Preussische Akademie der Künste
---

3 x ab mit
je 1 Rückgabeexemplar

Berlin W 8, den 1. März 1930
Pariser Platz 4

Jn einer gemeinsamen Sitzung des Senats, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik am 10. März d. Js. nachmittags 6 Uhr im Musik. Prüfungssaal der Akademie, Erste Etage 8 wird der Entwurf für die Satzungen der künftigen Sammelstiftung I der Akademie (Stiftung für Stipendien und Unterstützungen für Studierende) zur Beratung gelangen. Gemäss Anordnung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beehre ich mich die Direktionen der Lehranstalten zur Teilnahme an dieser Sitzung ergebenst einzuladen. Jm Falle der Verhinderung des Leiters der dortigen Anstalt bitte ich einen Vertreter zu entsenden und mir diesen vor der Sitzung gefälligst namhaft zu machen.

Ein Exemplar des Satzungsentwurfs füge ich zur Jnformation bei.

Der Präsident

An die Direktion

~~die~~ Vereinigten Staatsschulen usw.
~~die~~ Staatliche akademische Hochschule für Musik
~~die~~ Akademie für Kirchen-und Schulmusik

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. ____ Anl.

Berlin W 8, den 5. Februar 1930
Pariser Platz 4

Betr.: Sammelstiftungen der Akademie

Jm Anschluss an meinen ~~Bericht~~ Schreiben vom 24. Januar d. Js. - Nr. 1188 - beehre ich mich nachträglich ~~noch~~ zu berichten, dass die in ~~meiner~~ ihr früheren, mit dem Bericht vom 16. März v. Js. - Nr. 59 - überreichten Zusammenstellung der Sammelstiftung I c enthaltene Krakau-Stiftung ~~nach neuerdings angestellten Erhebungen~~ in die Zahl der selbstöndig bleibenden Stiftungen der Akademie aufgenommen werden soll, da das Kapital dieser Stiftung sich in der letzten Zeit durch (auf dem Rechtsweg eingegangene) Barauszahlungen in erheblicher Höhe ~~so~~ vermehrt hat, dass das Gesamtkapital ~~der Krakau-Stiftung~~ jetzt 11872,50 RM beträgt. Zur Selbständiglassung dieser Stiftung veranlasst uns auch der Umstand, dass ihre Zinserträge nicht nur für Studierende, sondern auch für freie Künstler bestimmt sind. Wir bitten deshalb genehmigen zu wollen,

(dass auch die Krakau-Stiftung neben den früher genannten 5 anderen Stiftungen

(Louisa

(Nach Ausscheidung von Aulerts-Adolf.-Stift. künftig früher 13022,50 RM)

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8

Louisa E. Wentzel-Stiftung, Friedrich Schäfer-Stiftung, Max Liebermann-Stiftung, Molique-Stiftung und der aus dem Jubiläums-Präsidialfonds und Endeschen Präsidialfonds sich zusammensetzenden Verwaltungsstiftung) selbständig bestehen bleibt.

Gleichzeitig überreiche ich in der Anlage eine Aufstellung über die gegenwärtigen und die unter Berücksichtigung der Auslosungsrechte für künftig zu errechnenden Vermögen der einzelnen in den Sammelstiftungen I und II vereinigten Stiftungen sowie über die nach dem jetzigen Stand jährlich auflaufenden Zinsen. Zu den letzteren Angaben bemerke ich, dass die Kapitalsertragsteuer bereits von den Zinseinnahmen in Abzug gebracht ist, um die für Unterstützungen wirklich verfügbaren Beträge klar in Erscheinung treten zu lassen.

Der Präsident

Uebersicht

über Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung I vereinigten Stiftungen

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung I Abtl. A für bildende Künste							
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	6 300	-	26 300	-	76	50	
2	Dr. H. Günther-Stiftung	3 237	-	16 185	-	-	-	
3	Hedwig Stuttmeister-Stiftung	11 532	50	18 982	50	202	60	
4	Albert Pfaff-Stiftung	9 550	-	12 290	-	-	-	
5	Emil Wentzel-Stiftung	6 876	-	15 459	-	175	-	
6	Borchert-Stiftung	2 875	-	9 325	-	86	40	
7	Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung	2 687	50	9 187	50	-	-	
8	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	1 287	50	6 437	50	-	-	
9	Musterzeichnungsschulfonds	1 137	50	5 687	50	-	-	
10	Dr. Otto Markwald-Stiftung	2 600	-	4 200	-	158	40	
11	A. und J. Lesser'sches Stiftungskapital	525	-	2 625	-	-	-	
12	Adolf Menzel-Stiftung	859	-	1 559	-	46	98	
	Seite:	49 467	-	128 238	-	745	88	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Uebertrag:	49 467	-	128 238	-	745	88	
13	Alexis und Olga Latté-Stiftung	1 250	-	1 250	-	-	-	
14	Maurer-Stiftung	144	50	722	50	-	-	
15	Stiftung der Berliner Maurer-Innung	100	-	500	-	-	-	
16	Finkh-Stiftung	25	-	25	-	-	-	
17	Friedrich-Wilhelm-Stiftung	-	-	-	-	-	-	von der Stadt Berlin verw.
18	Stiftung Stadt Charlottenburg	875	-	1 975	-	43	20	1/2
19	Hermann Gimkiwicz-Stiftung	333	30	333	30	-	-	2/3
20	Bier'sche Stiftung	36	-	180	-	-	-	1/2
	Summe A:	52 230	80	133 223	80	789	08	

Semmelstiftung I Abtl. B für Musik

1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	5 350	-	23 800	-	-	-	
2	Karl Haase-Stiftung	2 212	50	10 262	50	14	40	
3	Karl und Philippine Maeder-Stiftung	7 575	-	7 875	-	375	-	
	Seite:	15 137	50	41 937	50	389	40	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Uebertrag:	15 137	50	41 937	50	389	40	
4	Johanne Stuttmeister Stiftung	3 175	-	6 675	-	144	90	
5	Josef Joachim-Stiftung	1 515	-	6 575	-	-	-	
6	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	1 112	50	5 562	50	-	-	
7	Anna Schultzen-Asten-Stiftung	950	-	3 125	-	16	20	
8	Dr. Hermann Kretzschmar - Stiftung	562	50	2 812	50	-	-	
9	Marie Wohlgeboren-Stiftung	500	-	2 500	-	-	-	
10	Adolf Schulze-Stiftung	500	-	1 700	-	14	40	
11	Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung	262	50	1 312	50	-	-	
12	Gerhard Fischer-Stiftung	400	-	1 200	-	12	60	
13	Dr. W. A. Katz- Stiftung	125	-	625	-	-	-	
14	Robert Radecke-Stiftung	325	-	425	-	21	60	
15	Haupt-Stiftung	37	50	187	50	-	-	
16	Stiftung Stadt Charlottenburg	875	-	1 975	-	43	20	1/2
17	Roeder-Stiftung	50	-	50	-	-	-	
18	Hermann Gimkiewicz-Stiftung	166	70	166	70	-	-	1/3
19	Biersche Stiftung	36	-	180	-	-	-	1/2
	Summe B:	25 530	20	77 009	20	642	30	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stande Rs	Rpf.	Kapital nach Auslosung Rs	Rpf.	Zinseinnahmen pro Jahr Rs	Rpf.	Bemerkungen
	Zusammenstellung:							
	Abteilung A für bildende Künste	52 230	80	133 223	80	789	08	
	Abteilung B für Musik	25 530	20	77 009	20	642	30	
	Gesamtsumme Sammelstiftung I	77 761	-	210 233	-	1 431	38	

Uebersicht

über Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung II vereinigten Stiftungen

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung II Abtl. A für bildende Künste							
1	Professor J.Helfft-sche Stiftung	5 762	50	16 612	50	194	40	
2	Dr. Paul Schultze-Stiftung	2 775	50	13 877	50	-	-	
3	Schmidt-Michelsen-Stiftung	6 310	66	8 310	66	313	20	
4	von Mohrsche Stiftung	1 540	50	7 702	50	-	-	
5	Carl Blechen-Stiftung	2 212	50	6 662	50	69	30	
6	Buchhorn-Stiftung	5 108	74	7 558	74	190	35	
7	Graf Ferdinand Harrach-Stiftung	1 000	-	5 000	-	-	-	
8	Ginsberg-Stiftung	725	-	3 625	-	-	-	
9	Toepffersche Stiftung	775	-	1 675	-	34	20	
10	Guhl-Stiftung	5 400	-	5 400	-	243	-	
11	Michael Beersche Stiftung	11 046	70	29 934	-	617	40	7/8
12	Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung	2 384	55	11 922	75	-	-	9/10
	Summe A:	45 041	65	118 281	15	1 661	85	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung II Abtl. B für Musik							
1	Siegfried Ochs-Stiftung	863	-	4 315	-	-	-	
2	Giacomo Meyerbeer-Stiftung	1 900	-	3 900	-	100	80	
3	Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung	1 675	-	3 575	-	61	20	
4	Gouvy-Stiftung	782	-	1 710	-	34	20	
5	Michael Beersche Stiftung	1 578	30	2 991	-	88	20	1/8
6	Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung	264	95	1 324	75	-	-	1/10
7	Professor Heinrich de Ahna-Stiftung	500	-	1 100	-	21	60	
	Summe B:	7 563	25	18 915	75	306	-	

Zusammenstellung

Abtl. A für bildende Künste	45 041	65	118 281	15	1 661	85
Abtl. B für Musik	7 563	25	18 915	75	306	-
Gesamtsumme Sammelstiftung II	52 604	90	137 196	90	1 967	85

J. Nr. 1188/29 , den 24. Januar 1930

I. 449/29

Betr.: Zusammenlegung der Stiftungen

Auf den Erlass vom 27. April v. Js. - U IV 10985 - beehre ich mich zu berichten, dass die endgültige Bearbeitung von Statutenentwürfen für die beiden Sammelstiftungen eine nicht geringe Zahl von Schwierigkeiten ergeben hat, die sich der Zusammenfassung aller wichtigen bisherigen Stiftungsbestimmungen in gemeinsame einheitliche Satzungen entgegenstellen, doch glauben wir, diese Schwierigkeiten durch eine möglichst einfache Fassung der Statutenentwürfe, die in der jetzigen Form mit den früher bestehenden Einzelsatzungen in keinerlei Widerspruch stehen, gelöst zu haben.

Wir fügen die Entwürfe der Satzungen für die Sammelstiftung I und Sammelstiftung II hier bei.

An

den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

B e r l i n W 8

In dem Statut der Sammelstiftung II sind alle Sonderbestimmungen, die in den einzelnen bisher gültigen Stiftungsstatuten enthalten waren, in möglichst vereinfachter Form zusammengefasst worden. Die Mittel dieser Stiftung sind für Reise-

Stipendien

Stipendien und für Unterstützungen für fertige bildende Künstler und Musiker bestimmt. Jch bitte für dieses Statut die erforderliche Genehmigung herbeiführen zu wollen.

Für die Sammelstiftung I, in der die Studienunterstützungen der Akademie und der Lehranstalten vereinigt sind, ist unter Beiseitelassung der früheren Sonderbestimmungen ein Statut aufgestellt worden, das als allgemeine Grundlage für die Vergebung der Studienunterstützungen durch ein Kuratorium, in dem die Lehranstalten vertreten sind, dienen kann. Jch werde diesen Statutenentwurf für die Sammelstiftung I demnächst in einer gemeinsamen Sitzung der Senatssektionen für die bildenden Künste und für Musik mit den Direktoren der Lehranstalten zur Beratung stellen und darf mir über dieses Statut der Sammelstiftung I bis zum Abschluss der Beratungen weiteren Bericht vorbehalten.

Der Präsident

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

B e r l i n W 8

962
265

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 1185/29

Berlin W 8, den Januar 1930
Pariser Platz 4

Betr.: Zusammenlegung der Stiftungen

Auf den Erlass vom 27. April v. Js. - U IV 10985 - beehre ich mich zu berichten, dass die Aufstellung von Statuten für die beiden Sammelstiftungen sehr grosse Schwierigkeiten ergeben hat, da die Berücksichtigung aller besonderen Bedingungen und Vorschriften, die in den Statuten der einzelnen Stiftungen enthalten sind, sich als undurchführbar erwies, Für die Sammelstiftung II, in der die Stiftungen vereinigt sind, aus denen Reisepreise und Studienbeihilfen für Auslandsaufenthalt vergeben werden sollen, haben wir das in der Anlage beigefügte Statut aufgestellt. Jn diesem Statut sind alle Sonderbestimmungen, die in den einzelnen Stiftungsstatuten enthalten waren, weggelassen worden und die Mittel dieser Stiftung sind generell bestimmt worden für Reisestipendien und für Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker. Ueber die Vergebung der Zinseneinnahmen dieser Stiftung beschliesst die zuständige Senats kommission

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

B e r l i n W 8

kommission für die bildenden Künste bezw. für Musik, der es auch überlassen bleiben soll, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden sollen, oder ob eine Ausschreibung oder ein Wettbewerb gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe veranstaltet werden soll. Ich bitte ~~dieses Statut genehmigen zu wollen (bezw.~~ für dieses Statut die Genehmigung des Staatsministeriums herbeizuführen).

Für die Sammelstiftung I, in der die Studienstiftungen der einzelnen Unterrichtsanstalten (Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, Akademie für Kirchen-und Schulmusik, Hochschule für Musik und Meisterschulen für musikalische Komposition) zusammengefasst sind, ist unter Beiseitelassung aller testamentarischen oder sonstigen Sonderwünsche der einzelnen Stiftungen ein Statut geschaffen worden, das als Grundlage für die Verhandlungen mit den Direktoren der Unterrichtsanstalten dienen kann. Ich beabsichtige, sobald es möglich ist, den Statutenentwurf für die Sammelstiftung I, von dem ich bereits jetzt ein Exemplar beifüge, in einer gemeinsamen Sitzung der Senatssektionen für die bildenden Künste bezw. für Musik mit den Direktoren der Unterrichtsanstalten zur Beratung zu stellen. Weiteren Bericht behalte ich mir vor.

Der Präsident

266

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

U IV Nr. 10985 II/29

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin W 8 den 10 Dezember 1929.
Unter den Linden 4
Fernsprecher: Zentrum 11340–11343
- Postfach -

Den Erlaß vom 27.April 1929 - U IV Nr. 10985 - wegen der Zusammenlegung der Stiftungen bringe ich ergebenst in Erinnerung.

Im Auftrage

gez. Haslinde.

An

den Herrn Präsidenten der

Preußischen Akademie der Künste.

Beglaubigt.

Ministerial-Kanzleisekretär.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

U IV Nr. 10985

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin W 8 den 27. April 1929.
Unter den Linden 4
Fernsprecher: Zentrum 11340—11348

Auf den gefälligen Bericht vom 16. März 1929 – Nr. 59 –.

--------==o==--------

Mit dem geplanten Vorgehen in der Angelegenheit der Zusammenlegung der Stiftungen bin ich einverstanden. Jch ersuche, zu den weiteren Verhandlungen auch die Direktoren der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und der Staatlichen Hochschule für Musik hinzuzuziehen. Weiterem Bericht und der Vorlegung der Statuten für die Sammelstiftungen sehe ich ergebenst entgegen.

Jm Auftrage

gez. Nentwig.

An

den Herrn Präsidenten der Preuß.
Akademie der Künste

in B e r l i n.

Beglaubigt.

Ministerial-Kanzleisekretär.

S a t z u n g e n

der Sammelstiftung I

der Preussischen Akademie der Künste

für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere für Schüler der Lehranstalten des Bereichs der Akademie.

§ 1

Jn der Sammelstiftung I sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Preussischen Akademie der Künste, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen-und Schulmusik stehenden Stiftungen, die zu Unterstützungen für Studierende bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung I setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Dr, Hermann Günther-Stiftung
3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung
4. Albert Pfaff-Stiftung
5. Emil Wentzel-Stiftung
6. Borchert-Stiftung

7.

7. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung
8. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
9. Musterzeichnungsschulfonds
10. Dr. Otto Markwald-Stiftung
11. A. und J. Lessersches Stiftungskapital
12. Adolf Menzel-Stiftung
13. Alexis und Olga Latté-Stiftung
14. Maurer-Stiftung
15. Stiftung der Berliner Maurer-Innung
16. Finkh-Stiftung
17. Friedrich Wilhelm-Stiftung
18. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
19. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu zwei Drittel)
20. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

Abtl. B : für Musik

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Karl Haase-Stiftung
3. Karl und Philippine Maeder-Stiftung
4. Johanna Stuttmeister-Stiftung
5. Josef Joachim-Stiftung
6. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
7. Anna Schultzen-Asten-Stiftung
8. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung
9. Marie Wohlgeboren-Stiftung
10. Adolf Schulze-Stiftung

11.

11. Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung
12. Gerhard Fischer-Stiftung
13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung
14. Robert Radecke-Stiftung
15. Haupt-Stiftung
16. S. Roeder-Stiftung
17. Stiftung der Stadt Charlottenburg (zur Hälfte)
18. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ein Drittel)
19. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die Sammelstiftung I Abtl. A hat in erster Linie den Zweck, aus den Zinseinnahmen S t i p e n d i e n und Ü n t e r s t ü t z u n g e n an begabte, bedürftige Schüler und Schülerinnen deutscher Reichsangehörigkeit ohne Rücksicht auf Alter und Religion, die an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder an den Meisterateliers für bildende Kunst ihren Studien obliegen, zu gewähren.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Kunststudierende, die keiner der genannten Lehranstalten angehören, verliehen werden.

§ 4

Die Sammelstiftung I Abtl. B ist in erster Linie für die Verleihung von S t i p e n d i e n und U n t e r s t ü t z u n g e n an begabte und bedürftige Schüler und Schülerinnen deutscher Reichsangehörigkeit der Hochschule für Musik,

der

der Akademie für Kirchen-und Schulmusik und der Meisterschulen für musikalische Komposition ohne Rücksicht auf Alter und Religion bestimmt.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Musikstudierende, die die genannten Anstalten nicht besuchen, gewährt werden, sowie auf Grund der Bestimmung der Anna Schultzen-Asten-Stiftung auch an Sängerinnen, deren Ausbildung bereits beendet ist.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung dieser Stiftung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte auf das Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien und Unterstützungen steht einem Kuratorium zu.

§ 6

Das Kuratorium der Sammelstiftung I besteht

1. aus dem Präsidenten
2. dem Stellvertreter des Präsidenten
3. dem Ersten Ständigen Sekretär
4. dem Zweiten Ständigen Sekretär

der Preussischen Akademie der Künste

5.

5. dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
6. dem Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik
7. dem Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik
8. einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
9. einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition
10. einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
11. einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musik
12. einem Lehrer der Staatlichen Akademie für Kirchen-und Schulmusik.

Die Kuratoren zu 1 bis 7 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Kuratorium an. Die Kuratoren zu 8 und 9 werden von der Preussischen Akademie der Künste und die von 10 bis 12 von den betreffenden Lehranstalten auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Direktoren sind berechtigt, im Falle der Behinderung Vertreter zu bestellen.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der Präsident der Akademie. oder dessen Vertreter. Im Falle der Verhinderung dieser beiden wird von dem Kuratorium für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender gewählt.

Der Präsident der Akademie beruft das Kuratorium zu seinen Sitzungen ein.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf und nach Massgabe der vorhandenen Zinseinnahmen, die zu verteilen sind, statt. Doch soll zu Beginn eines jeden Studiensemesters regelmässig eine Sitzung des Kuratoriums anberaumt werden.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist von der Kassenverwaltung der Akademie eine Nachweisung der verfügbaren Mittel für Abtl. A und Abtl. B der Sammelstiftung vorzulegen.

§ 8

Die Höhe der Stipendien und Unterstützungen bestimmt das Kuratorium. Ebenso entscheidet das Kuratorium darüber, ob an einzelne Künstler Stipendien bezw. Unterstützungen wiederholt verliehen werden sollen.

§ 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Stipendien können vom Kuratorium im Falle unwürdigen Verhaltens des damit bedachten Studierenden auf Antrag des Direktors der betreffenden Anstalt oder des Meisterateliers - bezw. Meisterschulvorstehers entzogen werden.

§ 10

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

~~Abschrift!~~

Satzungen

der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste

für Reisestipendien und Unterstützungen.

§ 1

In der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
4. von Rohrsche Stiftung
5. Carl Blechen-Stiftung
6. Buchhorn-Stiftung
7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung
8. Ginsberg-Stiftung
9. Toepffersche Stiftung

10.

10. Guhl'sche Stiftung
11. Michael Beersche Stiftungen (zu sieben Achtel)
12. Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)

Abtl. B: für Musik

1. Siegfried Ochs-Stiftung
2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung
3. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
4. Gouvy-Stiftung
5. Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)
6. Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)
7. Professor Heinrich de Ahna-Stiftung

§ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In-oder Auslande
b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

§ 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abtl. B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseneinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte, auf ihr Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).

§ 6

Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Beträge der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

§ 7

Ueber die Vergebung der für Reisestipendien bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bilden-

den

den Künste bezw. für Musik.

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

Ueber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige

Unterstützungsbeträge

Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

§ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Satzungen

der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste

für Reisestipendien und Unterstützungen.

§ 1

In der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
4. von Mehrsche Stiftung
5. Carl Blechen-Stiftung
6. Buchhorn-Stiftung
7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung

S.

8. Ginsberg-Stiftung
9. Toepfferscbe Stiftung
10. Guhl'sche Stiftung
11. Michael Beersche Stiftungen (zu sieben Achtel)
12. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)

Abtl. B : für M u s i k

1. Siegfried Ochs-Stiftung
2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung
3. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
4. Gouvy-Stiftung
5. Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)
6. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)
7. Professor Heinrich de Ahna-Stiftung

§ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In-oder Auslande

b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

§ 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt sich

sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abtl. B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte, auf ihr Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).

§ 6

Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Beträge der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

§ 7

§ 7

Ueber die Vergebung der für Reisestipendien bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bildenden Künste bezw. für Musik.

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

§ 8

Ueber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

§ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Satzungen

der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste

für Reisestipendien und Unterstützungen.

§ 1

Jn der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
4. von Rohrsche Stiftung
5. Carl Blechen-Stiftung
6. Buchhorn-Stiftung
7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung

S.

8. Ginsberg-Stiftung
9. Toepfersche Stiftung
10. Guhl'sche Stiftung
11. Michael Beersche Stiftungen (zu sieben Achtel)
12. Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)

Abtl. B : für M u s i k

1. Siegfried Ochs-Stiftung
2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung
3. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
4. Gouvy-Stiftung
5. Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)
6. Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)
7. Professor Heinrich de Anna-Stiftung

§ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In-oder Auslande

b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

§ 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt

sich

sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abtl. B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte, auf ihr Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).

§ 6

Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Beträge der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

§ 7

§ 7

Ueber die Vergebung der für Reisestipendien bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bildenden Künste bezw. für Musik.

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besondere festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

§ 8

Ueber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

§ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Satzungen

der Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste

für Reisestipendien und Unterstützungen.

§ 1

Jn der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 - U IV 10985 - vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Künste

1. Professor Julius Helfftsche Stiftung
2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
3. Schmidt-Michelsen-Stiftung
4. von Rohrsche Stiftung
5. Carl Blechen-Stiftung
6. Buchhorn-Stiftung
7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung

S.

8. Ginsberg-Stiftung
9. Toepfferscbe Stiftung
10. Guhl'sche Stiftung
11. Michael Beersche Stiftungen (zu sieben Achtel)
12. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu neun Zehntel)

Abtl. B : für M u s i k

1. Siegfried Ochs-Stiftung
2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung
3. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
4. Gouvy-Stiftung
5. Michael Beersche Stiftungen (zu ein Achtel)
6. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung (zu ein Zehntel)
7. Professor Heinrich de Ahna-Stiftung

§ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In-oder Auslande

b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

§ 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker zu verwendenden Mittel ergibt

sich

sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abtl. B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte, auf ihr Vermögen bezügliche Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).

§ 6

Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft auf Grund einer von der Kassenverwaltung der Akademie vorzulegenden Nachweisung im besonderen darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Beträge der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

§ 7

§ 7

Ueber die Vergebung der für Reisestipendien bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bildenden Künste bezw. für Musik.

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe, zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

§ 8

Ueber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 22 des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler. Für Studienbeihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

§ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

Satzungen

für die Sammelstiftung I

der Preussischen Akademie der Künste

für Studierende der bildenden Künste und Musik, insbesondere für Schüler der Lehranstalten des Bereichs der Akademie

§ 1

In der Sammelstiftung I sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Preussischen Akademie der Künste, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen akademischen Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen-und Schulmusik zu stehenden Stiftungen, die für Unterstützungen für Studierende bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929 U IV 10985 vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung I setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl. A: für bildende Kunst

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Dr. Hermann Günther-Stiftung
3. Hedwig Stuttmeister-Stiftung
4. Albert Pfaff-Stiftung
5. Emil Wentzel-Stiftung
6. Borchert-Stiftung
7. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung
8. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung
9. Musterzeichnungsschulfonds

10.

10. Dr. Otto Markwald-Stiftung
11. A. und J. Lessersches Stiftungskapital
12. Adolf Menzel-Stiftung
13. Alexis und Olga Latté-Stiftung
14. Maurer-Stiftung
15. Stiftung der Berliner Maurer-Innung
16. Finkh - Stiftung
17. Friedrich Wilhelm-Stiftung
18. Stadt Charlottenburg-Stiftung (zur Hälfte)
~~19. Georg Krakau-Stiftung (zu 2/3)~~
~~20~~. Hermann Gimkiewicz - Stiftung (zu 2/3) zu hälfte
~~21~~. Biersche Stiftung (zur Hälfte)
~~22x~~

Abtl. B für Musik

1. Elisabeth+Wentzel-Heckmann-Stiftung
2. Karl Hase-Stiftung
3. Karl und Philippine Maeder-Stiftung
4. Johanna Stuttmeister-Stiftung
5. Josef Joachim -Stiftung
6. Marie und Wilhelmine+Seebach-Stiftung
7. Anna Schultzen-Asten-Stiftung
8. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung
9. Marie Wohlgeboren-Stiftung
10. Adolf Schulze-Stiftung
11. Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung
12. Gerhard Fischer-Stiftung
13. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung
14. Robert Radecke-Stiftung

15. Haupt-Stiftung

16. S. Roeder-Stiftung

17. ~~Stadt~~ Charlottenburg-Stiftung (zur Hälfte)

~~18. Georg Krakau-Stiftung (zu 1/3)~~

18. Hermann Gimkiewicz-Stiftung (zu ~~1/3~~ zur Hälfte)

~~19~~. Biersche Stiftung (zur Hälfte)

§ 3

Die ~~xxxdxr~~ Sammelstiftung I Abtl. A hat in erster Linie den Zweck, aus den Zins~~e~~einnahmen Stipendien und Unterstützungen an begabte, bedürftige Schüler und Schülerinnen deutscher Reichsangehörigkeit ohne Rücksicht auf Alter und ~~xxx~~ Religion, die an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder an den Meisterateliers für bildende Kunst ihren Studien obliegen, zu gewähren.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Kunststudierende, die keiner der genannten Lehranstalten angehören, verliehen werden.

§ 4

Die Sammelstiftung I Abtl. B ist in erster Linie für die Verleihung von Stipendien und Unterstützungen an begabte und bedürftige Schüler und Schülerinnen deutscher Reichsangehörigkeit der Hochschule für Musik, der Akademie für Kirchen-und Schulmusik und der Meisterschulen für musikalische Komposition ohne Rücksicht auf Alter und Religion bestimmt.

Ferner können, soweit Mittel vorhanden sind, Stipendien oder Unterstützungen an Musikstudierende, die die genannten Anstalten nicht besuchen, gewährt werden, sowie auf Grund der Bestimmung der Anna Schultzen-Asten-Stiftung auch an Sängerinnen, deren Ausbildung beendet ist.

§ 5

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte Schriftwechsel einschliesslich aller Kassenanweisungen muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet sein. Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien und Unterstützungen und, soweit erforderlich, die Ausschreibung und Veröffentlichung steht einem Kuratorium zu.

§ 6

Das Kuratorium der Sammelstiftung I besteht

1. aus dem Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste
2. oder seinem Vertreter
3. aus dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste
4. aus dem Zweiten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste
5. aus dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
6. aus dem Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik
7. dem Direktor der Akademie für Kirchen-und Schulmusik
8. aus einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
9. aus einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung I sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte Schriftwechsel ~~einschliesslich aller Kassenanweisungen~~ muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet ~~sein.~~ Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, namentlich die Vergebung der Stipendien und Unterstützungen ~~und, soweit erforderlich,~~ die Ausschreibung und Veröffentlichung steht einem Kuratorium zu.

§ 6

Das Kuratorium der Sammelstiftung I besteht

1. aus dem Präsidenten ~~der Preussischen Akademie der Künste~~
2. ~~oder~~ ~~seinem~~ Vertreter
3. ~~aus~~ dem Ersten Ständigen Sekretär ~~der Preussischen Akademie der Künste~~
4. ~~aus~~ dem Zweiten Ständigen Sekretär ~~der Preussischen Akademie der Künste~~
5. ~~aus~~ dem Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
6. ~~aus~~ dem Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik
7. dem Direktor der ~~Akademie~~ für Kirchen-und Schulmusik
8. ~~aus~~ einem Vorsteher eines Meisterateliers für bildende Künste
9. ~~aus~~ einem Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition

10. ~~aus~~ einem Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst

11. ~~aus~~ einem Lehrer der Staatlichen Hochschule für Musik

12. ~~aus~~ einem Lehrer der Akademie für Kirchen-und Schulmusik.

Die Kuratoren zu 1 - 7 gehören für die Zeit ihrer Amtsdauer dem Kuratorium an. Die Kuratoren zu 8 und 9 werden von der Preussischen Akademie der Künste und die von 10 bis 12 von den Lehranstalten auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Direktoren sind berechtigt, im Falle der Behinderung Vertreter zu bestellen.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der Präsident der Akademie oder dessen Vertreter. Im Falle der Verhinderung dieser beiden wird von dem Kuratorium für die jeweilige Beratung ein Vorsitzender gewählt.

Der Präsident der Akademie beruft das Kuratorium zu seinen Sitzungen ein.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf und nach Massgabe der vorhandenen Zinseinnahmen, die zu verteilen sind, statt. Doch soll zu Beginn eines jeden Studiensemesters regelmässig eine Sitzung des Kuratoriums anberaumt werden.

§ 8

Die Höhe der Stipendien und Unterstützungen bestimmt das Kuratorium. Ebenso entscheidet das Kuratorium darüber, ob an einzelne Künstler Stipendien bezw. Unterstützungen wiederholt verliehen werden ~~können~~.

§ 9

§ 9

Auf längere Zeit hinaus bewilligte Stipendien ~~oder Unterstützungen~~ können vom Kuratorium im Falle unwürdigen Verhaltens des damit bedachten Studierenden auf Antrag des Direktors der betreffenden Anstalt ~~entzogen werden.~~

§ 10

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

- S a t z u n g e n -

für die Sammelstiftung II

der Preussischen Akademie der Künste

für Reisestipendien und Unterstützungen.

§ 1

In der Sammelstiftung II sind die bisher unter der Verwaltung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Preussischen Akademie der Künste stehenden Stiftungen, die zu Reisestipendien und Unterstützungen für selbständige bildende Künstler und Musiker bestimmt sind, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. April 1929-U IV 10985- vereinigt.

§ 2

Die Sammelstiftung II setzt sich aus folgenden bisher bestehenden Einzelstiftungen zusammen:

Abtl.A: für bildende Künste

1. Julius Helfft-Stiftung
2. Dr. Paul Schultze-Stiftung
3. Schmidt - Michelsen-Stiftung
4. von Rohrsche Stiftung
5. Blechen-Stiftung
6. Buchhorn-Stiftung
7. Graf Ferdinand Harrach-Stiftung
8. Ginsberg-Stiftung
9. Toepffersche Stiftung
10. Michael Beersche Stiftungen
11. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung

Abtl. B

Abtl. B für M u s i k

1. Fuchs-Stiftung
2. Meyerbeer-Stiftung
3. Fabian-Gernsheim-Stiftung
4. Gouvy-Stiftung
5. Michael Beersche Stiftungen
6. Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung

§ 3

Die Sammelstiftung II hat den Zweck

a) bildenden Künstlern (Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten) und Musikern Mittel zu Studienreisen und zum Studienaufenthalt im In-oder Auslande

b) selbständig tätigen bildenden Künstlern und Musikern, die bedürftig und nach ihren künstlerischen Leistungen würdig sind, Unterstützungen zu gewähren.

§ 4

Die Verteilung der für Reisestipendien und Unterstützungen für bildende Künstler bezw. für Musiker auf zu verwendenden Mittel ergibt sich aus dem Verhältnis der auf die Abteilung A bezw. Abtl. B dieser Sammelstiftung entfallenden Zinseinnahmen des Gesamtkapitals.

§ 5

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Sammelstiftung II sowie ihre rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch die Preussische Akademie der Künste. Der gesamte für die Stiftung geführte Schriftwechsel muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär der Preussischen Akademie der Künste gezeichnet

net werden (vergl. § 8 des Statuts der Akademie).

Die Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten, ~~xxxxxxxxxxx~~ steht dem Senat, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik zu. Die Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt gemäss § ~~6~~ 7 und ~~7~~ 8.

§ 6

Ueber die Verwendung der verfügbaren Mittel im allgemeinen beschliesst der Senat der Akademie, Sektion für die bildenden Künste und Sektion für Musik gemeinsam. Er trifft insbesondere darüber Bestimmung, wieweit die vorhandenen Zinseinnahmen der Sammelstiftung für Reisestipendien und in welcher Höhe sie für Unterstützungen verwendet werden sollen, ferner darüber, welche Beträge der Zinseinnahmen auf die bildenden Künste bezw. auf die Musik entfallen. Bei dieser Verteilung soll nach Möglichkeit den früheren Statutenbestimmungen der in der Sammelstiftung vereinigten Einzelstiftungen Rechnung getragen werden. Die Beschlussfassung über die allgemeine Verteilung der Stiftungsmittel erfolgt alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres der Akademie im Oktober.

§ 7

Ueber die Vergebung der für Reisestipendien bestimmten Mittel beschliesst die zuständige Senatskommission für die bildenden Künste bezw. für Musik.

Die Senatssektionen beschliessen insbesondere darüber, ob die Reisestipendien begabten anerkannten Künstlern ohne weiteres zugesprochen werden, oder ob eine Ausschreibung und ein Wettbewerb, gegebenenfalls mit einer von der Akademie zu stellenden Preisaufgabe zu veranstalten ist.

Die Bestimmungen für eine Ausschreibung oder einen Wettbewerb sind von der zuständigen Senatskommission für den Einzelfall besonders festzusetzen und zu veröffentlichen.

Reisestipendien, die auf Grund eines Ausschreibens oder Wettbewerbs verliehen werden, sind als "Reisepreise der Preussischen Akademie der Künste" zu bezeichnen.

Die Höhe der Reisestipendien bezw. Reisepreise und die Art ihrer Auszahlung setzen die Senatssektionen nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

Die Reisestipendien können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts verliehen werden. Die Senatssektionen haben jedoch das Recht, eine Altersgrenze, insbesondere bei Ausschreibungen und Wettbewerben, festzusetzen.

§ 8

Ueber die Vergebung der für Unterstützungen zur Verfügung stehenden Mittel verfügt die Unterstützungskommission der Akademie (vergl. § 12. des Statuts der Akademie, Senatskommissionen). Der Präsident der Akademie hat jedoch das Recht in dringenden Einzelfällen ohne vorherige Anhörung der Kommission einmalige Unterstützungsbeträge bis zur Höhe von je 50 RM zu vergeben. Die Unterstützungskommission ist hiervon nachträglich in Kenntnis zu setzen.

Ueber die Höhe der Unterstützungen, über ihre einmalige oder wiederholte Bewilligung entscheidet die Kommission, die von dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen ist.

Unterstützungen können bildenden Künstlern und Musikern deutscher Staatsangehörigkeit und beiderlei Geschlechts zugewendet werden; in Betracht kommen jedoch nur selbständig tätige Künstler . Für Studienbeihilfen

beihilfen sind die Mittel der Sammelstiftung II nicht bestimmt.

§ 9

Eine Aenderung der vorstehenden Satzungen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zulässig.

S a m m e l s t i f t u n g I

Abteilung A: für bildende Kunst

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung

   Kuratorium: 1. Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
   2. 2 Lehrer der Anstalt - ein Maler und ein Bildhauer -
   3. Dr. Weidemann
   4. Professor Dr. Sarre

2. Dr. Hermann Günther-Stiftung

   Kuratorium: 1. Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
   2. ein vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu ernennendes Mitglied
   3. ein Mitglied des Senats, Sektion für bildende Künste

3. Emil Wentzel-Stiftung

   Kuratorium: Professor Dr. Liebermann, Professor Dr. Amersdorffer, Professor Dr. Georg Schumann, Professor Dr. Arthur Kampf, das rechts-und verwaltungskundige Mitglied des Senats

4. W. Borchert-Stiftung

   Kuratorium: Unterrichtskommission der Vereinigten Staatsschulen

5. Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung

   Kuratorium: Unterrichtskommission der Vereinigten Staatsschulen

6. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung

   Kuratorium: 1. Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
   2. 2 Lehrer (Maler) der Anstalt

7. Adolf Menzel-Stiftung

   Kuratorium: Professor Slevogt, Professor Hübner, der Direktor und 1 Lehrer der Vereinigten Staatsschulen

S a m m e l s t i f t u n g I

Abteilung B: für Musik

1. Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung

   Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
   2. 2 Lehrer oder Lehrerinnen der Anstalt
   3. Dr. Karl Weidemann
   4. Professor Dr. Sarre

2. Karl Haase-Stiftung

   Kuratorium: Der Direktor und 3 Lehrer der Hochschule für Musik (zurzeit nicht gewählt)

3. Johanna Stuttmeister-Stiftung

   Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
   2. dem Vorsteher der Gesangsabteilung
   3. einem weiteren von 1 und 2 zu wählenden Mitgliede

4. Joseph Joachim-Stiftung

   Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
   2. ein vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu ernennendes Mitglied
   3. ein von 1 und 2 zu wählendes Mitglied

5. Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung

   Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
   2. Vorsteher der Gesangsabteilung dieser Anstalt
   3. ein von 1. und 2. zu wählendes Mitglied

6. Anna Schultzen-Asten-Stiftung

   Kuratorium: 1. Julie von Asten
   2. Margarete Herrmann
   3. Anna Wolff

7. Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung

   Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
   2. Direktor der Akademie für Kirchen-u.Schulmusik
   3. einem von 1 und 2 zu wählenden Mitgliede

8. Marie Wohlgeboren-Stiftung

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik

2/3. Lehrer der Hochschule für Musik

9. Adolf Schulze-Stiftung

Kuratorium: Der Direktor der Hochschule für Musik und drei Lehrer

(zurzeit nicht gewählt)

10. Gerhart Fischer-Stiftung

Kuratorium: 1. Samuel Fischer

2. Vorsteher der Abteilung für Theorie und Komposition der Hochschule für Musik

3. ein Lehrer der Hochschule, der von 1 und 2 zu wählen ist.

11. Dr. Werner Alexander Katz-Stiftung

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik

2./3. Lehrer der Hochschule

12. S. Roeder-Stiftung

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik

2. 3 Lehrer der Hochschule für Musik

Sammelstiftung II

Abteilung A: für bildende Kunst

1. Adolf Ginsberg-Stiftung

Kuratorium: Professor Bettmann, der Direktor der Vereinigten Staatsschulen und 1 Lehrer

2. Michael Beer-Stiftung

Kuratorium: Ministerialdirektor Trendelenburg
Gustav Richter
ein Mitglied des Senats (früher Hildebrandt)

Abteilung B: für Musik

1. Siegfried Ochs-Stiftung

Kuratorium:
1. 1 Mitglied des Senats, Sektion für Musik, das nicht Dirigent eines hiesigen Gesangvereins sein darf
2. 1 Vorstandsmitglied des Philharmonischen Chors oder falls dieser Verein sich auflösen sollte, ein Vorstandsmitglied eines hiesigen Orchesters
3. 1 Vorstandsmitglied der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer, das nicht Dirigent eines hiesigen Gesangvereins sein darf.

2. Giacomo Meyerbeer-Stiftung

Kuratorium: Professor Dr. Schumann, Gustav Richter und das rechts-und verwaltungskundige Mitglied des Senats

3. Marie Fabian Gernsheim-Stiftung

Kuratorium:
1. Vorsitzender des Senats, Sektion für Musik
2. ein Mitglied des Senats, Sektion für Musik, evtl. Frau Klara Pick geb. Gernsheim früher Thorn
3. Rechtsanwalt Dr. Fritz Fabian, Berlin

4. Michael Beer-Stiftung

Kuratorium: Ministerialdirektor Trendelenburg, Gustav Richter, ein Mitglied des Senats (früher Hildebrandt)

Wohlfahrtsrenten

Sammelstiftung I

Abteilung B: für Musik

Anna Schultzen-Asten-Stiftung

Sammelstiftung II

Abteilung A: für bildende Künste

1. Buchhorn-Stiftung
2. Toepffersche Stiftung

Abteilung B: für Musik

1. Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung
2. Gouvy-Stiftung
3. Professor Heinrich de Ahna-Stiftung

Uebersicht

über Vermögen und Zinseneinnahmen der selbständig bleibenden Stiftungen

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen RM	Rpf.
1	Louisa E. Wentzel-Stiftung	49 682	--	63 822	50	2 517	--
2	Friedrich Schäfer-Stiftung	38 665	75	39 515	75	1 744	--
3	Max Liebermann-Stiftung	7 875	--	17 375	--	346	50
4	Molique-Stiftung	13 000	--	13 000	--	936	--
5	Georg Krakau-Stiftung	11 872	50	13 022	50	728	--
6	Dr. Karl Giehlow-Stiftung	1 925	--	4 025	--	84	60
7	Emil Bohnke-Stiftung	30 000	--	30 000	--	1 350	--
	Prof. Fritz Kreisler-Stiftung	25 700	--	25 700	--	1 851	--
		178 720	--	206 460	75	9 557	10

Louisa E. W e n t z e l - Stiftung

Stifterin: Louisa Wentzel +

Stiftungszweck: 1. Stipendien für Studierende der Meisterateliers und der Meisterschulen

2. Jungen Künstlern, die ihre Studien vollendet haben, durch Barunterstützung, Aufträge usw. in der Begründung und Festigung der Existenz zu helfen. Bedingung ist deutsche Staatsangehörigkeit.
Verleihung erfolgt durch den Senat der Akademie der Künste.

Stiftungsvermögen:

1.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	4010.-- RM
2.	Auslosungsrechte	3472,50 RM
3.	4½% Liquidat.Goldpfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank	1900.-- GM
4.	Anteilschein zu 3	1900.-- GM
5.	4% Teilschuldverschreibungen der Elektrizitätsgesellschaft Schuckert & Co, Nürnberg	300.-- RM
6.	Genussurkunden zu 5	200.-- RM
7.	5% Anteilscheine mexikanische Anleihe über 200 £ Gegenwert	4080.-- RM
8.	4% Bonds Mexikaner Goldanleihe v.04 über 2500 £ Gegenwert	10500.-- RM
9.	Aktien der A.G. für Glasindustrie Siemens/Dresden	200 RM

10.

10.	Aktien Joh. Faber A.G. Nürnberg	280.-- RM
11.	Aktien chemische Werke H. u. E. Albert in Amöneburg bei Biebrich	1500.-- RM
12.	Maatschappy Rotterdam Zertifikate 50 fl. Gegenwert	85.-- RM
13.	Aktien Commerz & Privatbank	600.-- RM
14.	Aktien chemische Fabrik Moritz Milch & Co, Posen	720.-- RM
15.	Aktien Gebr. Körting A.G.	1600.-- RM
16.	Aktien Orenstein & Koppel	2800.-- RM
17.	4½% Fürstlich Fürstenberg'sche Obligationen	1650.-- RM
18.	Genussrechte zu 17	1100 ~~R~~ RM
19.	4½% Lanz Maschinenfabrik Obligationen	1050.-- RM
20.	Genussrechte zu 19	700.- RM
21.	Badische Bankaktien	2100.-- RM
22.	Deutsche Bankaktien	240.-- RM
23.	Aktien Darmstädter & Nationalbank	1000.-- RM
24.	Rheinische Creditbankaktien	1220.-- RM
25.	Aktien Bank für elektr. Unternehmungen	400.-- RM
26.	Genusschein zu 25	80.-- RM
27.	4½ % Speyer Brauhaus Obligationen	1050.-- RM
28.	Düsseldorfer Eisenbahn-Bedarfs-Aktien	600.-- RM
29.	Badenwerk-Obligationen	40.-- RM
30.	10% Berl. Hypothekenbank Goldpfandbriefe	8200.-- GM
31.	7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	4000.-- GM
32.	Drau-Save-Adria Obligationen	
	Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	51457,50 RM
		16000.-- GM

bildende Kunst und Musik

Friedrich S c h ä f e r - Stiftung

Stifter: Rentier Friedrich Schäfer + 30.10.1910

Testamentsvollstrecker: Fabrikbesitzer Wilhelm Vahl, Eberswalde

Rente: Marie Rother, Zoppot, Danzigerstr. 41, erhält auf Lebenszeit die Zinsen von 4% aus einem Kapital von 40 000 ℳ

Stiftungszweck: Unterstützungen für ältere bereits selbständig arbeitende aber unbemittelte, in Not geratene oder kranke Künstler und zwar Maler, Bildhauer und Musiker.
Verleihung für bildende Künstler durch die Unterstützungskommission des Senates, für Musiker durch den Senat, Sektion für Musik.

Stiftungsvermögen:

1. Hypotheken	a) Beyer	7 500.- Gℳ
	b) Kasten	5 995,40 "
	c) Vahl	5 000.-- "
	d) Dudek	3 738,60 "
	e) Kasten	999,25 "
		23 233,25 Gℳ
2. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches		1 262,50 Rℳ
dazu Auslosungsrechte		212,50 Rℳ
3. 4½% Goldpfandbriefe der Preuss. Pfandbriefbank		400.-- Gℳ
dazu Anteilscheine		400.-- Gℳ
4. 4½% Goldpfandbriefe der Deutsch. Hypothekenbank Berlin		500.-- Gℳ
dazu Anteilscheine		500.-- Gℳ

5. 4½% Goldpfandbriefe der Rheinisch-Westfäl. Boden-Kreditbank 1 200 G.M

   dazu Anteilscheine 1 200 G.M

6. 7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft 1 50 G.M

7. 4% Pfandbriefe der Brandenburg. Pfandbriefamts 52 000 P.M

Wert des Stiftungsvermögens: 1. Hypotheken u. Pfandbriefe pp. 28 933,25 G.M

2. Anleiheablösungsschuld 1 050.-- R.M

3. Ausgelost 1 062,50 R.M

4. noch nicht aufgewertete Pfandbriefe 52 000.-- P.M

täglich gesetzt 38 665,25 RM

täglich nach Vorlesung 39 705,25 RM

Zinsen täglich zu berechnen 0,04 RM

bildende Kunst

Max L i e b e r m a n n -Stiftung

Stifter: Professor Max Liebermann

Stiftungszweck: Unterstützung von bildenden Künstlern, die über 30 Jahre alt sind

Verleihung erfolgt durch eine Kommission bestehend aus

dem Stifter Professor Max Liebermann

dem Präsidenten

dem 1. Ständigen Sekretär

Professor Ludwig Manzel

Professor Otto H. Engel

Stiftungsvermögen: Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	2375 RM
Auslosungsrechte	2375 "
7 % Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft	5000 GM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	
ausgeloste Auslosungsrechte	11875 RM
7 % Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft	5000 GM

Jährl. gesetzl. 2375 RM

Jährl. nach Auslosung 11875 RM

Durchschnitt pro Jahr 356,50 RM

Georg K r a k a u - Stiftung

Stifter: Georg Krakau + 20.11.1917

Testamentsvollstrecker: 1. Justizrat Fuchs, Berlin W.8, Mohrenstr. 52
2. Arthur Wollheim, Berlin N.24, Am Kupfergraben 4a
3. Gustav Behrendt, Berlin, Keithstr.3

Stiftungszweck: Stipendien für talentvolle deutsche Maler, Bildhauer, und Musiker beiderlei Geschlechts. Die Hälfte des zur Verfügung stehenden Betrages ist an jüdische Bewerber zu vergeben.

Stiftungsvermögen:

1.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs	287,50 RM + 75.-- " 362,50 RM
2.	Auslosungsrechte	287,50 RM
3.	10% Preuss. Goldpfandbriefe	1000,-- GM
4.	7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn	200.-- GM
5.	4% Rentenbriefe der Provinz Sachsen	66600.-- PM
6.	4% " " " " Brandenburg	96000.-- PM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:

1.	Anleiheablösungsschuld	75 RM
2.	Ausgelost	1437,50 RM
		1512,50 RM
		1200,-- GM

Kapital geht 11872,50 Rkl — Kapital nach Auslosung 13022,50 Rkl — Zinsertrag pro Jahr 228 Rkl

Selbständige Stiftung — bildende Kunst

Dr. Karl G i e h l o w - Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung durch die Akademiekasse ist genehmigt durch Erlaß vom 23. Februar 1916 - U IV Nr. 192 -

Kuratorium: Professor Adolf Brütt
Professor Hans Herrmann

Stiftungszweck: Unterstützungen für verdienstvolle, leistungsunfähig gewordene und in Not geratene bildende Künstler

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	525,-- RM
2. Auslosungsrechte	525,-- "
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	2625,-- "

kapitalisiert 4925 Rm — kapitalisiert nach Verordnung 4076 Rm — Jahresbetrag zur Verf. 84,60 Rm

Musik

(Hochschule für Musik)

Bernhard M o l i q u e - Stiftung

Stifter: Frl. Louise Molique

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2. stellvertretender Direktor
3. Abteilungsvertreter der Violinklassen
4. ein von der Geigenabteilung und Celloklasse auf die Dauer von 3 Jahren gewähltem Kurator.

Stiftungszweck: Stipendien für talentvolle Studierende, die sich dem Studium der Violine widmen.

Kapital	Zinsertrag pro Jahr
13 000 Rℳ	936 Rℳ

Professor Fritz K r e i s l e r - Stiftung

Stifter: Professor Fritz Kreisler

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2. Lehrerkollegium der Violinklassen

Stiftungszweck: Stipendien der Studierenden der Violinklassen

Kapital	Zinsertrag pro Jahr
25 600 RM	1 851 RM

Musik

(Hochschule für Musik)

Emil B o h n k e - Stiftung

Stifter: Franz von Mendelssohn

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2. Lehrer der Bratschenklasse
3. 1 Lehrer der Violinabteilung

Stiftungszweck: Stipendien für Studierende der Bratschenklasse

Kapital	Zinsertrag pro Jahr
30 000 RM	1 350 RM

Uebersicht

Über Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung I vereinigten Stiftungen

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung I Abtl. A für bildende Künste							
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	6 300	-	26 300	-	76	50	
2	Dr. H. Günther-Stiftung	3 237	-	16 185	-	-	-	
3	Hedwig Stuttmeister-Stiftung	11 532	50	18 982	50	202	60	
4	Albert Pfaff-Stiftung	9 550	-	12 290	-	-	-	
5	Emil Wentzel-Stiftung	6 876	-	15 459	-	175	-	
6	Borchert-Stiftung	2 875	-	9 325	-	86	40	
7	Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung	2 687	50	9 187	50	-	-	
8	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	1 287	50	6 437	50	-	-	
9	Musterzeichnungsschulfonds	1 137	50	5 687	50	-	-	
10	Dr. Otto Markwald-Stiftung	2 600	-	4 200	-	158	40	
11	A. und J. Lessersches Stiftungskapital	525	-	2 625	-	-	-	
12	Adolf Menzel-Stiftung	859	-	1 559	-	46	98	
	Seite:	49 467	-	128 238	-	745	88	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Uebertrag:	49 467	-	128 238	-	745	88	
13	Alexis und Olga Lattó-Stiftung	1 250	-	1 250	-	-	-	
14	Maurer-Stiftung	144	50	722	50	-	-	
15	Stiftung der Berliner Maurer-Innung	100	-	500	-	-	-	
16	Finkh-Stiftung	25	-	25	-	-	-	
17	Friedrich-Wilhelm-Stiftung	-	-	-	-	-	-	von der Stadt Berlin verw.
18	Stiftung Stadt Charlottenburg	875	-	1 975	-	43	20	1/2
19	Hermann Ginkiwicz-Stiftung	333	30	333	30	-	-	2/3
20	Bier'sche Stiftung	36	-	180	-	-	-	1/2
	Summe A:	52 230	80	133 223	80	789	08	
	Sammelstiftung I Abtl. B für Musik							
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	5 350	-	23 800	-	-	-	
2	Karl Haase-Stiftung	2 212	50	10 262	50	14	40	
3	Karl und Philippine Maeder-Stiftung	7 575	-	7 875	-	375	-	
	Seite:	15 137	50	41 937	50	389	40	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach den gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Uebertrag:	15 137	50	41 937	50	389	40	
4	Johanne Stuttmeister Stiftung	3 175	-	6 675	-	144	90	
5	Josef Joachim-Stiftung	1 315	-	6 575	-	-	-	
6	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	1 112	50	5 562	50	-	-	
7	Anna Schultzen-Asten-Stiftung	950	-	3 125	-	16	20	
8	Dr. Hermann Kretzschmar - Stiftung	562	50	2 812	50	-	-	
9	Marie Wohlgeboren-Stiftung	500	-	2 500	-	-	-	
10	Adolf Schulze-Stiftung	500	-	1 700	-	14	40	
11	Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung	262	50	1 312	50	-	-	
12	Gerhard Fischer-Stiftung	400	-	1 200	-	12	60	
13	Dr. W. A. Katz- Stiftung	125	-	625	-	-	-	
14	Robert Radecke-Stiftung	325	-	425	-	21	60	
15	Haupt-Stiftung	37	50	187	50	-	-	
16	Stiftung Stadt Charlottenburg	875	-	1 975	-	43	20	1/2
17	Roeder-Stiftung	50	-	50	-	-	-	
18	Hermann Gimkiwicz-Stiftung	166	70	166	70	-	-	1/3
19	Biersche Stiftung	36	-	180	-	-	-	1/2
	Summe B:	25 530	20	77 009	20	642	30	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stande RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
		Zusammenstellung:						
	Abteilung A für bildende Künste	52 230	80	133 223	80	789	08	
	Abteilung B für Musik	25 530	20	77 009	20	642	30	
	Gesamtsumme Sammelstiftung I	77 761	-	210 233	-	1 431	38	

Uebersicht

über Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung I vereinigten Stiftungen

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung I Abtl. A für bildende Künste							
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	6 300	-	26 300	-	76	50	
2	Dr. H. Günther-Stiftung	3 237	-	16 185	-	-	-	
3	Hedwig Stuttmeister-Stiftung	11 532	50	18 982	50	202	60	
4	Albert Pfaff-Stiftung	9 550	-	12 290	-	-	-	
5	Emil Wentzel-Stiftung	6 876	-	15 459	-	175	-	
6	Borchert-Stiftung	2 875	-	9 325	-	86	40	
7	Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung	2 687	50	9 187	50	-	-	
	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	1 287	50	6 437	50	-	-	
9	Musterzeichnungs-schulfonds	1 137	50	5 687	50	-	-	
10	Dr. Otto Markwald-Stiftung	2 600	-	4 200	-	158	40	
11	A. und J. Lessersches Stiftungskapital	525	-	2 625	-	-	-	
12	Adolf Menzel-Stiftung	859	-	1 559	-	46	98	
	Seite:	49 467	-	128 238	-	745	88	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Uebertrag:	49 467	-	128 238	-	745	88	
13	Alexis und Olga Latté-Stiftung	1 250	-	1 250	-	-	-	
14	Maurer-Stiftung	144	50	722	50	-	-	
15	Stiftung der Berliner Maurer-Innung	100	-	500	-	-	-	
16	Finkh-Stiftung	25	-	25	-	-	-	
17	Friedrich-Wilhelm-Stiftung	-	-	-	-	-	-	von der Stadt Berlin verw.
18	Stiftung Stadt Charlottenburg	875	-	1 975	-	43	20	1/2
19	Hermann Gimkiwicz-Stiftung	333	30	333	30	-	-	2/3
20	Bier'sche Stiftung	36	-	180	-	-	-	1/2
	Summe A:	52 230	80	133 223	80	789	08	

Sammelstiftung I Abtl. B für Musik

1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	5 350	-	23 800	-	-	-	
2	Karl Haase-Stiftung	2 212	50	10 262	50	14	40	
3	Karl und Philippine Maeder-Stiftung	7 575	-	7 875	-	375	-	
	Seite:	15 137	50	41 937	50	389	40	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand Rℳ	Rpf.	Kapital nach Auslosung Rℳ	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr Rℳ	Rpf.	Bemerkungen
	Uebertrag:	15 137	50	41 937	50	389	40	
4	Johanne Stuttmeister Stiftung	3 175	-	6 675	-	144	90	
5	Josef Joachim-Stiftung	1 315	-	6 575	-	-	-	
6	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	1 112	50	5 562	50	-	-	
	Anna Schultzen-Asten-Stiftung	950	-	3 125	-	16	20	
8	Dr. Hermann Kretzschmar - Stiftung	562	50	2 812	50	-	-	
9	Marie Wohlgeboren-Stiftung	500	-	2 500	-	-	-	
10	Adolf Schulze-Stiftung	500	-	1 700	-	14	40	
11	Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung	262	50	1 312	50	-	-	
12	Gerhard Fischer-Stiftung	400	-	1 200	-	12	60	
	Dr. W. A. Katz- Stiftung	125	-	625	-	-	-	
14	Robert Radecke-Stiftung	325	-	425	-	21	60	
15	Haupt-Stiftung	37	50	187	50	-	-	
16	Stiftung Stadt Charlottenburg	875	-	1 975	-	43	20	1/2
17	Roeder-Stiftung	50	-	50	-	-	-	
18	Hermann Gimkiwicz-Stiftung	166	70	166	70	-	-	1/3
19	Biersche Stiftung	36	-	180	-	-	-	1/2
	Summe B:	25 530	20	77 009	20	642	30	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stande Rm	Rpf.	Kapital nach Auslosung Rm	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr Rm	Rpf.	Bemerkungen
		Zusammenstellung:						
	Abteilung A für bildende Künste	52 230	80	133 223	80	789	08	
	Abteilung B für Musik	25 530	20	77 009	20	642	30	
	Gesamtsumme Sammelstiftung I	77 761	-	210 233	-	1 431	38	

Uebersicht

über Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung I vereinigten Stiftungen der Akademie der Künste

Sammelstiftung I Abtl. A für bildende Künste

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stande RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stfftung	6 300	-	26 300	-	76	50	
2	Dr. H. Günther-Stiftung	3 237	-	16 185	-	-	-	
3	Hedwig Stattmeister-Stiftung	11 532	50	18 982	50	202	60	
4	Emil Wentzel-Stiftung	6 876	-	15 459	-	175	-	
5	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	1 287	50	6 437	50	-	-	
6	Alexis und Olga Latté-Stiftung	1 250	-	1 250	-	-	-	
7	Maurer-Stiftung	144	50	722	50	-	-	
8	Stiftung Stadt Charlottenburg	875	-	1 975	-	43	20	1/2
9	Hermann Gimkiewicz-Stiftung	333	30	333	30	-	-	2/3
	Bier'sche Stiftung	36	-	180	-	-	-	1/2
		31 871	80	87 824	80	497	30	

Uebersicht

über Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung I vereinigten Stiftungen der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung I Abtl. A für bildende Künste							
1.	Albert Pfaff-Stiftung	9 550	-	12 290	-	-	-	
2	Borchert-Stiftung	2 875	-	9 325	-	86	40	
3	Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung	2 687	50	9 187	50	-	-	
4	Musterzeichnungsschul-fonds	1 137	50	5 687	50	-	-	
5	Dr. Otto Markwald-Stiftung	2 600	-	4 200	-	158	40	
6	A.u.J. Lesserschee Stiftungskapital	525	-	2 625	-	-	-	
7	Stiftung der Berliner Maurer-Innung	100	-	500	-	-	-	
8	Finkh-Stiftung	25	-	25	-	-	-	
9	Friedrich Wilhelm-Stiftung	-	-	-	-	-	-	von der Stadt Berlin verw.
		19 500	-	43 840	-	244	80	

Ü e b e r s i c h t

über Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung I vereinigten Stiftungen des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stande RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung I Abtl A für bildende Künste							
	Adolf Menzel-Stiftung	859	-	1 559	-	46	98	

1

bildende Künst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung

Stifterin: Elisabeth Wentzel-Heckmann + 5.2.1914

Testamentsvollstrecker: Prof. Dr. Sarre, Neubabelsberg, Kaiserstr.
Dr. Weidemann, NW.40, Hindersinstr. 8

Kuratorium: 1. Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
2. 2 Lehrer der Anstalt - ein Maler und ein Bildhauer -
3. Dr. Weidemann
4. Prof. Dr. Sarre

Stiftungszweck: Stipendien für talentvolle Schüler. Grössere Stipendien für ungewöhnlich begabte und fleissige Schüler zu Studienreisen. Kurator bestimmt, ob Studienarbeiten, Kopien eingereicht werden müssen. Zutreffendenfalls gehen diese in das Eigentum der Anstalt über.

Stiftungsvermögen:
1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 5000 RM
2. Auslosungsrechte 5000 RM
3. 7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft 1100 GM

Wert des Vermögens nach Auslosung: 25 000 RM
1 100 GM

Kapital jetzt	Kapital nach Auslosung	Jahresertrag zur Zeit
6300 RM	26300 RM	76,50 RM

2

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Dr. Hermann G ü n t h e r - Stiftung

Stifter: Dr. Hermann Günther + 13.3.1887

Kuratorium: 1. Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst

2. ein vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu ernennendes Mitglied

3. ein Mitglied des Senats, Sektion für bildende Künste

Rente: Frl. Gleichfeld - Charlottenburg, Wilmersdorferstr.109/110 erhält eine lebenslängliche Rente von 1200 ℳ (da die Akademie ein weiteres Kapital von 35 000 ℳ angenommen hat).

Stiftungszweck: Stipendien für Kupferstecher und Maler. Alle 3 Jahre ist ein Wettbewerb über ein Thema für Monumental-Malerei auszuschreiben.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	3237 Rℳ
2. Auslosungsrechte	3237 Rℳ
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	**16185 Rℳ**

Kapital gesetzt	Kapital nach Auslosung	Jahresertrag zur Zeit
3237 Rℳ	16185 Rℳ	.

3

bildende Kunst

Hedwig S t u t t m e i s t e r - Stiftung

Stifterin: Johanna Stuttmeister + 21.11.1912

Testamentsvollstrecker: 1. Fabrikbesitzer Erich Brendel, Bln. Neuenburgerstr. 27
2. Rentier Max Schwantzer, Charl., Kantstr. 134
3. Landwirtschaftsschuldirektor Dr. Walter Koeppen, Brieg
4. Stadtrat Alberti, Bln., Derfflingerstr. 19

Stiftungszweck: Studienunterstützung für Maler und Malerinnen Berliner oder Charlottenburger Herkunft, die Schüler bezw. Schülerin einer mit der Akademie der Künste verbundenen Unterrichtsanstalt für die bildenden Künste sind.
Verleihung erfolgt durch den Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Stiftungsvermögen:	1. Hypothek Bln. Pankow Band 6 Bl. 300 Abt. III N. 4	3800 GM
	2. 7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn	200 GM
	3. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	7512,50 RM
	4. Auslosungsrechte	1862,50 RM
	5. 5% Badenwerk Obligationen	50,— RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 5650 RM
9312,50 RM
50,— "
15612,50 RM

Vermögen 1932	Vermögen nach Auslosung	Einnahmen 1932
11532,50 Rm	15982,50 Rm	202,60 Rm

4

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Albert P f a f f-Stiftung

Stiftungszweck: Stipendien an talentvolle und würdige deutsche Handwerker

Stiftungsvermögen:

1.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	2 550 RM
2.	Auslosungsrechte	687,50 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 12 300 RM

Kapital gestern	Kapital nach der Auslosung	Einkünfte des Jahres
9550 Rm	12 250 Rm	

5

Emil W e n t z e l - Stiftung

Stifter: Rentner Emil Wentzel + 23. 2. 1892

Kuratorium: Professor Dr. Liebermann, Professor Dr. Amersdorffer, Dr. Georg Schumann, Dr. Arthur Kampf, das rechts-und verwaltungskundige Mitglied des Senats

Stiftungszweck: Stipendien für Studierende der Akademie der Künste

Wert des Stiftungsvermögens: 6 876 R#

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 15 459 R#

Kapital gesetzt	Kapital nach Auslosung	Zuschuss zur Stiftung
6876 Rm	15459 Rm	135 Rm

6

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

W. B o r c h e r t - Stiftung

Kuratorium: Unterrichtskommission

Stiftungszweck: Stipendien und Unterstützungen an talentvolle und würdige Schüler

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	1875 R.M
2. Auslosungsrechte	1875 R.M

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 9375 R.M

Kapital jetzt	Kapital nach Auslosung	Einnahme pro Jahr
2875 Rm	9325 Rm	46,40 Rm

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Kronprinz Friedrich Wilhelm-Stiftung

Kuratorium: Unterrichtskommission

Stiftungszweck: Stipendien an talentvolle und würdige Schüler

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 1687,50 RM

2. Auslosungsrechte 1625,-- RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:

1. Anleiheablösungsschuld 62,50 RM

2. ausgeloste Auslosungsrechte 8125,-- RM

Kapital gesetzt	Kapital nach Berechnung	Zinsertrag zu setzen
2687,50 RM	9187,50 RM	.

8

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Marie und Wilhelmine S e e b a c h -Stiftung

Stifterin: Wilhelmine Seebach +

Kuratorium: 1. Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst
2. 2 Lehrer (Maler) der Anstalt

Stiftungszweck: Stipendien für Studierende der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 1287,50 R.
2. Auslosungsrechte 1287,50 R.

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 6 4 37,50 R.

Kapitalbetrag | Kapitalwert der Leistung | Jährlicher Betrag der Leistung

1287,50 RM | 6437,50 RM |

9

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Musterzeichnungsschulfonds

Stiftungszweck: Stipendien und Unterstützungen an inländische Schüler der Vereinigten Staatsschulen, die sich zu Musterzeichnern ausbilden

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	1 137,50 RM
2. Auslosungsrechte	1 137,50 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 5 678,50 RM

Kapitalgesetz	Kapital nach Auslosung	Jahresbetrag zur Verf.
1137,50 Rlm	5687,50 Rlm	

10

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Dr. Otto M a r k w a l d-Stiftung

Stiftungszweck: Stipendien für deutsche Schüler und Schülerinnen

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	800 R.M
2. Auslosungsrechte	800 R.M

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 4 000 R.M

Kapital gerecht	Kapital nach Aufwertung	Zinsertrag pro Jahr
2 600 Rm	4 200 Rm	158,40 Rm

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Adolf und Julius Lesser'sches Stiftungskapital

Stiftungszweck: Unterstützungen an befähigte und vorgeschrittene Kunsthandwerker

Stiftungsvermögen:
1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 25 RM
2. Auslosungsrechte 25 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 2 625 RM

Kapital gestaft	Kapital nach Auslosung	Jährlicher Ertrag zur Zeit
565 Rm	2625 Rm	.

12

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Adolf M e n z e l - Stiftung

Kuratorium: Professor Slevogt, Professor Hübner, der Direktor und 1 Lehrer der Vereinigten Staatsschulen

Stiftungszweck: Gewährung eines (ausnahmsweise zweier) Stipendien für junge deutsche Maler oder Bildhauer ohne Unterschied der Konfession, die eine Kunsthochschule besuchen.

Stiftungsvermögen:

1.	Wertpapiere und verzinsliche Konten	84 RM
2.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	275 RM
3.	Auslosungsrechte	275 RM
4.		400 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:

	84 RM
	1375 "
	1459 RM

Kapital jetzt	Kapital nach Auslosung	Einnahme jetzt
859 Mk.	1559 Mk.	46,98 Mk.

B

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Alexis und Olga L a t t é -Stiftung

Stifter: Rentier Alexis Latté + 8. 5. 1918

Testamentsvollstrecker: Rechtsanwalt Oborniker, N 24, Oranienburgerstr. 59

Stiftungszweck: Unterstützung notleidender jüngerer Künstler (Maler)
Bei gleicher Würdigkeit sind jüdische Bewerber zu 1/3 zu berücksichtigen.
Verleihung erfolgt durch den Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst.

Stiftungsvermögen: Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 1250 RM

Kapital	Zinsertrag pro Jahr
1250 RM	

M a u r e r s c h e Stiftung

Stifter: Johann Friedrich Maurer + 8.6.1876

Stiftungszweck: Stipendium für einen bedürftigen, talentvollen Maler zu seinem Studium

Verleihung erfolgt durch den Senat

Stiftungsvermögen: Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 144,50 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 722,50 RM

Kapital fest	Kapital mündelsicher	Jahresbetrag zu Lasten
144,50 RM	722,50 RM	

45

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Stiftung der Berliner Maurer-Innung

Stiftungszweck: Preise und Unterstützungen für junge Leute, die dem Maurerhandwerk angehören

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	100 RM
2. Auslosungsrechte	100 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 500 RM

Kapital gesetzt	Kapital nach Abschluß	Bemerkungen
400 RM	500 RM	.

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

F i n k h -Stiftung

Stiftungszweck: Für einen allgemeinen Wettbewerb alle 5 Jahre auf dem Gebiete der Architektur und des Kunstgewerbes. Verfügungsberechtigt ist der Direktor.

Stiftungsvermögen: Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 25 RM

~~Kapital~~ ~~Zum Stichtag ... RM~~

~~25 RM~~

17

bildende Kunst

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Friedrich Wilhelm-Stiftung

Stiftungszweck: Unterstützungen an talentvolle Schüler der Vereinigten Staatsschulen

Das Stiftungsvermögen wird von der Hauptstiftungskasse der Stadt Berlin verwaltet.

bildende Kunst und Musik

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und Hochschule für Musik, Meisterateliers und Meisterschulen.)

Stiftung der Stadt Charlottenburg

Stifter: Stadt Charlottenburg

Stiftungszweck: Unterstützungen, Reisestipendien oder Preise oder andere Auszeichnungen für hervorragende Leistungen abwechselnd an Studierende der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und der Meisterschulen für musikalische Komposition oder akademischer Hochschule für Musik und die Meisterateliers für die bildenden Künste. Studierende, die diese Unterrichtsanstalten besucht haben und nicht länger als 2 Jahre diese Jnstitute verlassen haben, können sich auch bewerben.

Die Verleihung erfolgt durch den Senat der Akademie.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	750 RM
2. Auslosungsrechte	750 RM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	**3 750 RM**

Kapital per 1.1.	Kapital nach Auslosung	Jahresbetrag per Jahr
875 RM	4375 RM	43,40 RM

bildende Kunst und Musik 4

Hermann G i m k i e w i c z - Stiftung

Stifter: Justizrat Hermann Gimkiewicz + 8.7.1912

Testamentsvollstrecker: Rechtsanwalt Erich Soelling, W.8, Jägerstr.70 II

Stiftungszweck: Studienbeihilfen ohne Unterschied der Religion, der Herkunft, der Nationalität oder des Wohnsitzes in nachstehender Reihenfolge 1. Maler, 2. Bildhauer oder Radierer, 3. Musiker.

Stiftungsvermögen: Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 500 RM

Kapital 2/3 Zinsen des ganzen Jahres 2/3
333,30 Rm

20

B i e r s c h e Stiftung

Stifter. Rentner Wilhelm Bier + 28. 9. 1896

Stiftungszweck: Die Zinsen erhalten vier arme würdige Studierende der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und die Hochschule für Musik je zur Hälfte
Die Verleihung der Stipendien erfolgt durch die Direktion der genannten Anstalten.

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 72 RM
2. Auslosungsrechte 72 "

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung 360 RM

Kapitalzinsen % Kapitalertragsteuer % Jahresertrag netto %
36 Rm 180 Rm

Uebersicht

über das Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung I vereinigten Stiftungen der Akademie der Künste

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung I Abtl. B für Musik							
1	Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung	5 350	-	23 800	-	-	-	
2	Karl und Philippine Maeder-Stiftung	7 575	-	7 875	-	375	-	
3	Johanna Stuttmeister-Stiftung	3 175	-	6 675	-	144	90	
4	Josef Joachim-Stiftung	1 315	-	6 575	-	-	-	
5	Marie und Wilhelmine Seebach-Stiftung	1 112	50	5 562	50	-	-	
6	Anna Schultzen-Asten-Stiftung	950	-	3 125	-	16	20	
7	Dr. Hermann Kretzschmar-Stiftung	562	50	2 812	50	-	-	
8	Marie Wohlgeboren-Stiftung	500	-	2 500	-	-	-	
9	Nathalie Hirsch geb. Wolff-Stiftung	262	50	1 312	50	-	-	
10	Gerhard Fischer-Stiftung	400	-	1 200	-	12	60	
11	Dr. W.A.Katz-Stfftung	125	-	625	-	-	-	
12	Roeder-Stiftung	50	-	50	-	-	-	
13	Stiftung Stadt Charlottenburg	875	-	1 975	-	43	20	1/2
14	H. Gimkiewicz-Stift.	166	70	166	70	-	-	1/3
15	Biersche Stiftung	36	-	180	-	-	-	1/2
		22455	20	64 434	20	591	90	

U e b e r s i c h t

über das Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung I vereinigten Stiftungen des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung I Abtl. B für Musik							
1	Karl Haase-Stiftung	2 212	50	10 262	50	14	40	
2	Adolf Schulze-Stiftung	500	-	1 700	-	14	40	
3	Robert Radecke-Stiftung	325	-	425	-	21	60	
4	Haupt-Stiftung	37	50	187	50	-	-	
		3 075	--	12 575	--	50	40	

Musik 1

(Hochschule für Musik)

Elisabeth Wentzel-Heckmann-Stiftung

Stifterin: Elisabeth Wentzel-Heckmann + 5.2.1914

Testamenetsvollstrecker: 1. Prof. Dr. Sarre, Neubabelsberg, Kaiserstr.
2. Dr. Weidemann, NW.40, Hindersinstr. 8

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2. 2 Lehrer oder Lehrerinnen der Anstalt
3. Dr. Karl Weidemann
4. Prof. Dr. Sarre

Stiftungszweck: Stipendien für talentvolle Schüler oder Schülerinnen der Hochschule für Musik. Stipendien zu Studienreisen in grösserer Höhe für Studierende, die ungewöhnliche Begabung und ausgezeichneten Fleiss an den Tag legen.

Stiftungsvermögen: 1 Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs 5350 R.M
2. Auslosungsrechte 4612,50 R.M

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 23062,50 R.M
Anleiheablösungsschuld: 737,50 R.M

Kapital gest. 5350 Mk. | Kapital nach Auslosung 23000 Mk. | Zinsertrag 750 Mk.

2

Musik

(Hochschule für Musik)

Karl H a a s e - Stiftung

Kuratorium: Der Direktor und 3 Lehrer (zurzeit nicht gewählt)

Stiftungszweck: Stipendien für bedürftige deutsche Schüler der Hochschule für Musik ohne Unterschied des Glaubens und des Geschlechts

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	2062,50 RM
2. Auslosungsrechte	2062,50 RM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	**10312,50 RM**

Kapital gesch. 11212,50 Rm | Kapital nach Auslosung 10262,50 Rm | Jahresbetrag zur Verf. 412,50 Rm

Musik 3

(Akademie für Kirchen-und Schulmusik)

Karl & Philippine M a e d e r-Stiftung

Stifter: Karl Theodor Maeder +

Vermögensverwalter: Otto Krause, Berlin-Steglitz, Althoffstr. 20

Stiftungszweck: Unterstützung bedürftiger Schüler der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
Bewilligung erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit dem Lehrerkollegium.

Renten: Aus einem Kapital von 33 000 ℳ erhalten die 4% Zinsen die Kinder Ludwig und Maria der Babette Deuffel in Deggendorf bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt erhält die Mutter die Hälfte der Zinsen aus genanntem Kapital.

Stiftungsvermögen:	1. Hypothek Obstfeld	7500 GM
	2. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	75 RM
	3. Auslosungsrechte	75 RM
	4. 4% Leipziger Stadtanleihe	1000 PM
	5. 4% Preuss. Zentralbodenkreditpfandbriefe	22500 PM
Wert des Stiftungsvermögens:	1. Hypothek	7500 GM
	2. ausgeloste Auslosungsrechte	375 RM
	3./4. Leipz. Stadtanleihe und Zentralbodenkreditpfandbriefe	23500 PM

Kapital geht	Kapital mit Erlösung	Jahresbetrag zur Zeit
7575 RM	7875 RM	315 RM

4

Musik

(Akad. Hochschule für Musik)

Johanna S t u t t m e i s t e r - Stiftung

Stifterin: Johanna Stuttmeister + 21.11.1912

Testamentsvollstrecker: 1. Fabrikbesitzer Erich Brendel, Bln. Neuenburgerstr. 27
2. Rentier Max Schwantzer, Charlottenburg, Kantstr. 134
3. Landwirtschaftsschuldirektor Dr. Walter Koeppen, Brieg
4. Stadtrat Alberti, Bln., Derfflingerstr. 19

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2. dem Vorsteher der Gesangsabteilung
3. einem weiteren von a u. b zu wählenden Mitgliede

Stiftungszweck: Studienunterstützung für würdige und bedürftige Schülerinnen der Hochschule im Alter von 17 - 26 Jahren, besonders solcher, die zur Bühne gehen wollen.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	875 RM
2. Auslosungsrechte	875 "
3. 7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn	2300 GM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 4375 RM
2300 GM

Kapital gestr.	Kapital nach Auslosung	Jährl. Ertrag vor Steu.
3175 Rℳ	6675 Rℳ	144,90 Rℳ

5

Musik

(Hochschule für Musik)

Joseph J o a c h i m -Stiftung

Stifter: Professor Joseph Joachim +

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2. ein vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu ernennendes Mitglied
3. ein von 1 und 2 zu wählendes Mitglied

Stiftungszweck: Prämien in Streichinstrumenten (Geige oder Celli) an unbemittelte Schüler ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Staatsangehörigkeit, die als Schüler den in Deutschland vom Staate oder von Stadtgemeinden errichteten oder unterstützten musikalischen Bildungsanstalten mindestens ein halbes Jahr angehört haben.

Stiftungsvermögen:		
1.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	1 315 RM
2.	Auslosungsrechte	1 315 RM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:		6 575 RM

Tägl. Zinsen gehen | Tägl. Zinsen nach Auslosung | Jährl. Zinsen gehen

1315 RM | 6575 RM |

6

Musik

(Hochschule für Musik)

Marie und Wilhelmine S e e b a c h - Stiftung

Stifterin: Wilhelmine Seebach +

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2. Vorsteher der Gesangsabteilung dieser Anstalt
3. ein von 1. und 2. zu wählendes Mitglied

Stiftungszweck: Stipendien für Studierende der Hochschule für Musik ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion (in erster Linie Gesangstudierende)

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 1 112,50 RM

2. Auslosungsrechte 1 112,50 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 5 562,50 RM

Kapital gesetzt | Kapital nach Berechnung | Jahresbetrag zu Soll
1112,50 Rm | 5562,50 Rm | .

Musik 7

Anna S c h u l t z e n - A s t e n - Stiftung

Stifter: Anna Wolff im Verein von einigen Schülerinnen von Professor Anna Schultzen-Asten zu deren Gedächtnis.

Kuratorium: 1. Julie von Asten
2. Margarete Herrmann
3. Anna Wolff

Stiftungszweck: Beihilfen für in Not befindliche ausgebildete Sängerinnen, ohne Rücksicht auf Alter oder Konfession oder Stipendien für junge, talentvolle Gesangsschülerinnen. Verleihung erfolgt durch den Senat, Sektion für Musik nach Prüfung der Gesuche durch das Kuratorium.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	125 RM
2. Auslosungsrechte	100 "
3. Deutsche Kommunal-Sammel-Ablösungsanleihe	612,50 RM
4. Auslosungsrechte zu 3	612,50 RM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	**3562,50 RM**

Kapital jetzt	Kapital nach Auslosung	Zinsertrag pro Jahr
950 Rm	3125 Rm	162,50 Rm

Musik

(Hochschule für Musik und
Akademie für Kirchen-und
Schulmusik)

Dr. Hermann K r e t z s c h m a r - Stiftung

Stifter: Dr. Hermann Kretzschmar (von Freunden und Gönnern zu seinem 70. Geburtstag gesammeltes Kapital)

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2. Direktor der Akademie für Kirchen-und Schulmusik
3. einem von 1 und 2 zu wählenden Mitgliede

Stiftungszweck: Stipendium für deutsche junge, begabte und würdige Musikstudierende, insbesondere Kriegsbeschädigte, die an der Hochschule für Musik oder an der Akademie für Kirchen-und Schulmusik studieren, oder sich an der Universität Berlin dem Studium der Musikwissenschaft widmen.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs	562,50 RM
2. Auslosugsrechte	562,50 RM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	2812,50 RM

Kapital jetzt	Kapital nach Auslosung	Jahresbetrag zur Zeit
562,50 RM	2812,50 RM	

9

Musik

(akademische Hochschule für Musik)

Marie W o h l g e b o r e n - Stiftung

Stifterin: Frl. Marie Wohlgeboren

Testamentsvollstreckerin: Frau Anna Morgenroth geb. Rettmann, Berlin-Pankow, Breitestr. 8/9.

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2/3. Lehrer der Hochschule für Musik

Stiftungszweck: Stipendien für unbemittelte Schüler und Schülerinnen der Hochschule für Musik

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld Kt.V 24260 500 RM
2. Auslosungsrechte 500 "

Wert nach Auslosung: 2500 RM

Kapital gestiftet	Kapital nach Auslosung	Jährlicher Ertrag zur Zeit
500 RM	2500 RM	.

Musik 10

(Hochschule für Musik)

Adolf S c h u l z e - Stiftung

Kuratorium: Der Direktor der Hochschule für Musik und drei Lehrer (zurzeit nicht gewählt)

Stiftungszweck: Stipendien für bedürftige und der Unterstützung würdigen Schüler oder Schülerinnen der Hochschule für Musik ohne Unterschied des Alters, der Religion und der Staatsangehörigkeit, in erster Linie Gesangstudierende.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	350 RM
2. Auslosungsrechte	350 RM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	1750 RM

Kapital jetzt	Kapital nach der Schenkung	Jahresertrag zu pos.
500 Rm	1300 Rm	14,40 Rm

11

Musik

(Hochschule für Musik oder Meisterschulen für musikalische Komposition)

Nathalie H i r s c h geb. Wolff-Stiftung

Stifter: Robert Hirsch

Stiftungszweck: Unterstützung jüngerer anerkannt talentvoller, fleissiger und strebsamer Personen weibl. Geschlechts ohne Unterschied der Religion, bei gleichen Leistungen sollen jüdische Bewerberinnen den Vorzug haben. Jn Frage kommen Gesangsschülerinnen der Hochschule für Musik. Falls sich von diesen keine Bewirbt, Studierende der Meisterschulen für musikalische Komposition. An dritter Stelle kommen Schülerinnen der Hochschule in Frage, die sich auf dem Klavier oder einem anderen Jnstrument ausbilden.

Entscheidung über die Verleihung erfolgt durch den Senat, Sektion für Musik nach Vorlage der Gesuche bei dem Stifter oder nach seinem Ableben bei seinem Sohne August Robert Hirsch. Stifter und Sohn haben das Recht selbst Vorschläge dem Senat zu unterbreiten.

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 262,50 R*

2. Auslosungsrechte 262,50 "

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:

ausgeloste Auslosungsrechte 1312,50 R*

Kapital gesetzt 262,50 Rm | Kapital nach Auslosung 1312,50 Rm | Zinsertrag pro Jahr

Musik

(Hochschule für Musik) 12

Gerhart F i s c h e r - Stiftung

Stifter: Samuel Fischer, Berlin-Grunewald, Erdenerstr. 8

Kuratorium: 1. Samuel Fischer
2. Vorsteher der Abteilung für Theorie und Komposition der Hochschule für Musik
3. ein Lehrer der Hochschule, der von 1 und 2 zu wählen ist.

Stiftungszweck: Stipendien für begabte junge Kompositionsschüler, deren Gesundheit dringend eine Erholung erheischt.

Stiftungsvermögen:

1.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	250 RM
2.	Auslosungsrechte	200 RM
3.	7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft	200 GM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:

1.	ausgeloste Auslosungsrechte	1000 RM
2.	7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft	200 GM

Kapital jetzt	Kapital nach Auslosung	Jährlicher Ertrag
400 Mk.	1200 Mk.	42,60 Mk.

Musik

(Hochschule für Musik)

Dr. Werner Alexander K a t z - Stiftung

Stifter: Dr. Bruno Alexander Katz, Görlitz, Bismarckstr. 11

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2/3. Lehrer der Hochschule

Stiftungszweck: Beihilfe für Ausbildungszwecke an einen hilfsbedürftigen deutschen Schüler der Hochschule für Musik.

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs 125 RM
2. Auslosungsrechte 125 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 625 RM

Kapital gestiftet	Kapital nach Auslosung	Jahresbeitrag
125 RM	625 RM	

Musik

(Akademie für Kirchen-und Schulmusik)

Robert R a d e c k e - Stiftung

Verfügungsberechtigt: Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Stiftungszweck: Gewährung von Stipendien für Schüler der Akademie für Kirchen-und Schulmusik. Ueber die Verleihung beschliesst das Lehrerkollegium

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	87,50 RM
2. Auslosungsrechte	87,50 RM
3. Wertpapiere	400.-- RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 437,50 RM

Kapital jetzt	Kapital nach Auslosung	Zinsertrag pro Jahr
325 Rm	425 Rm	21,60 Rm

M u s i k

(Akademie für Kirchen-und Schulmusik)

H a u p t - Stiftung

Verfügungsberechtigt: Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Stiftungszweck: Gewährung von Stipendien für Schüler der Akademie für Kirchen-und Schulmusik

Ueber die Verleihung beschliesst das Lehrerkollegium

Stiftungsvermögen:

1.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	37,50 RM
2.	Auslosungsrechte	37,50 RM
3.	Wertpapiere und verzinsliche Konten	200.-- RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 187,50 RM

Kapital jetzt	Kapital nach Auslosung	Jahresbetrag der Stiftung
37,50 RM	187,50 RM	.

Musik

S. R o e d e r - Stiftung

Stifter: Jnhaber der Firma S. Roeder, Berlin

Kuratorium: 1. Direktor der Hochschule für Musik
2. 3 Lehrer der Hochschule für Musik

Stiftungszweck: Stipendium für einen armen und der Unterstützung würdigen deutschen Schüler oder eine Schülerin der Hochschule für Musik.

Stiftungsvermögen: Anleiheablösungsschuld 50 R*M*

Kapital	Jahresbetrag
50 RM	

bildende Kunst und Musik

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und Hochschule für Musik, Meisterateliers und Meisterschulen.)

Stiftung der Stadt Charlottenburg

Stifter: Stadt Charlottenburg

Stiftungszweck: Unterstützungen, Reisestipendien oder Preise oder andere Auszeichnungen für hervorragende Leistungen abwechselnd an Studierende der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und der Meisterschulen für musikalische Komposition oder akademischen Hochschule für Musik und die Meisterateliers für die bildenden Künste. Studierende, die diese Unterrichtsanstalten besucht haben und nicht länger als 2 Jahre diese Jnstitute verlassen haben, können sich auch bewerben.

Die Verleihung erfolgt durch den Senat der Akademie.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	750 RM
2. Auslosungsrechte	750 RM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	3 750 RM

Kapital ohne Auslosungsrecht	Kapital mit Auslosungsrecht	Zinsertrag pro Jahr
875 Rm	1975 Rm	43,20 Rm

bildende Kunst und Musik 18

Hermann G i m k i e w i c z - Stiftung

Stifter: Justizrat Hermann Gimkiewicz + 8.7.1912

Testamentsvollstrecker: Rechtsanwalt Erich Soelling, W.8, Jägerstr.70 II

Stiftungszweck: Studienbeihilfen ohne Unterschied der Religion, der Herkunft, der Nationalität oder des Wohnsitzes in nachstehender Reihenfolge 1. Maler, 2. Bildhauer oder Radierer, 3. Musiker.

Stiftungsvermögen: Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 500 RM

Vgl. Kat. 1/3 Jahresbericht 1/3

136,80 RM

19

B i e r s c h e Stiftung

Stifter: Rentner Wilhelm Bier + 28. 9. 1896

Stiftungszweck: Die Zinsen erhalten vier arme würdige Studierende der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst und die Hochschule für Musik je zur Hälfte
Die Verleihung der Stipendien erfolgt durch die Direktion der genannten Anstalten.

Stiftungsvermögen:	1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	72 RM
	2. Auslosungsrechte	72 "
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung		360 RM

Kapital gesetzt M | Kapital nach Abschluß M | Jahresertrag rund M
36 Rm | 180 Rm |

Uebersicht

über Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung II vereinigten Stiftungen

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung II Abtl. A für bildende Künste							
1	Professor J.Helfftsche Stiftung	5 762	50	16 612	50	194	40	
2	Dr. Paul Schultze-Stiftung	2 775	50	13 877	50	-	-	
3	Schmidt-Michelsen-Stiftung	6 310	66	8 310	66	313	20	
4	von Rohrsche Stiftung	1 540	50	7 702	50	-	-	
5	Carl Blechen-Stiftung	2 212	50	6 662	50	69	30	
6	Buchhorn-Stiftung	5 108	74	7 558	74	190	35	
7	Graf Ferdinand Harrach-Stiftung	1 000	-	5 000	-	-	-	
8	Ginsberg-Stiftung	725	-	3 625	-	-	-	
9	Toepfferscne Stiftung	775	-	1 675	-	34	20	
10	Guhl-Stiftung	5 400	-	5 400	-	243	-	
11	Michael Beersche Stiftung	11 046	70	29 934	-	617	40	7/8
12	Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung	2 384	55	11 922	75	-	-	9/10
	Summe A:	45 041	65	118 281	15	1 661	85	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung II Abtl. B für Musik							
1	Siegfried Ochs-Stiftung	863	-	4 315	-	-	-	
2	Giacomo Meyerbeer-Stiftung	1 900	-	3 900	-	100	80	
3	Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung	1 675	-	3 575	-	61	20	
4	Gouvy-Stiftung	782	-	1 710	-	34	20	
5	Michael Beersche Stiftung	1 578	30	2 991	-	88	20	1/8
6	Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung	264	95	1 324	75	-	-	1/10
7	Professor Heinrich de Ahna-Stiftung	500	-	1 100	-	21	60	
	Summe B:	7 563	25	18 915	75	306	-	

Zusammenstellung

Abtl. A für bildende Künste	45 041	65	118 281	15	1 661	85	
Abtl. B für Musik	7 563	25	18 915	75	306	-	
Gesamtsumme Sammelstiftung II	52 604	90	137 196	90	1 967	85	

Uebersicht

über Vermögen und Zinseneinnahmen der in der Sammelstiftung II vereinigten Stiftungen

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand ℳ	Rpf.	Kapital nach Auslosung ℳ	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr ℳ	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung II Abtl. A für bildende Künste							
1	Professor J.Helfftsche Stiftung	5 762	50	16 612	50	194	40	
2	Dr. Paul Schultze-Stiftung	2 775	50	13 877	50	-	-	
3	Schmidt-Michelsen-Stiftung	6 310	66	8 310	66	313	20	
4	von Rohrsche Stiftung	1 540	50	7 702	50	-	-	
5	Carl Blechen-Stiftung	2 212	50	6 662	50	69	30	
6	Buchhorn-Stiftung	5 108	74	7 558	74	190	35	
7	Graf Ferdinand Harrach-Stiftung	1 000	-	5 000	-	-	-	
8	Ginsberg-Stiftung	725	-	3 625	-	-	-	
9	Toepffersche Stiftung	775	-	1 675	-	34	20	
10	Guhl-Stiftung	5 400	-	5 400	-	243	-	
11	Michael Beersche Stiftung	11 046	70	29 934	-	617	40	7/8
12	Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung	2 384	55	11 922	75	-	-	9/10
	Summe A:	45 041	65	118 281	15	1 661	85	

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stand RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
	Sammelstiftung II Abtl. B für Musik							
1	Siegfried Ochs-Stiftung	863	-	4 315	-	-	-	
2	Giacomo Meyerbeer-Stiftung	1 900	-	3 900	-	100	80	
3	Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung	1 675	-	3 575	-	61	20	
4	Gouvy-Stiftung	782	-	1 710	-	34	20	
5	Michael Beersche Stiftung	1 578	30	2 991	-	88	20	1/8
6	Dr. Hugo v Raussendorff-Stiftung	264	95	1 324	75	-	-	1/10
7	Professor Heinrich de Ahna-Stiftung	500	-	1 100	-	21	60	
	Summe B:	7 563	25	18 915	75	306	-	

Zusammenstellung

Abtl. A für bildende Künste	45 041	65	118 281	15	1 661	85	
Abtl. B für Musik	7 563	25	18 915	75	306	-	
Gesamtsumme Sammelstiftung II	52 604	90	137 196	90	1 967	85	

Sammelstiftung II Abtl. A für bildende Künste

Stiftungen der Akademie

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stande RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
1	Prof. J. Helfftsche Stiftung	5 762	-	16 612	50	194	40	
2	Lr. Paul Schultze-Stiftung	2 775	50	13 877	50	-	-	
	Schmidt-Michelsen-Stiftung	6 310	66	8 310	66	313	20	
4	von Rohrsche Stiftung	1 540	50	7 702	50	-	-	
5	Carl Blechen-Stiftung	2 212	50	6 662	56	69	30	
6.	Buchhorn-Stiftung	5 108	74	7 558	74	190	35	
7	Toepffersche Stiftung	775	-	1 675	-	34	20	
8	Guhl-Stiftung	5 400	-	5 400	-	243	-	
9	Dr. Hugo Raussendorff-Stiftung	2 384	55	11 922	75	-	-	9/10
		32 269	45	79 722	15	1044	45	

Sammelstiftung II Abtl. A für bildende Künste

Stiftungen des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Lfd. Nr.	Name der Stiftung	Kapital nach dem gegenwärtigen Stande RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
1	Graf Ferdinand Harrach-Stiftung	1 000	-	5 000	-	-	-	
2	Ginsberg-Stiftung	725	-	3 625	-	-	-	
	Michael Beersche-Stiftung	11 046	70	29 934	-	617	40	7/8
		12 771	70	38 559	-	617	40	

bildende Kunst

Professor Julius H e l f f t ' s c h e -Stiftung

Stifter: Professor Julius Helfft † 28. März 1894

Testamentsvollstrecker: Geh. Kommerzienrat Edmund Helfft, Berlin W 8, Unter den Linden 52

Stiftungszweck: Aus den Zinsen des Kapitals erhält ein deutscher Landschaftsmaler die Mittel zu einer Studienreise. Wettbewerb. Die Bewerber haben die Bilder der Großen Berliner Kunstausstellung einzureichen. Preisrichter sind der Senat und die Genossenschaft, Sektion für die bildenden Künste.

Stiftungsvermögen:

Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	2712,50 RM
Auslosungsrechte	2712,50 "
7 % Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-gesellschaft	2800,-- GM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:

ausgeloste Auslosungsrechte	13562,50 RM
7 % Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-gesellschaft	2800,-- GM

Kapital jetzt	Kapital nach Auslosung	Zinsertrag jetzt
5762,50 Rlk	16612,50 Rlk	194,40 Rlk

Dr. Paul S c h u l t z e - Stiftung

Stifter: Rentier Karl Christian Ludwig Schultze und dessen Ehefrau Johanna, Wilhelmine Auguste Schultze geb. Sumzleck
+ 16.5.1883 + 17.10.1880

Stiftungszweck: Stipendium für junge befähigte Künstler deutscher Abkunft ohne Unterschied der Konfession, die als immatrikulierte Schüler der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst oder der Meisterateliers dem Studium der Bildhauerkunst obliegen, zu einer Studienreise nach Jtalien.
Wettbewerb.
Verleihung erfolgt durch den Senat.

Stiftungsvermögen:	1.Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	2775,50 RM
	2.Auslosungsrechte	2775,50 RM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:		13877,50 RM

Kapitalbestand | Kapitalanlage der Stiftung | Jahresertrag der Stiftung

2775,50 Rm | 13877,50 Rm |

bildende Kunst 3

S c h m i d t - M i c h e l s e n -Stiftung

Stifter: Maler Alexander -Schmidt-Michelsen-Berlin .

Testamentsvollstrecker: Richard Schmidt, Leipzig,Neumarkt 6

Stiftungszweck: 1. Stipendien für jüngere talentvolle, aber unbemittelte deutsche Maler und Bildhauer christlicher Religion Wettbewerb durch Vorlage von Arbeiten. Genossenschaft und Senat, Sektion für die bildenden Künste entscheidet.

2. Gewährung von Unterstützungen an anerkannt tüchtige, selbständig arbeitende deutsche Maler, Graphiker und Bildhauer christlicher Religion, die sich in Notlage befinden.

Verleihung durch Senat.

Stiftungsvermögen:	1.Hypothek Bestehorn,Potsdam	2240,16 GM
	2Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs	762,50 RM
	3.Auslosungsrechte	500,— RM
	4.7%Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn	3000,— GM

Wert des Vermögens nach Auslosung:

1.Hypothek	2248,16 GM	
2.Vorzugsaktien der Reichsbahn	3000,— "	
	5248,16 GM	
-3.Anleiheablösungsschuld	262,50 RM	
4.Auslosungsrechte	2500,— "	
	2762,50 RM	

Jährlich gibt	Jährlich mehr Ertrag	Jährlicher mehr Ertrag
6310,66 Mk.	8310,66 Mk.	313,20 Mk.

von R o h r' s c h e Stiftung

Stifter: Philipp Heinrich Bernhard von Rohr + 11.2.1869

Stiftungszweck: Stipendien für Studienreisen abwechselnd für Maler, Bildhauer und Architekten. Wettbewerb.
Verleihung erfolgt durch den Senat und die Genossenschaft, Sektion für die bildenden Künste.

Stiftungsvermögen:	1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	1540,50 RM
	2. Auslosungsrechte	1540,50 RM
Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung		7702,50 RM

Kapital gebucht	Kapital nach Auflösung	Zweckbetrag gebucht
1540,50 RM	7702,50 RM	.

B l e c h e n - Stiftung

Stifterin: Henriette Blechen †

Stiftungszweck: Stipendium für unbemittelte jüngere Künstler, die die Landschaftsmalerei als Hauptberuf ausüben, zu einer Studienreise nach Jtalien.
Wettbewerb.
Verleihung erfolgt durch den Senat und die Genossenschaft, Sektion für die bildenden Künste.

Stiftungsvermögen:

1.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	1112,50 RM
2.	Auslosungsrechte	1112,50 "
3.	7 % Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	1100,-- GM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 5562,50 RM
1100,-- GM

Kapital gestiftet 2212,50 Rm — Kapital nach Rückzahlung 6662,50 Rm — Einnahmen pro Jahr 69,30 Rm

bildende Kunst 6

B u c h h o r n - Stiftung

Stifter: Professor Karl Ludwig Bernhard Christian Buchhorn † Nov. 1856

Stiftungszweck: Unterstützungen für arme, hilfsbedürftige Künstler

Verleihung erfolgt durch den Senat.

Stiftungsvermögen:	1. Hypothek Nötzig	2483,74 GM
	2. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	1025,— RM
	3. Auslosungsrechte	612,50 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:

	1. Hypothek	2483,74 GM
	2. Anleiheablösungsschuld	412,50 RM
	3. Auslosungsrechte	3062,50 RM

Jährl. Ertrag | Jährl. Aufwertung | Jährl. Ertrag zur Verf.

5 908,24 RM | 2558,24 RM | 290,35 RM

7

bildende Kunst 7

Graf Ferdinand H a r r a c h - Stiftung

Verfügungsberechtigt: Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Stiftungszweck: Gewährung eines Stipendiums für die Ausbildung oder Förderung eines hervorragend veranlagten deutschen bildenden Künstlers, insbesondere als Reisestipendium.

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 1000 RM
2. Auslosungsrechte 1000 RM
3. 1862,50 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 5 000 RM

Kapital gesetzt 1000 Rm — Kapital nach Auslosung 5000 Rm — Jahresbetrag zur Hälfte .

bildende Kunst 8

(Vereinigte Staatsschulen für freie und angewandte Kunst)

Adolf G i n s b e r g - Stiftung

Kuratorium: Professor Dettmann, der Direktor der Vereinigten Staatsschulen und 1 Lehrer

Stiftungszweck: Gewährung eines (ausnahmsweise zweier) Stipendien für junge deutsche Maler oder Bildhauer ohne Unterschied der Konfession, die eine Kunsthochschule besuchen.

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschhen Reiches 725 Rℳ

2. Auslosungsrachte 725 Rℳ

3. 300 Pℳ

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung 3 625 Rℳ

Kapital gesetzt	Kapital nach der Lösung	Zinsbetrag gesetzt
725 Rℳ	3625 Rℳ	.

Min.

bildende Kunst 9

T o e p f f e r' s c h e Stiftung

Stifterin: Philippine Emilie Bertha Toepffer geb. Meyerhoff
+ 14. August 1888

Stiftungszweck: Unterstützung bedürftiger Künstler namentlich Maler

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 225 RM

2. Auslosungsrechte 225 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 1125 RM

Tägliche Zinsen	Tägliche nach Auslosung	Jahresbetrag der Zinsen
225 RM	1625 RM	37,20 RM

bildende Kunst

10

G u h l ' s c h e Stiftung

Stifter: Professor Dr. Guhl + 20.8.1862

Stiftungszweck: Unterstützung bedürftiger Künstler und deren Hinterbliebenen

Renten: lebenslängliche Renten in Höhe der auflaufenden Zinsen haben zu erhalten:

1. Frl. Anna Boldt, Frankfurt a/O., geb. 17.12.1854 74 Jahre
2. Frau Marie Lanzky geb. Boldt, Tempel bei Frankfurt a/O., geb. 3. 4. 1856 72 Jahre

Stiftungsvermögen: 3½% pommerische neulandschaftl. Pfnadbriefe

a) der Stadt Treptow a/Rega 13 000 P.M
b) der Stadt Stargard 2 500 P.M

Aufwertung der Pfandbriefe ist ~~noch nicht~~ erfolgt.

Kapital jetzt	Jahresbetrag zur Zeit
5400 Mk	143 Mk

bildende Kunst und Musik

Michael- B e e r - Stiftung

Kuratorium: Ministerialdirektor Trendelenburg
Gustav Richter
ein Mitglied des Senats (früher Hildebrandt)

Stiftungszweck: Stipendien für Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Musiker.

1. Stipendien für Maler und Bildhauer jüdischer Religion
2. Stipendien für Kupferstecher, Musiker, Maler und Bildhauer ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses

Für eine Studienreise nach Jtalien.

Stiftungsvermögen:		
1.	Wertpapiere und verzinsliche Konten	7 800 RM
2.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	3 025 "
3.	Auslosungsrechte	2 025 "
4.		300 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 22 925 RM

Jährlich gezahlt 3/8 — 1046,70 Rm

Jährlich nach der Stiftung 3/8 — 2993,4 Rm

Jährlich zu zahlen 3/8 — 617,40 Rm

bildende Kunst und Musik

12

Dr. Hugo R a u s s e n d o r f f - Stiftung

Stifter: Rentier Hugo Raussendorff + 6. Juni 1908

Stiftungszweck: a) Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker beiderlei Geschlechts und christlicher Religion, die in Gross-Berlin wohnen.

b) Preis für Maler und Bildhauer abwechselnd Wettbewerb
Verleihung erfolgt zu a und b durch den Senat der Akademie

c) am 18. November j. Js. ist auf dem Grabe Dr. Hugo Raussendorffs ein Kranz niederzulegen, desgl. am 6. Februar j. Js. auf dem Grabe Hugo Raussendorffs.

Stiftungsvermögen: Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 2 649,50 R*M*

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 13 247,50 R*M*.

Tägliche Zinsen 9/10 Tägliche nach Auslosung 9/10 Zinsen Vortrag ges. Jahr 9/10

2384,55 Rℳ 11922,95 Rℳ

Sammelstiftung II Abtl. B für Musik

Stiftungen der Akademie der Künste

Lfd. Nr.	Name der Stiftungen	Kapital nach dem gegenwärtigen Stande RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
1	Siegfried Ochs-Stiftung	863	-	4 315	-	-	-	
2	Marie Fabian-Gernsheim-Stiftung	1 675	-	3 575	-	61	20	
3	Gouvy-Stiftung	782	-	1 710	-	34	20	
4	Dr. Hugo Haussendorff-Stiftung	264	95	1 324	75	-	-	1/10
5	Professor Heinrich de Ahna-Stiftung	500	-	1 100	-	21	60	
		4 084	95	12 024	75	117	--	

Sammelstiftung II Abtl. B für Musik

Stiftungen des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Lfd. Nr.	Name der Stiftungen	Kapital nach dem gegenwärtigen Stande RM	Rpf.	Kapital nach Auslosung RM	Rpf.	Zinseneinnahmen pro Jahr RM	Rpf.	Bemerkungen
1	Giacomo Meyerbeer-Stiftung	1 900	-	3 900	-	100	80	
2	Michael Beersche-Stiftung	1 578	30	2 991	-	88	20	1/8
		3 478	30	6 891	--	189	--	

Musik

1

Siegfried O c h s - Stiftung

Stifter: Siegfried Ochs

Kuratorium: 1. 1 Mitglied des Senats, Sektion für Musik, das nicht Dirigent eines hiesigen Gesangvereins sein darf
2. 1 Vorstandsmitglied des Philharmonischen Chors oder falls dieser Verein sich auflösen sollte, ein Vorstandsmitglied eines hiesigen Orchesters
3. 1 Vorstandsmitglied der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer, das nicht Dirigent eines hiesigen Gesangvereins sein darf.

Bemerkung: Das Kuratorium tritt erst nach dem Ableben Ochs in Wirksamkeit oder wenn er verzichtet auf Prüfung der eingegangenen Bewerbungen.

Stiftungszweck: Beihilfen für ausgebildete, selbständig wirkende deutsche Musiker (Komponisten, Dirigenten, Sänger und Instrumentalisten) ohne Unterschied des Geschlechts, Alters und Konfession. Verheiratete haben den Vorzug vor Unverheirateten, Erwerbsunfähige vor Erwerbsfähigen.

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs 863 RM
2. Auslosungsrechte 863 "

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 4 315 RM

Kapital gestiftet 863 Rm | Kapital nach Auslosung 4315 Rm | Zinsertrag zur Hälfte

400

394

Musik

L

Giacomo M e y e r b e e r - Stiftung

Kuratorium: Professor Dr. Schumann, Gustav Richter, und das rechts- und verwaltungskundige Mitglied des Senats

Stiftungszweck: Gewährung von Reisestipendien für Studierende der musikalischen Komposition.

Stiftungsvermögen:

1.	Wertpapiere u. verzinsliche Konten	1000 R.M
2.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	550 R.M
3.	Auslosungsrechte	550 R.M
4.		30 000 P.M

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:	1 000 R.M
	2 750 R.M
	3 750 R.M

Jährl. Zinsen | Jährl. nach Auslosung | Zinsbetrag zu Lasten

1900 Rm | 3900 Rm | 100,00 Rm

400
395

Musik

3

Marie F a b i a n G e r n s h e i m -Stiftung

Stifter: Professor Gernsheim

Kuratorium: 1. Vorsitzender des Senats, Sektion für Musik
2. ein Mitglied des Senats, Sektion für Musik, evtl. Frau Klara Pick geb. Gernsheim früher Thorn
3. Rechtsanwalt Dr. Fritz Fabian, Berlin

Stiftungszweck: Unterstützung bedürftiger Musiklehrerinnen deutscher Staatsangehörigkeit, die in Gross-Berlin ansässig sind, ohne Rücksicht auf Alter und Konfession.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs	475 RM
2. Auslosungsrechte	475 "

Wert des Vermögens nach Auslosung: 2 375 RM

Kapital jetzt	Kapital nach Auflösung	Einkünfte jetzt
1675 RM	3575 RM	61,20 RM

Musik 4.

G o u v e y' sche Stiftung

Stifter: Komponist Ludwig Theodor Gouvey + 21.4.1898

Stiftungszweck: Die Zinsen sollen als Pension einem bedürftigen Musiker verliehen werden. Ein Orchestermusiker soll den Vorzug haben.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs	232 Rℳ
2. Auslosungsrechte	232 Rℳ

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung:

ausgeloste Auslosungsrechte	1160 Rℳ

Kapital gross	Kapital nach Auslosung	Jahreszinsen zu 3%
387 Mk.	1210 Mk.	34.20 Mk.

Michael B e e r - Stiftung

Kuratorium: Ministerialdirektor Trendelenburg, Gustav Richter, ein Mitglied des Senats (früher Hildebrandt)

Stiftungszweck: Stipendien für Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Musiker.

1. Stipendien für Maler und Bildhauer jüdischer Religion
2. Stipendien für Kupferstecher, Musiker, Maler und Bildhauer ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

Für eine Studienreise nach Italien.

Stiftungsvermögen:

1.	Wertpapiere und verzinsliche Konten	7 800 RM
2.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs	3 025 "
3.	Auslosungsrechte	2 025 "
4.		300 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 22 925 RM

Zögibal gibt 1/8 1588,30 Rkr

Zögibal nach Leistung 1/8 2997 Rkr

Zinsertrag zu gibt 1/8 88,20 Rkr

6

Dr. Hugo R a u s s e n d o r f f - Stiftung

Stifter: Rentier Hugo Raussendorff + 6. Juni 1908

Stiftungszweck: a) Unterstützungen für bildende Künstler und Musiker beiderlei Geschlechts und christlicher Religion, die in Gross-Berlin wohnen.

b) Preis für Maler und Bildhauer abwechselnd
Wettbewerb
Verleihung erfolgt zu a und b durch den Senat der Akademie

c) am 18. November j. Js. ist auf dem Grabe Dr. Hugo Raussendorffs ein Kranz niederzulegen, desgl. am 6. Februar j. Js. auf dem Grabe Hugo Raussendorffs.

Stiftungsvermögen: Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 2 649,50 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 13 247,50 ".

Kapital jetzt ℳ 26495 Mk. | Kapital nach Auslosung ℳ 1324,75 Mk. | Jahresbetrag jetzt ℳ

Musik 7

Professor Heinrich d e A h n a - Stiftung

Stifter: Das Kapital ist von einem Komité gesammelt worden.

Stiftungszweck: Unterstützung eines bedürftigen Musikers besonders Geigers.

Rente: Leontine de Ahna erhält die Zinsen auf Lebenszeit, falls unverheiratet, sonst bis zur Verheiratung.

Stiftungsvermögen: 1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches 150 RM

2. Auslosungsrechte 150 RM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 750 RM

Tägl. Zinsen	Tägl. nach Berechnung	Jahresbetrag zu 3%
500 Rm	1100 Rm	21,60 Rm

Brandkassen-Gesellschaft

Nr.	Name der Gesellschaft	Kapital gezeichnet Thlr.	Sgr.	Kapital nach Einlösung Thlr.	Sgr.	Gewinn pro Jahr Thlr.	Sgr.
1	Feuerversicherungs-Gesellschaft Erfurt	4462	50	4312	50	277	20
2	Gothaische Feuergesellschaft	11786	.	17530	.	702	20
		16248	50	21842	50	980	10

Jubiläums-Präsidialfonds

Stifter: Sammlung aus Anlass des 200 jährigen Bestehens der Akademie.

Stiftungszweck: Ehrungen für die Mitglieder und andere Künstler sowie Repräsentationsausgaben und auch Unterstützungen.

Stiftungsvermögen:

1. Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches	62,50 RM
2. Auslosungsrechte	62,50 RM
3. 7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft	4400.-- GM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung: 312,50 RM

4400.-- GM

E n d e ' s c h e r Präsidialfonds

Stifter: Geheimrat Professor Dr. ing. Hermann Ende

Testamentsvollstrecker: Geheimer Baurat Lent, Berlin, Matthäikirchstr.3c

Stiftungszweck: Ehrungen für Künstler (bildende Kunst und Musik) Unterstützungen an Künstler, deren Witwen und Waisen, die aus den Kunstausstellungsgelderfonds nicht bedacht werden können. Unterstützungen an Beamte der Akademie in Krankheitsfällen oder zu Heilungszwecken.

Stiftungsvermögen:

1.	Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs	1336 RM
2.	Auslosungsrechte	1336 "
3.	7% Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahngesellschaft	1100 GM

Wert des Stiftungsvermögens nach Auslosung

	6680 RM
	1100 GM
	7780 RM bezw. GM

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 900

ENDE